

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Teil 1 von 6, Städtebau

Stand: 03.06.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Dipl.-Ing. Peter Mix



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Inhalt

Die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 24.03.2026 bis zum 05.05.2026 stattgefunden.

Städtebau.....	5
Einleitung.....	9
Kernanträge	16
Kumulative Vorbelastung sowie Umfassungs- und Bündelungswirkung des Windenergie-Clusters.....	16
Modellflugplatz Kirchgellersen: pauschale Nichtberücksichtigung ist abwägungsfehlerhaft und widerspricht der dokumentierten raumordnerischen Konfliktbewertung.....	23
Optische Umfassung und Bedrängung der Ortslage Westergellersen	27
1. Fehlendes gesamträumliches Standortkonzept	31
2. Keine Konzentrationsplanung mit belastbarer Ausschlusslogik.....	32
3. Flächenauswahl sichtbar vorhaben- und umsetzungsorientiert.....	33
4. Realisierungswahrscheinlichkeit auf Eigentümerseite als Auswahlkriterium.....	35
5. Verlagerung zentraler Konflikte in das BImSchG-Verfahren.....	36
6. Muster „Fläche jetzt sichern, Details später klären“	37
7. Ermöglichungsorientierung statt Konfliktbewältigung.....	38
8. Rotor-Out-Ausweisung und vollständige Anrechenbarkeit nach WindBG	39
9. Fehlender echter Alternativenvergleich	40
10. Flächenzuschnitt nicht als bestmögliche konfliktarme Variante belegt	42
11. Fehlende Reduktions- und Ausschlussvarianten für Teilflächen.....	43
12. Rotor-Out verlagert Konflikte in angrenzende Räume	44
13. Formalisierte Behandlung der Voraussetzungen des Beschleunigungsgebiets	45
14. Zu enge Fokussierung auf Anlage 1 zu § 45b BNatSchG	46
15. Sichtbare Relativierung der Feldlerche im Beschleunigungsgebietszusammenhang.....	48
16. CEF-Möglichkeiten werden bereits auf dieser Ebene entlastend vorgeschoben.....	49
17. Relativierung aktueller RROP-Konflikte durch künftige Änderungen.....	50
18. Fehlende Gegenwartsbezogenheit der Begründung.....	51
19. Untergewichtung des Vorbehaltsgebiets Erholung.....	52
20. Zu leichte Behandlung des Vorranggebiets ruhige Erholung.....	53
21. 300-m-Abstand zu regionalen Erholungsschwerpunkten überwiegend nicht eingehalten.....	54
22. Pauschale Entlastung des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft	56

23. Zu leichte Herabstufung des angrenzenden Biotopverbunds.....	57
24. Widerspruch zwischen „keine bewaldeten Flächen“ und tatsächlicher Waldnähe.....	58
25. Benennung und gleichzeitige Relativierung des Waldabstands.....	59
26. LSG als rechtlich handhabbares Hindernis statt als echter Schutzbelang	60
27. Konkrete Schutzwürdigkeit des LSG tritt hinter der Ermöglichungslogik zurück.....	61
28. Schutzziele des LSG werden nicht mit der nötigen Schärfe verarbeitet.....	62
29. Die Schutzabstände werden selbst nur als Mindestannahmen behandelt	63
30. Es gibt nach eigener Darstellung keine „harten“ Abstandsvorgaben für einzelne Windenergieanlagen zu schützenswerten Nutzungen.....	65
31. Der Lärm wird trotz seiner Relevanz nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans abschließend bewältigt	66
32. Der Schattenwurf wird ebenfalls nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans abschließend gelöst.....	67
33. Der eigentliche Nachweis der Verträglichkeit soll erst im Genehmigungsverfahren geführt werden.....	68
34. Das Wohnen im Außenbereich wird mit einem abgesenkten Schutzanspruch behandelt	70
35. Das Wochenendhausgebiet wird dem Wohnen im Außenbereich gleichgestellt.....	71
36. Der Modellflugplatz wird ausdrücklich nicht berücksichtigt.....	72
37. Für weitere Sport- und Freizeitnutzungen werden keine planerischen Mindestabstände festgelegt.....	73
38. Der Naturpark Lüneburger Heide wird pauschal als nicht hinderlich behandelt.....	74
39. Die Prüfung der optischen Umfassung arbeitet mit dem geografischen Mittelpunkt der Ortslagen	75
40. Einzelhäuser und Siedlungssplitter werden von der vertieften optischen Betrachtung ausgenommen	77
41. Für Westergellersen wird eine Umschließung von 133 Grad festgestellt	78
42. Diese Überschreitung des eigenen Sollwertes wird dennoch relativiert.....	80
43. Die Relativierung stützt sich auf Lückenargumente statt auf echte Konfliktvermeidung	81
44. Die „attraktivere Südseite“ wird als Entlastungsargument überstrapaziert.....	82
45. Anhöhen und Baumbestand werden optisch stark entlastend gewertet.....	84
46. Die Bewertung stützt sich teilweise auf unsichere Annahmen zu Harburger Windgebieten	85
47. Trotz dieser Unsicherheiten wird eine optische Verträglichkeit bejaht	86
48. Die Erschließung wird im städtebaulichen Teil nicht konkret dargestellt.	87
49. Zusätzliche Wege und Zufahrten werden unzulässig in das Genehmigungsverfahren verschoben.	89
50. Mögliche Baumentnahmen und Verrohrungen werden zwar erwähnt, aber nicht flächenscharf bewertet.	90
51. Der Netzanschluss ist nur als Absicht beschrieben und kein belastbar mitgeprüfter Vorhabenteil.	91
52. Die konkrete Kabeltrasse bleibt offen und entzieht damit einen eigenständigen Eingriff der planerischen Prüfung.	92
53. Leitungskonflikte werden nur vorläufig behandelt und in unzulässiger Weise auf spätere Nachweise verlagert.	93
54. Von pauschalen Sicherheitsabständen zur Pipeline soll im Einzelfall abgewichen werden können.....	94

55. Die seismische Messstation Vierhöfen ist ein eigenständiger harter Konfliktpunkt.....	95
56. Auch der Konflikt mit der seismischen Messstation wird unzulässig mit öffentlichem Interesse, möglicher Verlegung und Einzelfallprüfung relativiert.	97
57. Kompensationsflächen werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt.....	98
58. Die Verfügbarkeit von Kompensationsflächen wird nur pauschal als „offensichtlich“ behauptet.	99
59. Die Flächen- und Eingriffslogik des städtebaulichen Teils rechnet die tatsächliche Belastung systematisch klein.	100
60. Die Planung wird mit einer angeblich nur geringfügigen Flächeninanspruchnahme entlastet.	101
61. Die weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung wird als starkes Entlastungsargument überdehnt.....	102
62. Der Windpark soll ausdrücklich für das Flächenziel anrechenbar sein.....	103
63. Die Samtgemeinde ist mittelbar an Planungs- und Projektkosten beteiligt.	104
64. Damit besteht zumindest eine wirtschaftliche Nähe zum Projekt.	105
65. Der eigene Anspruch, keine bewaldeten Flächen ausweisen zu wollen, steht im Widerspruch zur tatsächlichen Einbeziehung von Waldnähe und Waldüberstreichung.....	106
66. Der benannte Erholungsschutz steht im offenen Widerspruch dazu, dass der 300-Meter-Abstand zu regionalen Erholungsschwerpunkten überwiegend nicht eingehalten wird.....	108
67. Anerkannte aktuelle RROP-Konflikte werden unzulässig mit künftigen Änderungen relativiert.....	109
68. Benannte Schutzabstände werden im selben Atemzug als bloße Mindestannahmen relativiert.	110
69. Die behauptete optische Verträglichkeit steht im offenen Widerspruch dazu, dass Westergellersen mit 133 Grad umfasst wird.	111
70. Technische Restriktionen werden zwar benannt, die eigentlichen Nachweise aber fast vollständig in das Genehmigungsverfahren verschoben.....	111
Fazit	113

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Stellungnahme 55. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Gellersen
„Windpark Kirchgellersen“**

Städtebau

28.04.2026

Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen www.gegenwind-westergellersen.de info@gegenwind-westergellersen.de

Im Namen der Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen nehmen wir ergänzend und vertiefend zum Teil I der Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen „Windpark Kirchgellersen“ Stellung. Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist ausschließlich der städtebauliche Teil der Begründung. Dieser Teil der Unterlagen beansprucht, die planerische Herleitung, die Flächenauswahl, die gewählten Schutzabstände, die Berücksichtigung von Raumordnung, Wald, Erholung, technischer Infrastruktur sowie die optische Umfassung der betroffenen Ortslagen städtebaulich tragfähig zu begründen. Genau daran bestehen durchgreifende Zweifel. Nach unserer Auffassung genügt der städtebauliche Teil weder den Anforderungen an eine konsistente planerische Herleitung noch den Anforderungen an eine gerechte und gegenwartsbezogene Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange. Bereits die Gliederung des Dokuments zeigt, dass zentrale Fragen von Planungsanlass und Beschleunigungsgebiet über Planungsvorgaben, Schutzabstände, optische Umfassung, Erschließung, Ver- und Entsorgung bis hin zu Flächen und Kosten in einem einzigen Begründungsteil zusammengeführt werden sollen.

Der städtebauliche Teil leidet dabei nicht nur an einzelnen Schwächen im Detail, sondern an einem strukturellen Grundproblem. Die Planung wird erkennbar nicht aus einem gesamträumlichen, konfliktminimierenden und abwägungsfesten Standortkonzept entwickelt, sondern aus der Überplanung einer konkreten Einzelfläche heraus begründet. Gleichzeitig wird die Darstellung als Rotor-Out-Fläche ausdrücklich gewählt, um die Fläche nach dem

Die Einleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt in den unten aufgeführten Abschnitten zu den Kernanträgen, in denen die aufgeführten Punkte näher erläutert werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Windenergieflächenbedarfsgesetz in vollem Umfang anrechenbar zu machen; zusätzlich sollen Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB dargestellt werden. Damit steht im Vordergrund ersichtlich nicht in erster Linie die Frage, ob gerade dieser Standort im Verhältnis zu anderen denkbaren Flächen der konfliktärmste, städtebaulich geeignetste und rechtlich tragfähigste ist, sondern ob sich die ausgewählte Fläche möglichst effektiv in die gesetzliche Ausbau- und Anrechnungslogik einfügen lässt. Eine solche Herangehensweise verschiebt den Schwerpunkt der Begründung von der echten Konfliktbewältigung hin zur planerischen Ermöglichung. Für eine Flächennutzungsplanänderung, die einen Windpark mit erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Landschaft, Erholung, Wald, Schutzgebiete und technische Infrastruktur vorbereiten soll, reicht das nicht aus.

Hinzu kommt, dass der städtebauliche Teil zentrale Konflikte zwar anspricht, ihre Lösung aber weitgehend in spätere Verfahren verlagert. Dies betrifft insbesondere Lärm, Schattenwurf, technische Infrastruktur, Pipeline- und Leitungsfragen, Waldschutz, seismische Einwirkungen, Erschließung, Netzanschluss und weitere Detailfragen der tatsächlichen Umsetzbarkeit. Der Text arbeitet damit wiederholt nach demselben Muster: Die Fläche wird im Flächennutzungsplan bereits planerisch gesichert, während die eigentlichen Belastbarkeitsnachweise erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erbracht werden sollen. Eine vorbereitende Bauleitplanung darf Konflikte zwar typisierend betrachten; sie darf aber die tragenden Planungsrisiken nicht in einem Umfang offenlassen, dass die positive Flächenausweisung im Ergebnis nur auf vorläufigen Annahmen beruht. Genau dieser Eindruck drängt sich hier auf. Die Begründung spricht zahlreiche Restriktionen selbst an, behandelt sie im Ergebnis aber nicht als durchgreifende Hindernisse, sondern als später noch lösbare Vollzugsfragen.

Besonders schwer wiegt, dass die Begründung an mehreren Stellen aktuelle Konfliktlagen nicht wirklich abwägt, sondern mit zukünftigen Entwicklungen relativiert. Das zeigt sich vor allem bei den Aussagen zur Regionalplanung, zu

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Erholungsfestlegungen, zu in Aufstellung befindlichen Windgebieten benachbarter Landkreise sowie zu sonstigen noch nicht abgeschlossenen Planungsständen. Maßgeblich für die Abwägung ist jedoch die gegenwärtige und belastbar feststellbare Sach- und Rechtslage. Eine Flächennutzungsplanänderung kann nicht tragfähig damit gerechtfertigt werden, dass bestimmte entgegenstehende Belange möglicherweise künftig entfallen, verkleinert oder anders bewertet werden. Ebenso wenig genügt es, aktuelle Konflikte im Bereich Erholung, ruhige Erholung, Waldnähe oder optische Belastung zwar zu benennen, sie im Ergebnis aber mit allgemeinen Ausbauzielen, Flächenzielen oder späteren Entwicklungserwartungen zu überformen. Der städtebauliche Teil muss eine gegenwartsbezogene, konkrete und auf den Einzelfall bezogene Planrechtfertigung liefern. Genau daran fehlt es.

Außerdem ist die optische Umfassung und visuelle Belastung der betroffenen Ortslagen, insbesondere Westergellersen besonders fragwürdig. Der städtebauliche Teil arbeitet hier mit einem schematischen Umfassungsmodell, bezieht weitere in Aufstellung befindliche Windvorranggebiete im Landkreis Lüneburg und Landkreis Harburg ein und gelangt trotz einer für Westergellersen festgestellten Umschließung von 133 Grad nach Abwägung zu einer optischen Verträglichkeit. Gleichzeitig wird selbst eingeräumt, dass bei den Harburger Gebieten noch nicht feststeht, in welchem Umfang diese tatsächlich in das RROP aufgenommen werden. Schon dieser Befund zeigt, wie sehr die positive Bewertung von einer modellhaften und teils unsicheren Annahmekulisse abhängt. Wenn eine Überschreitung des herangezogenen 120-Grad-Maßstabs nur mit Blicklücken, Höhenpunkten, Baumbestand oder unsicheren Nachbarplanungen relativiert werden kann, fehlt gerade die robuste Grundlage, die für eine städtebaulich tragfähige Bewertung der visuellen Belastung erforderlich wäre.

Hinzu treten deutliche Spannungen zwischen den im Dokument selbst formulierten Schutz- und Vorsorgeansprüchen einerseits und der tatsächlichen planerischen Behandlung andererseits. Der Änderungsbereich liegt nördlich von Kirchgellersen, grenzt unmittelbar an Wald an, die nordwestlichen Teilflächen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hohe Linde“, und zugleich sollen die Flächen als Sondergebiete „Windenergie / Landwirtschaft“ und als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden. Im nördlichen Bereich wird das Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich übernommen; zugleich werden die Flächen aus Gründen der Windenergieentwicklung planerisch weiterverfolgt. Ähnlich widersprüchlich ist der Umgang mit Wald: Einerseits wird dessen Schutzfunktion angesprochen, andererseits wird offengelegt, dass das Plangebiet unmittelbar an einen mehrere hundert Hektar großen, waldbrandgefährdeten Kiefernwald angrenzt beziehungsweise teilweise „innerhalb diesem“ liegt. Solche Spannungen ziehen sich durch den gesamten städtebaulichen Teil und belegen, dass die Begründung die Konflikte eher verwaltet als tatsächlich löst.

Auch die Flächen- und Kostenlogik des Dokuments ist kritisch zu würdigen. Die Begründung stellt mehrfach darauf ab, dass Windenergie nur einen kleinen Teil der Bodenfläche in Anspruch nehmen und die landwirtschaftliche Nutzung im Übrigen überwiegend fortgesetzt werden könne. Dieses Argument ist städtebaulich zu grob. Es blendet die tatsächliche Nutzungsüberformung durch Wege, Erschließung, Montage- und Kranstellflächen, Netzanschluss, technische Nebenanlagen, betriebliche Sicherheitsanforderungen und die optische wie funktionale Überprägung des Raums aus. Hinzu kommt, dass im Projekt ein kommunaler Anteil vorgesehen ist und die Planung damit jedenfalls nicht losgelöst von eigenen Umsetzungs- und Kosteninteressen der Samtgemeinde betrachtet werden kann. Gerade bei einer Planung, die nicht nur einzelne bauliche Maßnahmen vorbereitet, sondern den Raum für einen Windpark mit erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Natur, Landschaft, Erholung und Schutzgebiete in Anspruch nimmt, muss die Begründung in besonderem Maße transparent, widerspruchsfrei und abwägungsfest sein. Diesen Anforderungen wird der städtebauliche Teil in seiner derzeitigen Fassung nicht gerecht.

Die nachfolgenden 70 Einwendungen legen deshalb im Einzelnen dar, dass der städtebauliche Teil keine tragfähige Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans bietet. Sie zeigen, dass es an einer belastbaren

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Standortherleitung, an einer gegenwartsbezogenen und vollständigen Konfliktbewältigung, an einer konsistenten Behandlung von Raumordnung, Wald, Erholung und Schutzgebieten, an einer tragfähigen Bewertung der optischen Belastung sowie an einer ausreichend bestimmten Betrachtung von Erschließung, Netzanschluss und technischer Infrastruktur fehlt. Auf dieser Grundlage kann die beabsichtigte Flächenausweisung nicht rechtssicher und nicht abwägungsfehlerfrei getragen werden. Der städtebauliche Teil ist daher grundlegend zu überarbeiten und in allen tragenden Punkten auf eine konsistente, nachvollziehbare und konfliktgerechte Planbegründung zurückzuführen, bevor die 55. Änderung des Flächennutzungsplans weiterverfolgt wird.

Kernanträge und tragende Mängel des städtebaulichen Teils

Aus den vorstehenden Gründen beantragt die Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen, die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ auf Grundlage des vorliegenden städtebaulichen Begründungsteils nicht zu beschließen. Der städtebauliche Teil der Begründung ist nach unserer Auffassung keine hinreichend tragfähige Grundlage für die Flächenausweisung, weil er zentrale Standort-, Abwägungs-, Raumordnungs-, Erholungs-, Landschaftsbild-, Erschließungs- und Infrastrukturkonflikte nicht belastbar löst.

Die Samtgemeinde Gellersen wird daher aufgefordert, den städtebaulichen Teil grundlegend zu überarbeiten, eine gegenwartsbezogene und konfliktminimierende Standortbegründung vorzulegen und die maßgeblichen Konflikte bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar zu bewältigen. Eine bloße Verlagerung wesentlicher Nachweise in das spätere Genehmigungsverfahren genügt nicht.

Die tragenden Mängel des städtebaulichen Teils lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Fehlendes gesamträumliches Standortkonzept

Einleitung

Die Aufführung der Mängel wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt in den unten aufgeführten Abschnitten zu den Kernanträgen, in denen die aufgeführten Punkte näher erläutert werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Planung wird nicht aus einem samtgemeindeweiten, konfliktminimierenden Standortkonzept entwickelt, sondern im Ergebnis aus der Überplanung einer konkreten Einzelfläche heraus begründet. Es fehlt eine nachvollziehbare Prüfung, weshalb gerade diese Fläche gegenüber anderen denkbaren Standorten städtebaulich vorzugswürdig sein soll. Erforderlich ist eine vollständige, transparente und vergleichende Standortprüfung.	Siehe unten.
2. Keine belastbare Konzentrations- oder Ausschlusslogik Die Begründung stellt keine echte Konzentrationsplanung mit nachvollziehbarer Ausschlusswirkung dar. Wenn aber nur eine einzelne Fläche positiv dargestellt wird, muss umso genauer begründet werden, warum gerade diese Fläche geeignet ist und andere Flächen nicht. Diese Herleitung fehlt. Erforderlich ist entweder ein echtes Standortkonzept oder eine belastbare Alternativen- und Ausschlussprüfung.	Siehe unten.
3. Vorhaben- und umsetzungsorientierte Flächenauswahl Die Flächenauswahl wird erkennbar auch mit der Umsetzbarkeit auf Eigentümerseite begründet. Dadurch entsteht der Eindruck einer projektbezogenen Ermöglichungsplanung statt einer neutralen, gemeinwohlorientierten Standortentscheidung. Erforderlich ist eine Neubewertung, die Verfügbarkeit und Projektinteressen nicht als tragendes Auswahlkriterium verwendet.	Siehe unten.
4. Fehlender echter Alternativenvergleich Die Begründung legt nicht nachvollziehbar dar, welche Alternativstandorte, Zuschnittsvarianten, Reduktionsvarianten oder konfliktärmeren Teilflächen geprüft wurden. Gerade wegen der erheblichen Konflikte des gewählten Standorts wäre ein solcher Vergleich zwingend erforderlich. Ohne Alternativenprüfung bleibt die Standortwahl behauptet, aber nicht belegt.	Siehe unten.
5. Rotor-Out-Ausweisung verschärft Randkonflikte Die Rotor-Out-Ausweisung dient erkennbar auch der vollständigen Anrechenbarkeit nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz. Zugleich verlagert sie	Siehe unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wirkungen in angrenzende Räume, insbesondere in Richtung Wald, Landschaftsschutzgebiet, Waldränder und empfindliche Randstrukturen. Erforderlich ist eine Neubewertung der Gebietskulisse unter realen Außenwirkungen der Rotoren.	
6. Beschleunigungsgebiet nur formal begründet Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet wird zu stark formal über einzelne Eingangsvoraussetzungen begründet. Die tatsächliche Konfliktlage des Standorts mit Artenschutz, Wald, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebieten wird dadurch nicht ausreichend materiell aufgearbeitet. Erforderlich ist eine vollständige standortbezogene Tragfähigkeitsprüfung vor jeder Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.	Siehe unten.
7. Zentrale Konflikte werden in das BImSchG-Verfahren verlagert Lärm, Schattenwurf, technische Infrastruktur, Pipeline, Richtfunk, seismische Messstation, Erschließung, Netzanschluss und weitere Restriktionen werden nicht abschließend auf FNP-Ebene bewältigt, sondern weitgehend in spätere Verfahren verschoben. Das führt zur Logik „Fläche jetzt sichern, Details später klären“. Erforderlich ist eine belastbare Konfliktklärung bereits vor dem FNP-Beschluss.	Siehe unten.
8. Lärm und Schattenwurf nicht ausreichend vorgeprüft Die Begründung erkennt Lärm und Schattenwurf als relevante Belange an, verweist die konkrete Prüfung aber im Wesentlichen auf die Genehmigungsebene. Für eine städtebaulich tragfähige Flächenausweisung reicht das nicht. Erforderlich sind belastbare, standortbezogene Vorprüfungen zur grundsätzlichen Zumutbarkeit für Wohnlagen, Außenbereichswohnen, Wochenendhausgebiet und Freizeitnutzungen.	Siehe unten.
9. Aktuelle RROP-Konflikte werden mit künftigen Änderungen relativiert Die Begründung relativiert bestehende raumordnerische Konflikte mehrfach mit dem Hinweis auf mögliche künftige Änderungen des RROP. Maßgeblich ist aber	Siehe unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
die gegenwärtige Sach- und Rechtslage. Erforderlich ist eine Bewertung ohne Zukunftsbonus und ohne entlastende Annahmen über noch nicht verbindliche Planänderungen.	
10. Erholungsbelange werden untergewichtet	
Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorranggebiet ruhige Erholung und regionale Erholungsschwerpunkte werden nicht mit dem erforderlichen Gewicht behandelt. Besonders schwer wiegt, dass der 300-m-Abstand zu regionalen Erholungsschwerpunkten nach eigener Darstellung überwiegend nicht eingehalten wird. Erforderlich ist eine neue, gegenwartsbezogene Bewertung des Erholungsraums.	Siehe unten.
11. Landschaftsschutzgebiet wird als überwindbares Hindernis behandelt	
Das Landschaftsschutzgebiet wird vor allem unter dem Gesichtspunkt rechtlicher Öffnungsmöglichkeiten und Flächenziele behandelt. Die konkrete Schutzwürdigkeit, die Schutzziele, die Landschaftsfunktion und die artbezogenen Schutzbelange treten dahinter zurück. Erforderlich ist eine echte schutzgutorientierte Neubewertung des LSG.	Siehe unten.
12. Waldnähe und Waldüberstreichung widersprechen dem eigenen Schö- nungsanspruch	
Die Begründung erklärt, keine bewaldeten Flächen ausweisen zu wollen, lässt aber eine Planung in unmittelbarer Waldnähe und mit Rotor-Out-Wirkungen in Richtung Wald zu. Zudem wird der Waldabstand als Schutzmaßstab benannt, aber zugleich relativiert. Erforderlich ist eine konsequente Prüfung von Waldabstand, Waldbrandrisiko, Waldrandwirkung und Waldüberstreichung.	Siehe unten.
13. Biotopverbund und Natur-/Landschaftsbelange werden zu pauschal be- handelt	
Der angrenzende Biotopverbund wird mit dem Hinweis auf kleine Randflächen relativiert. Das greift zu kurz, weil Verbundfunktionen nicht allein von	Siehe unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Flächengrößen abhängen. Erforderlich ist eine funktionale Bewertung von Vernetzung, Randstrukturen, Waldbezug, Gehölzen und ökologischen Durchlässigkeiten.	
14. Kumulative Vorbelastung und Windenergie-Cluster unzureichend bewertet	
Der Raum ist nicht isoliert zu betrachten, sondern bereits durch bestehende und geplante Windenergiebereiche im Umfeld geprägt. Die kumulative Wirkung auf Landschaftsbild, Wohnumfeld, Erholung, Artenschutz und optische Belastung wird nicht vollständig und methodisch einheitlich aufgearbeitet. Erforderlich ist ein GIS-gestütztes, kreisübergreifendes Anlagen- und Flächeninventar.	Siehe unten.
15. Optische Umfassung Westergellersen nicht tragfähig bewertet	
Für Westergellersen wird selbst eine Umschließung von 133 Grad festgestellt und damit der 120-Grad-Orientierungswert überschritten. Gleichwohl wird die optische Verträglichkeit bejaht. Die Relativierung über Lücken, Südseite, Topographie, Bewuchs und unsichere Nachbarplanungen ist nicht ausreichend. Erforderlich ist eine szenariobasierte Sichtbarkeits- und Umfassungsanalyse.	Siehe unten.
16. Unsichere Nachbarplanungen werden widersprüchlich verwendet	
Die Harburger Windgebiete und die SON-Station Vierhöfen werden in der Begründung selektiv herangezogen: teils als Belastungskulisse, teils als mögliche Entlastung durch spätere Flächenausschlüsse oder Verlegung. Das ist methodisch nicht konsistent. Erforderlich ist eine Szenarienprüfung: SON bleibt / SON wird verlegt; Harburger Flächen kommen / kommen nicht.	Siehe unten.
17. Modellflugplatz Kirchgellersen unzureichend berücksichtigt	
Der Modellflugplatz wird im städtebaulichen Teil praktisch aus der Abwägung herausdefiniert. Das ist nicht tragfähig, weil er als tatsächlich vorhandene Freizeit- und Erholungsnutzung abwägungsrelevant ist. Besonders kritisch ist der Widerspruch zur früheren raumordnerischen Bewertung, in der der Modellflugplatz als konfliktentscheidend behandelt wurde. Erforderlich ist eine Flugraum- und Sicherheitsanalyse.	Siehe unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
18. Außenbereichswohnen und Wochenendhausgebiet zu niedrig gewichtet Außenbereichswohnlagen und das Wochenendhausgebiet werden mit abgesenkten Schutzansprüchen behandelt. Dadurch wird die tatsächliche Betroffenheit durch Lärm, Schattenwurf, optische Dominanz, Nachtkennzeichnung und Umfassung nicht ausreichend erfasst. Erforderlich ist eine konkrete, standortbezogene Zumutbarkeitsprüfung.	Siehe unten.
19. Sport-, Freizeit- und Naturparkbelange werden pauschal entlastet Naturbad, Sportpark, Tennisanlagen, Reiterplätze, Radwege und der Naturpark Lüneburger Heide werden überwiegend mit Entfernungs- oder Formalargumenten abgearbeitet. Ihre Bedeutung für Erholung, Landschaftserleben und Freizeitqualität wird nicht vertieft bewertet. Erforderlich ist eine eigenständige Prüfung der tatsächlichen Wirkungen auf diese Nutzungen.	Siehe unten.
20. Erschließung nicht konkret dargestellt Die konkrete Erschließung wird nicht flächenscharf dargestellt. Offen bleiben Trassen, Wegeausbau, Kurvenradien, Kranstellflächen, Montageflächen, Baumentnahmen, Grabenverrohrungen und bauzeitliche Eingriffe. Erforderlich ist eine konkrete Erschließungs- und Eingriffskarte vor einer positiven Flächenausweisung.	Siehe unten.
21. Netzanschluss und Kabeltrassen bleiben offen Der Netzanschluss wird nur als Absicht beschrieben; die konkrete Kabeltrasse steht nicht fest. Damit bleibt ein eigenständiger Eingriffskomplex außerhalb der belastbaren Prüfung. Erforderlich sind realistische Trassenkorridore, Variantenprüfung und eine Bewertung der Auswirkungen auf Böden, Wege, Gräben, Gehölze und Landwirtschaft.	Siehe unten.
22. Technische Restriktionen nicht abschließend geklärt Pipeline, Richtfunk, unterirdische Leitungen und Betreiberanlagen werden nur vorläufig behandelt. Die seismische Messstation Vierhöfen ist wegen des benannten 5-km-Schutzabstands ein eigenständiger harter Konfliktpunkt.	Siehe unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Erforderlich ist eine technische Vorprüfung, die zeigt, ob die dargestellte Fläche tatsächlich nutzbar ist oder Teilflächen herausgenommen werden müssen.	
23. Kompensationsflächen und Ausgleich nur pauschal behauptet Die Begründung stellt Kompensationsflächen nicht dar und behauptet pauschal, geeignete Flächen stünden offensichtlich zur Verfügung. Das ist angesichts der erheblichen Eingriffe nicht ausreichend. Erforderlich sind zumindest Kompensationsräume, Flächenbedarfe, Verfügbarkeitsannahmen und eine nachvollziehbare Sicherungslogik.	Siehe unten.
24. Tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird kleingerechnet Die Begründung betont, Windenergie beanspruche nur geringe Bodenflächen und Landwirtschaft könne überwiegend fortgeführt werden. Diese Darstellung blendet Wege, Kranstellflächen, Montageflächen, Kabeltrassen, Nebenanlagen, Sicherheitsräume und funktionale Raumüberformung aus. Erforderlich ist eine realitätsnahe Gesamtflächen- und Eingriffsbetrachtung.	Siehe unten.
25. Wirtschaftliche Nähe zum Projekt erhöht die Anforderungen an Transparenz Die mittelbare Beteiligung der Samtgemeinde an Planungs- und Projektkosten sowie die projektbezogene Kostenübernahme machen eine besonders strenge, neutrale und transparente Begründung erforderlich. Gerade deshalb dürfen Konflikte nicht relativiert oder in spätere Verfahren verschoben werden. Erforderlich ist eine sichtbar unabhängige Abwägung.	Siehe unten.
26. Keine ausreichende Entscheidungsreife In ihrer derzeitigen Fassung liefert die städtebauliche Begründung keine belastbare Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Planung bleibt in zentralen Punkten vorläufig, zukunftsabhängig, ermöglichungsorientiert und konfliktverlagernd. Damit fehlt der Flächenausweisung die erforderliche städtebauliche und abwägungsrechtliche Entscheidungsreife.	Siehe unten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

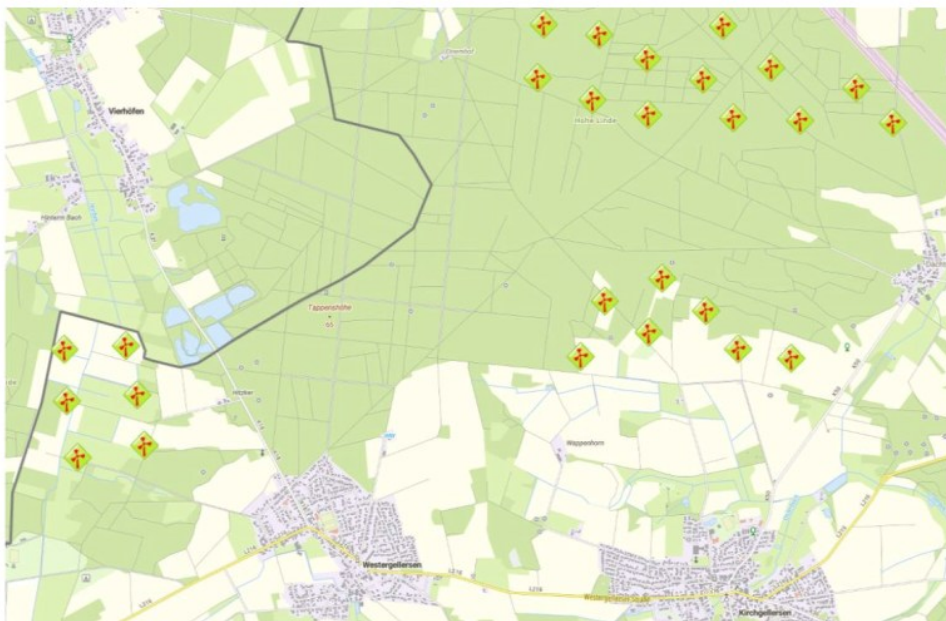
Zusammenfassend betreffen diese Mängel nicht nur einzelne Detailfragen, sondern die tragende Grundlage der städtebaulichen Rechtfertigung. Der städtebauliche Teil entwickelt die Planung nicht aus einer neutralen, gegenwartsbezogenen und konfliktminimierenden Standortentscheidung, sondern aus einer vorhabenbezogenen Ermöglichungslogik. Die Samtgemeinde Gellersen kann diese Begründung deshalb nicht ohne grundlegende Überarbeitung, echte Alternativenprüfung, vollständige Konfliktbewältigung, belastbare Umfassungsanalyse und konkrete Erschließungs- sowie Infrastrukturprüfung als tragfähige Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans verwenden.

Die nachfolgenden Einzelpunkte begründen diese Kernanträge im Detail.

Kernanträge

Kumulative Vorbelastung sowie Umfassungs- und Bündelungswirkung des Windenergie-Clusters

ABBILDUNG



Dem städtebaulichen Teil und ebenso der darauf aufbauenden Gesamtbewertung ist entgegenzuhalten, dass die kumulative Vorbelastung des Raums sowie die daraus folgende Umfassungs-, Bündelungs- und Clusterwirkung nicht vollständig und nicht methodisch belastbar bewertet worden sind. Der Vorhabenstandort liegt ersichtlich nicht in einem isolierten Landschaftsraum, sondern in einem bereits heute deutlich von Windenergie geprägten beziehungsweise planerisch vorgeprägten Umfeld. Dies wird nicht nur durch die eigenen Unterlagen, sondern auch durch die beigefügten Übersichtskarten verdeutlicht. Diese Karten zeigen in kurzer Distanz zum Vorhabensraum eine Vielzahl bestehender oder vorgesehener Windenergieanlagen beziehungsweise Windenergieräume in mehreren Richtungen. Sichtbar wird gerade kein Einzelvorhaben in freiem Raum, sondern ein räumlich konzentriertes Windenergie-Cluster, das sich über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinweg aufspannt. Die Konfliktfrage lautet daher nicht, ob der geplante Windpark für sich allein betrachtet noch vertretbar erscheinen könnte, sondern ob die zusätzliche Einfügung in eine bereits belastete

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

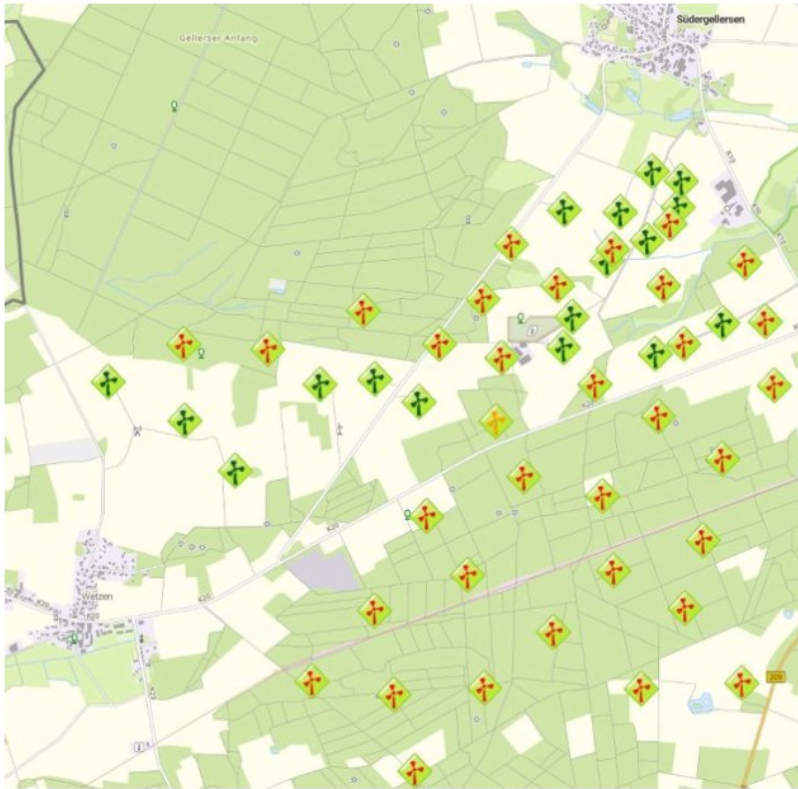
Als Bewertungsgrundlage der kumulativen Wirkungen dienen bestehenden WEA sowie das Planvorhaben (Windpark Kirchgellersen). Der nächste vorhandene Windpark liegt mehr als 5 km entfernt und hat daher – abhängig vom zu prüfenden Schutzgut – nur bedingten Einfluss.

Je nach Schutzgut sind unterschiedliche Prüfbereiche ausschlaggebend, es kann keine einheitliche Prüfmethode geben. So sind beispielsweise für die Beurteilung des Landschaftsbildes (in der Stellungnahme wird von visueller Dominanz gesprochen) hinsichtlich der kumulativen Wirkung ein großer Prüfbereich zu untersuchen. Der Radius der 15-fachen Anlagenhöhe für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen wird in Niedersachsen als rechtlich anerkannter Orientierungswert durch die Arbeitshilfe des NLT (2018) angewendet.

Andererseits ist hinsichtlich der Auswirkungen auf den (lokalen) Wasserhaushalt der Prüfbereich kleiner bzw. kommt es zu keiner kumulativen Wirkung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
und weiter verdichtete Anlagenlandschaft zu einer qualitativ neuen Gesamtbelastung führt. Genau diese Frage wird in den vorliegenden Unterlagen nicht mit der gebotenen Vollständigkeit beantwortet. Hinzu kommt, dass der Umweltbericht an anderer Stelle ausdrücklich erklärt, kumulierende Wirkungen mit anderen Windenergieanlagen bestünden derzeit nicht, obwohl die städtebauliche Begründung selbst die Windvorranggebiete des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg in die Umfassungsbetrachtung einbezieht. Schon dieser offensichtliche Widerspruch zeigt, dass die Tatsachengrundlage für die kumulative Bewertung nicht konsistent aufgearbeitet worden ist. Die beigelegten Übersichtskarten bestätigen diesen Befund in besonderer Deutlichkeit. Auf ihnen ist der Raum um Westergellersen, Kirchgellersen, Südergellersen, Vierhöfen und die angrenzenden Bereiche nicht als freier Suchraum erkennbar, sondern als eine bereits mit zahlreichen Windenergiebezügen überlagerte Landschaft. Eine Karte zeigt die hohe Dichte vorhandener beziehungsweise geplanter Anlagenstandorte im weiteren Umkreis; eine weitere macht deutlich, dass auch die regionalplanerisch betrachteten Flächen im Raum Vierhöfen, Garstedt, Salzhausen und im übrigen Umfeld nicht losgelöst nebeneinander stehen, sondern funktional zusammenwirken. Gerade diese räumliche Verdichtung ist für die Beurteilung der Zumutbarkeit entscheidend. Lärm, visuelle Dominanz, Nachtkennzeichnung, Schattenwurf, Verlust von Freiräumen, Veränderung des Erholungscharakters sowie Barriere- und Meideeffekte für die Tierwelt enden nicht an Verwaltungsgrenzen. Sie wirken additiv, können sich gegenseitig verstärken und führen im Ergebnis zu einer technischen Überprägung des Raums, auch wenn jede einzelne Anlage oder Teilfläche für sich genommen noch isoliert „vertretbar“ gerechnet wird. Genau deshalb ist die Kumulation hier kein Nebenpunkt, sondern der eigentliche Kern des Konflikts. Wenn die beigelegten Karten bereits auf den ersten Blick zeigen, dass der Raum in kurzer Distanz von mehreren Windenergiebereichen umstellt beziehungsweise durchsetzt wird, dann darf die Samtgemeinde Gellersen die Bewertung nicht auf eine unvollständige oder rein verwaltungsgrenzenbezogene Betrachtung verengen.	Daher besteht kein Widerspruch zwischen den Aussagen der kumulativen Wirkung im städtebaulichen Teil, Umweltbericht, der avifaunistischen Untersuchung etc., in welchen Themen wie z.B. Wirkungen von Schall, Landschaftsbild, Schattenwurf, Veränderungen von Frei- und Erholungsräumen, Barriere- und Meideeffekte für die Tierwelt etc. in der für einen Flächennutzungsplan hinreichenden Tiefe geprüft wurden. Noch in Planung befindliche WEA können hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben noch nicht berücksichtigt werden. Die immissionsschutzrechtlichen Prüfbestände (Schall, Schattenwurf, Vibration etc.) werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Anders verhält es sich bei der Betrachtung der optischen Umfassungswirkung: Hier werden auch geplante Windenergiegebiete (z.B. die der Raumordnung) im entsprechenden Prüfbereich berücksichtigt. Grundsätzlich gilt: Es ist zwischen kumulative Wirkungen (Wirkung gemeinsam mit anderen Windparks) und Wechselwirkungen (Wirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern) zu unterscheiden. Zum Thema Kumulative Wirkungen siehe auch Sammelabwägung, Pkt. 1.14. Zum Thema Kumulation in der Avifaunistik siehe auch Sammelabwägung, Pkt. 1.18

ABBILDUNG

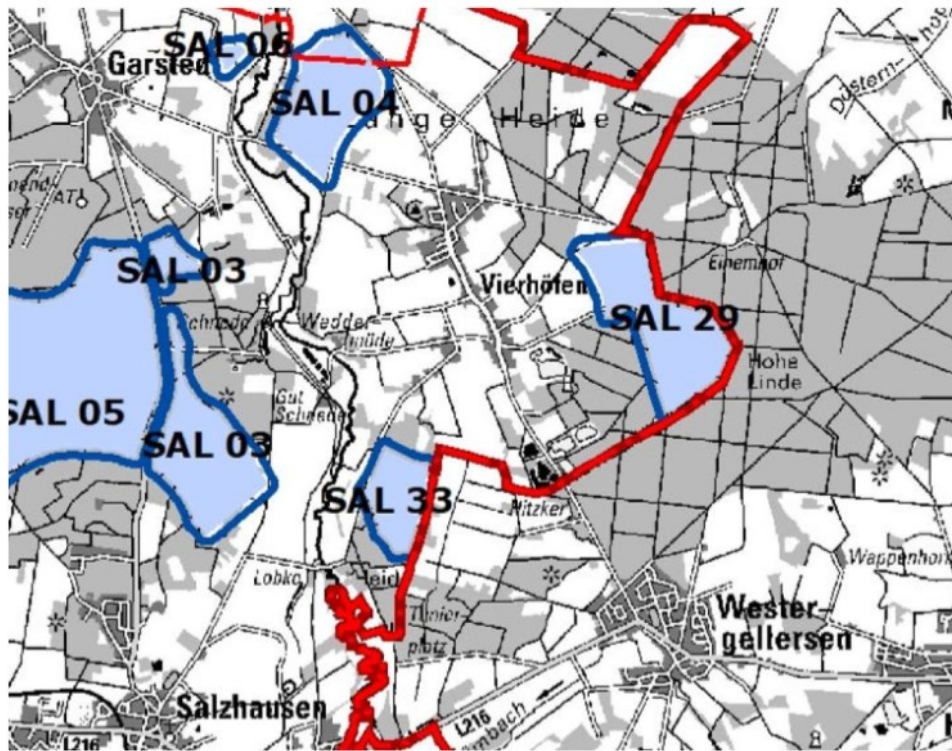


Besonders erheblich ist dabei, dass die Regionalplanung selbst die kumulativen Wirkungen mehrerer Potenzialflächen und bestehender Anlagen ausdrücklich als entscheidungsrelevanten Maßstab herangezogen hat. Im städtebaulichen Teil wird für die Umfassung von Westergellersen ein 3-km-Umfeld betrachtet; ausdrücklich berücksichtigt werden dabei die in Aufstellung befindlichen Windvorranggebiete des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg. Für Westergellersen wird ein Umschließungswinkel von 133 Grad festgestellt; gleichzeitig wird zur Entlastung auf Freihaltebereiche, Lücken, topographische Abschirmungen und mögliche Einschränkungen im Harburger Raum verwiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Damit bestätigt die Begründung selbst, dass die Konfliktursache gerade nicht nur im eigenen Änderungsbereich liegt, sondern in der Zusammenwirkung mehrerer Kulissen. Wenn die Regional- und Flächennutzungsplanung denselben Raum also gerade wegen Umfassungs- und Kumulationswirkungen beurteilt, reduziert oder relativiert, dann kann eine positive Bewertung im Genehmigungs- oder Abwägungsverfahren nicht auf einer Tatsachengrundlage beruhen, die diese Wirkmechanismen nur teilweise oder selektiv erfasst. Die beigefügte Umfassungsgrafik für Westergellersen macht dies anschaulich: Die dort eingetragenen Teilkulissen und Winkelanteile sind nur deshalb relevant, weil der Raum gerade durch mehrere Flächen und Vorhaben gleichzeitig geprägt wird. Wird aber die real vorhandene oder planerisch konkretisierte Windenergielandschaft im Umkreis nicht vollständig inventarisiert, entsteht ein methodischer Bruch: Der Konfliktmechanismus wird anerkannt, die tatsächliche Belastungslage jedoch nicht vollständig abgebildet.

ABBILDUNG



Hinzu kommt, dass die vorliegenden Unterlagen die kumulativen Wirkungen nicht schutzgutbezogen und nicht mit einer einheitlichen Methodik aufarbeiten. Für das Wohnumfeld fehlt eine belastbare Gesamtkulisse der akustischen und visuellen Vorbelastung. Für das Landschaftsbild wird zwar die Umfassung angesprochen, aber nicht auf der Grundlage eines vollständigen GIS-Inventars aller relevanten Bestands-, genehmigten, im Verfahren befindlichen und planerisch konkretisierten Anlagen und Flächen bewertet. Für den Artenschutz fehlt eine nachvollziehbare Untersuchung, wie sich mehrere Anlagenlandschaften gemeinsam auf Funktionsräume, Flugkorridore, Meideverhalten und Kollisionsrisiken auswirken. Auch insoweit sind die beigelegten Karten aufschlussreich: Sie zeigen gerade keine singuläre Konfliktquelle, sondern eine räumliche Häufung, die für Vögel und Fledermäuse, für Freiraumbeziehungen und für die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Erholungsqualität des Landschaftsraums nur kumulativ verstanden werden kann. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass der Umweltbericht zugleich erklärt, kumulierende Wirkungen mit anderen Windenergieanlagen bestünden derzeit nicht, während der städtebauliche Teil genau solche Flächen aus Lüneburg und Harburg in seine Bewertung der optischen Umfassung einrechnet. Eine solche inkonsistente Tatsachengrundlage trägt weder eine positive Abwägung noch eine belastbare Genehmigungsprognose.

Aus alledem folgt, dass die kumulative Vorbelastung des Raums und die daraus folgende Umfassungs- und Bündelungswirkung derzeit nicht entscheidungsreif aufgearbeitet sind. Die Samtgemeinde Gellersen wird daher aufgefordert, zunächst ein vollständiges GIS-gestütztes Anlagen- und Flächeninventar für den sachgerechten Wirkraum nachzufordern, das sämtliche bestehenden Anlagen, genehmigten Anlagen, laufenden Genehmigungsverfahren sowie planerisch konkretisierten Vorrang- und Konzentrationsflächen – ausdrücklich auch kreisübergreifend – mit Quelle, Stichtag und Status dokumentiert. Auf dieser Grundlage ist sodann eine kumulative Wirkungsbewertung je Schutzgut vorzulegen, insbesondere für Schall, periodische optische Reize, Landschaftsbild, Umfassung, Freihaltewinkel sowie artenschutzrechtliche Risiko- und Funktionsraumüberlagerungen. Zusätzlich ist aktenkundig darzulegen, wie die kumulativen Wirkungen und die Umfassungswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Logik tatsächlich geprüft wurden und weshalb eine Konstellation, die planungsseitig gerade wegen Kumulation und Umfassung als kritisch behandelt wird, im vorliegenden Fall ausnahmsweise unbedenklich sein soll. Solange diese vollständige kumulative Bestandsaufnahme und die darauf aufbauende Wirkungsbewertung nicht vorliegen, fehlt dem Vorhaben die erforderliche Tatsachengrundlage. Das Vorhaben ist deshalb in diesem Punkt derzeit nicht entscheidungsreif; eine positive Bewertung oder Genehmigungsprognose scheidet bis zur vollständigen Klärung der Cluster- und Umfassungswirkungen aus.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

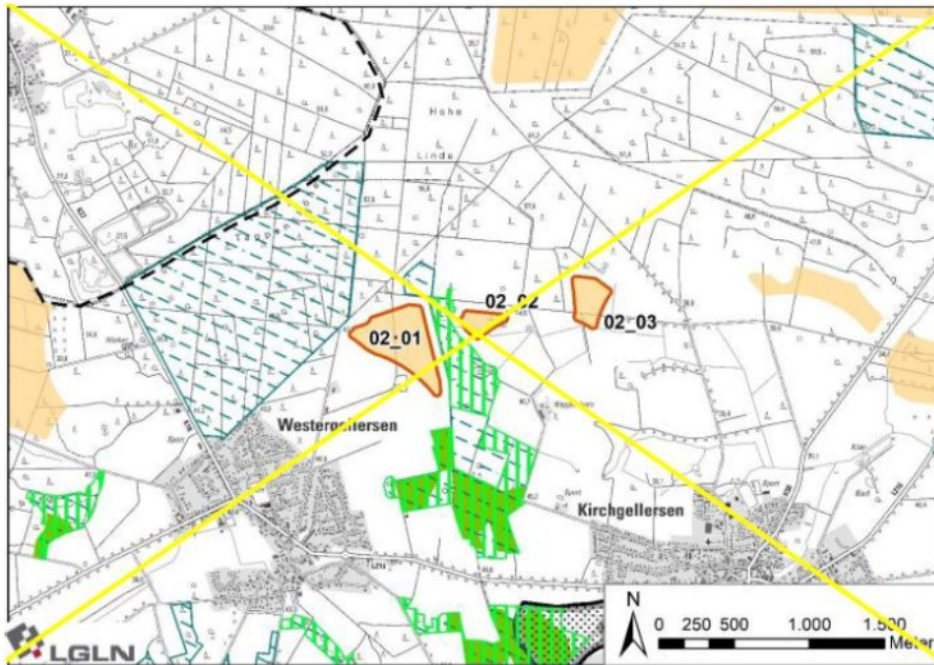
Modellflugplatz Kirchgellersen: pauschale Nichtberücksichtigung ist abwägungsfehlerhaft und widerspricht der dokumentierten raumordnerischen Konfliktbewertung

Dem städtebaulichen Teil ist ferner entgegenzuhalten, dass die Behandlung des südlich des Änderungsbereichs gelegenen Modellflugplatzes Kirchgellersen weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht tragfähig ist. Die Begründung erklärt hierzu, der Modellflugplatz sei nicht planungsrechtlich gesichert, habe deshalb keinen Bestandsschutz, es müssten keine Flugräume freigehalten werden und in der Abwägung gebe die Samtgemeinde Gellersen dem Ausbau der Windenergie den Vorrang gegenüber einem störungsfreien Weiterbetrieb des Modellflugplatzes; deshalb werde er bei der Planung nicht berücksichtigt. Diese Behandlung ist in ihrer Pauschalität nicht haltbar. Bereits auf Ebene der Bauleitplanung sind alle für die Abwägung erheblichen Belange zu ermitteln und zu bewerten; hierzu gehören ausdrücklich auch die Belange von Sport, Freizeit und Erholung. Eine tatsächlich vorhandene und über längere Zeit ausgeübte Nutzung darf daher nicht ohne belastbare Sachverhaltsaufklärung mit einem schlichten Hinweis auf eine angeblich fehlende planungsrechtliche Sicherung als unbeachtlich behandelt werden. Soll das Gewicht des Modellflugplatzes gemindert oder verneint werden, hätte zunächst vollständig aufgeklärt werden müssen, seit wann die Nutzung besteht, auf welcher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage sie ausgeübt wurde, welche Flugräume und Sicherheitsanforderungen bestehen und welche konkreten Auswirkungen die heranrückende Windenergienutzung auf den Betrieb hätte. Genau diese Aufklärung fehlt.

ABBILDUNG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Modellflugverein wird an dem Standort nicht weitergeführt werden, da der Pachtvertrag mittlerweile gekündigt wurde. Einen Anspruch auf das Fortbestehen des Vereins an dieser Stelle besteht nicht. Daher muss dieser bei der Plangebietsabgrenzung nicht berücksichtigt werden.



Besonders deutlich wird der Mangel im Vergleich mit der raumordnerischen Vorprüfung des RROP 2. Entwurfs vom Mai 2025. Dort wurde die Potenzialfläche GEL_02 mit ihren Teilflächen 02_01, 02_02 und 02_03 gerade nicht als konfliktfreier Raum behandelt. Der Modellflugplatz Kirchgellersen wurde dort ausdrücklich als abwägungsrelevante Erholungseinrichtung im Außenbereich erfasst. Für die Teilfläche 02_03 wurde festgehalten, dass der Modellflugplatz in 100 m Entfernung liege und zur Sicherung seines Betriebs die Flugzone zuzüglich 100 m von Windenergieanlagen freizuhalten sei; als planerische Konsequenz entfiel der Osten der Teilfläche 02_03. Hinzu kam, dass 02_03 nach derselben raumordnerischen Bewertung wegen unzumutbarer Umschlingungswirkungen vollständig entfiel und die verbleibenden Restbereiche schließlich auch deshalb nicht weiterverfolgt wurden, weil sie die Mindestflächengröße von 30 ha nicht mehr erreichten und insgesamt als nicht raumverträglich bewertet wurden. Die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

beigefügte RROP-Grafik mit der gelb durchkreuzten Teilfläche macht anschaulich, dass 02_03 nicht zufällig ausgeschieden ist, sondern wegen einer dokumentierten Konfliktkette aus Modellflugplatznähe, Umfassungswirkung und fehlender Resttragfähigkeit.

Wenn nun ausgerechnet WEA 02 nach der aktuellen Planung wieder in den Bereich dieser früher ausgeschlossenen Teilfläche hineinrückt und die tatsächliche Nähe zum Modellflugplatz nach der heutigen Konfiguration eher noch dichter geworden ist, kann dieselbe Nutzung nicht plötzlich als vollständig unbeachtlich behandelt werden. Ein solcher Bruch zwischen raumordnerischer Konfliktbewertung und städtebaulicher Entwarnung ist abwägungsfehlerhaft. Entweder die frühere Konfliktbewertung war fachlich tragfähig; dann muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb die dort benannten Gründe heute entfallen sein sollen. Oder sie war nicht tragfähig; dann hätte die Samtgemeinde dies offen, begründet und mit neuer belastbarer Tatsachengrundlage widerlegen müssen. Beides ist nicht erfolgt. Stattdessen wird der Konflikt schlicht aus der Planung herausdefiniert.

Auch die Kartenlage zum Modellflugplatz verdeutlicht, dass es sich nicht um eine bloß punktuelle, folgenlose Randnutzung handelt, sondern um einen realen Nutzungsraum mit sicherheitsrelevanten Flugbezügen. Gerade im Nahbereich des Platzes und seiner üblichen Flugräume verdichtet sich die Problemlage. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage, Modellflieger müssten sich nach den vorhandenen Flugmöglichkeiten richten, keine Konfliktlösung, sondern lediglich die Verlagerung des Problems auf die bestehende Nutzung. Planung und Genehmigung dürfen eine vorhandene Freizeit- und Erholungseinrichtung aber nicht einfach dadurch entwerten, dass ihr faktisch Anpassungspflichten auferlegt werden. Wenn der RROP-Entwurf denselben Flugplatz noch als konfliktentscheidenden Belang mit Ausschlusszone behandelt hat, bedarf es im jetzigen Verfahren einer nachvollziehbaren Erklärung, weshalb dieser Konfliktmechanismus plötzlich entfallen sein soll. Ein bloßer Hinweis auf die Kündigung des Pachtvertrags oder auf das Angebot des Vorhabenträgers, bei der Suche nach

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Alternativflächen zu helfen, trägt diese Entwertung gerade nicht. Weder beendet eine Kündigung automatisch die abwägungsrechtliche Relevanz einer langjährig bestehenden tatsächlichen Nutzung, noch ersetzt ein unverbindliches Unterstützungsangebot die gebotene rechtliche und sicherheitsbezogene Prüfung.

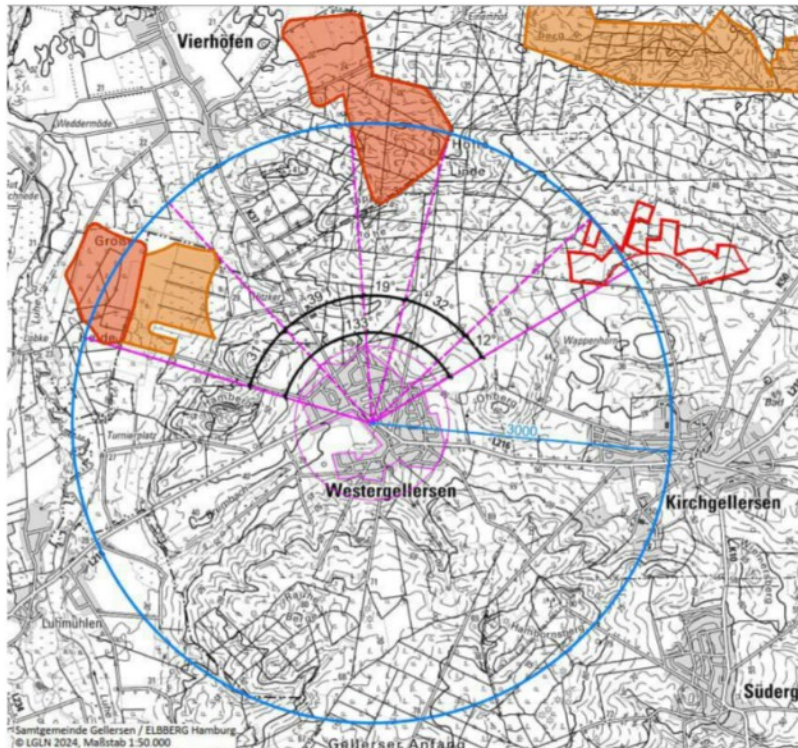
Darüber hinaus bleibt auch die Behauptung, der Modellflugplatz habe keinen Bestandsschutz, in den vorliegenden Unterlagen völlig unbelegt. Gerade bei seit langem ausgeübten Nutzungen im Außenbereich darf ein fehlender Schutzstatus nicht einfach unterstellt werden. Selbst wenn eine formelle planungsrechtliche Sicherung fehlen sollte, folgt daraus noch nicht, dass die tatsächliche Nutzung rechtlich und abwägungsseitig bedeutungslos wäre. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine tatsächlich vorhandene, geduldete oder sonst rechtlich nicht folgenlos bestehende Nutzung handelt, die als Belang in die Planung eingestellt werden muss. Deshalb hätte zumindest geklärt werden müssen, seit wann der Modellflugplatz besteht, auf welcher Grundlage er betrieben wurde, wie sich seine Flugräume darstellen, welche Sicherheitszonen erforderlich sind und ob die frühere raumordnerische Annahme „Flugzone plus 100 m“ noch aktuell oder inzwischen sogar zu knapp ist. Solange diese Fragen offenbleiben, ist die vollständige Nichtberücksichtigung des Modellflugplatzes ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Aus alledem folgt, dass der Modellflugplatz im städtebaulichen Teil nicht rechtmäßig „weggewogen“ worden ist. Die Samtgemeinde Gellersen ist daher gehalten, den Modellflugplatz als real vorhandene und abwägungsrelevante Nutzung vollständig in die Planung einzustellen und die frühere raumordnerische Konfliktkette für die Teilfläche 02_03 beziehungsweise den heutigen Bereich von WEA 02 nachvollziehbar aufzuklären. Erforderlich ist insbesondere eine prüffähige Flugraum- und Sicherheitsanalyse, die Lage, Flugsektoren, Sicherheitsabstände, mögliche betriebliche Einschränkungen und die tatsächliche Wechselwirkung mit dem geplanten Anlagenstandort vollständig abbildet. Ebenso ist offenzulegen, weshalb die im RROP-Entwurf dokumentierte Ausschlussentscheidung heute ausnahmsweise nicht mehr tragen soll, obwohl die räumliche Nähe

fortbesteht oder sich sogar verschärft hat. Bis zur vollständigen Klärung dieser Punkte fehlt der Planung in Bezug auf den Modellflugplatz die erforderliche Entscheidungsreife; eine positive Bewertung des städtebaulichen Teils scheidet insoweit derzeit aus.

Optische Umfassung und Bedrängung der Ortslage Westergellersen

ABBILDUNG



Dem städtebaulichen Teil ist entgegenzuhalten, dass die angenommene optische Verträglichkeit für Westergellersen nicht tragfähig begründet ist. Die Begründung benennt selbst für die Ortslage einen Umschließungswinkel von 133 Grad und räumt damit gerade keine bloße Randbetroffenheit, sondern eine

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es ist das Wesen der Abwägung, dass Bewertungen vorgenommen werden. Die optische Umfassungswirkung wird in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.3 geprüft und die Auswirkungen abgewogen. Aufgrund der dort

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
erhebliche Umfassungslage ein. Zugleich wird auf das in der Praxis herangezogene Gutachten zur Umschließungswirkung verwiesen, wonach die Umfassungswirkung eines Windparks von der Wahrnehmung einer deutlich sichtbaren, den Siedlungsbereich umgreifenden Kulisse abhängt und eine rein zweidimensionale Winkelbetrachtung die tatsächliche Wahrnehmung nur teilweise abbildet. Ebenfalls wird dort ausdrücklich hervorgehoben, dass eine Umfassungswirkung auch bei Winkeln von mehr als 120 Grad auftreten kann, abhängig von Sichtbarkeit und Standortbedingungen. Gleichwohl gelangt die Begründung im Ergebnis zu einer Entwarnung und stellt die 133 Grad als „weniger gravierend“ dar, weil zwischen den einzelnen Windkulissen Lücken verblieben und die Ortslage insgesamt „nur von 80 Grad WEA umschlossen“ werde. Gerade dieser argumentative Sprung ist methodisch nicht haltbar. Wer selbst den richtigen Maßstab benennt, nämlich die tatsächliche Wahrnehmung einer umgreifenden Kulisse unter konkreten Sichtbedingungen, kann die Konfliktlage nicht im nächsten Schritt durch eine schematische Lückenarithmetik wieder kleinrechnen. Die beigefügte Abbildung verdeutlicht diesen Mangel noch einmal anschaulich. Sie zeigt gerade nicht eine optisch unproblematische Lage, sondern eine breite nördliche Umfassung von Westergellersen durch mehrere Teilkulissen. Sichtbar sind die in der Begründung herangezogenen Winkelanteile von 39 Grad, 19 Grad, 32 Grad und 12 Grad, die zusammen den Wert von 133 Grad ergeben. Schon die grafische Darstellung macht deutlich, dass es sich dabei nicht um vereinzelte, optisch bedeutungslose Splitter handelt, sondern um eine deutlich übergreifende Kulisse auf der Nordseite der Ortslage. Gerade dort, wo die Landschaft nach Norden offen wahrgenommen wird, entsteht der Eindruck einer gestuften, aber zusammenhängend wirksamen Windkulisse. Dass zwischen Teilflächen freie Winkel verbleiben, beseitigt die Umfassungswirkung nicht automatisch. Maßgeblich ist nicht, ob sich im Plan irgendwo freie Gradsegmente einzeichnen lassen, sondern ob diese vermeintlichen Lücken in der realen Wahrnehmung tatsächlich als deutliche optische Entlastung erfahrbar sind. Genau dazu fehlt jedoch jeder belastbare Nachweis. Weder wird eine GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse auf Basis von DGM und DOM vorgelegt noch werden	genannten Gesichtspunkte insb. der lediglich lückenhaften „Umstellung“ sowie der Freihaltung der Ortssüdseite, kommt die Samtgemeinde in der Abwägung zum Ergebnis, dass die 133 Grad verträglich sind. Grundsätzlich ist der Ausbau der Windenergienutzung planungsrechtlich privilegiert und in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz als „überragendes öffentliches Interesse“ festgesetzt. In der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.3 wird erläutert, wie die Methodik angewandt wurde und anhand der Karten (Abb. 7 – 9) nachvollziehbar, wie die Winkel zustande kommen. Zur weiteren Abwägung des Themas optische Umfassungswirkung siehe auch unten Punkte 41-47.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
belastbare Visualisierungen oder repräsentative Sichtpunkte aus Wohnlagen, Ortsrändern, Wegen und Freiräumen herangezogen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Behauptung, die 133-Grad-Lage sei wegen einzelner Lücken „weniger gravierend“, reine Behauptung. Die Samtgemeinde Gellersen kann eine positive Abwägung hierauf nicht stützen. Hinzu kommt, dass die Entlastung über Topographie, Bewuchs und Sichtschatten ebenfalls nicht tragfähig belegt ist. Die Begründung verweist auf Anhöhen und Bewuchs und nimmt damit eine visuelle Abschirmung an, ohne hierfür einen belastbaren Sichtbarkeitsnachweis vorzulegen. Gerade bei Windenergieanlagen in der hier zugrunde gelegten Größenordnung ist eine pauschale Berufung auf Geländewellen oder Gehölze methodisch unzureichend. Selbst wenn Teilbereiche des Mastfußes oder des unteren Turmbereichs zeitweise abgeschirmt sein mögen, folgt daraus noch lange nicht, dass Naben- und Rotorbereiche tatsächlich aus dem relevanten Blickfeld verschwinden. Die Begründung legt gerade keinen Nachweis dazu vor, welche Anlagenteile von welchen Orten aus sichtbar bleiben, wie sich jahreszeitlich wechselnder Bewuchs auswirkt und ob die angenommenen Lücken in der Realität nicht doch durch die Höhe und Dominanz der Anlagen optisch wieder übergriffen werden. Auch die Erwägung, die „attraktivere Südseite“ bleibe freigehalten, trägt nicht. Die Zumutbarkeit einer Umfassung bemisst sich nicht danach, ob eine als attraktiver unterstellte Himmelsrichtung unbelastet bleibt. Wohngebäude, Wegebeziehungen, Aufenthaltsbereiche und Freiräume einer Ortslage sind heterogen; maßgeblich ist die Belastung des Wohnumfeldes insgesamt. Eine derartige pauschale Präferenzannahme kann eine belastbare Wahrnehmungs- und Zumutbarkeitsprüfung nicht ersetzen. Besonders schwer wiegt darüber hinaus die widersprüchliche Behandlung der SON-Station Vierhöfen. Der städtebauliche Teil erklärt einerseits, auf Ebene der Landkreise werde derzeit diskutiert, ob die SON-Station Vierhöfen verlegt wird. Andererseits wird wenige Seiten später für die Harburger Windkulisse entlastend ausgeführt, insbesondere vor dem Hintergrund der naheliegenden SON	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Mittlerweile hat der Landkreis Harburg neue Entscheidungen getroffen, die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.11 wird wie folgt aktualisiert: „Der Ausbau von erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse. Auch andere Windenergieplanung in den Landkreisen Harburg und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
könne es zu weiteren Flächenausschlüssen kommen; zugleich sei unklar, inwiefern die geplanten Wind-VRG des Landkreises Harburg tatsächlich in das RROP aufgenommen werden. Diese Aussagen lassen sich in ihrer Begründungslogik nicht widerspruchsfrei zusammenführen. Wenn eine Verlegung der SON-Station ernsthaft im Raum steht, dann kann die SON-Restriktion gerade nicht zugleich als belastbare Grundlage dafür dienen, die Harburger Kulisse voraussichtlich kleiner zu rechnen und damit die Umfassungswirkung für Westergellersen abzuschwächen. Umgekehrt gilt dasselbe: Wenn die SON-Restriktion tatsächlich als maßgeblicher Ausschlussgrund für zusätzliche Windflächen behandelt werden soll, dann kann die Begründung nicht gleichzeitig mit einer möglichen Verlegung operieren, um die Genehmigungsfähigkeit der eigenen Planung zu stabilisieren. Genau darin liegt ein unzulässiger Doppelstandard. Für die eigene Planung wird die günstige Möglichkeit einer Verlegung mitgedacht; für die benachbarte Kulisse wird die günstige Möglichkeit von Flächenausschlüssen herangezogen. Eine tragfähige planerische Bewertung darf aber nicht auf selektiven Zukunftsannahmen beruhen. Solange die Rahmenbedingungen der SON-Station und die Windflächenkulisse im Landkreis Harburg nicht verbindlich feststehen, ist mindestens eine konsequente Szenarienprüfung erforderlich, die beide Varianten gleichrangig untersucht: SON bleibt und SON wird verlegt. Ohne eine solche Prüfung fehlt der Begründung die notwendige Konsistenz. Aus alledem folgt, dass die optische Verträglichkeit und fehlende Bedrängungswirkung für Westergellersen derzeit nicht tragfähig nachgewiesen sind. Die Konfliktlage wird im städtebaulichen Teil nicht durch eine belastbare Wahrnehmungs- und Sichtbarkeitsprüfung aufgelöst, sondern im Wesentlichen durch schematisches Lückenzählen, pauschale Hinweise auf Topographie und Bewuchs sowie widersprüchliche Prognosen zur SON-Station und zur Harburger	Lüneburg werden im Bereich der SON angestrebt. Auf Ebene der Landkreise wird derzeit diskutiert, <i>wie die geplanten Wind-VRG und die SON-Station Vierhöfen ab vereinbar sind.</i> <i>Bezüglich der Seismischen Messstation Vierhöfen wurde dem Landkreis Harburg mitgeteilt, dass ein Abstand von 1 km ausreichend ist. Aufgrund der randlichen Lage und durch Anpassungen im Messnetz können Beeinträchtigungen des Überwachungszwecks ausgeschlossen werden, so dass der Achtungsabstand von 5 km bei dieser Station im Einzelfall unterschritten werden kann. Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein Bau von WEA möglich ist, zumal es sich um eine Randlage handelt und der pauschale 5 km Schutzabstand nur im westlichen Plangebiet knapp nicht eingehalten wird.</i> Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betreiber der SON Vierhöfen, hat <i>für den Windpark Kirchgellersen mitgeteilt und bestätigt: „... eine von uns veranlasste Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass es durch die Errichtung der beiden¹ WEA zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation kommen wird.“</i> (Stellungnahme vom 28.10.2025). Das Kapitel 4.3 wird wie folgt aktualisiert: <i>„Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, inwiefern die geplanten Wind-VRG des LK Harburg im Bereich Vierhöfen tatsächlich ins RROP aufgenommen werden, da die Potenzialflächen derzeit überarbeitet werden (Stand: Vorlage Bau- und Planungsausschuss VA 0493/2023-09 Landkreis Harburg, 20.04.2026). Ins- vor den Hintergrund der naheliegenden SON kann es zu weiteren Flächenausschlüssen kommen (Stand: Vorlage VA 0493/2023-08 Landkreis Harburg, 10.10.2025).“</i>

¹ Anmerkung: Gemeint sind die westlichen WEA, siehe Kapitel 4.5.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Kulisse relativiert. Das genügt weder den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung noch den Anforderungen an eine tragfähige Entscheidungsgrundlage im weiteren Verfahren. Die Samtgemeinde Gellersen wird daher aufgefordert, für Westergellersen eine szenariobasierte, kreisübergreifende Umfassungs- und Kulissenprüfung nachzufordern, die die Varianten SON bleibt / SON verlegt vollständig einbezieht. Zusätzlich ist eine GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse auf Basis von DGM und DOM mit Naben- und Rotorsichtbarkeit sowie repräsentativen Sichtpunkten aus Ortslage, Ortsrand, Wohnumfeld und Freiraum vorzulegen. Die in der Abbildung nur rechnerisch behaupteten „Lücken“ sind als tatsächlich wirksame visuelle Entlastungsräume nachzuweisen und nicht bloß im Planwinkel zu unterstellen. Bis zur Vorlage und belastbaren Prüfung dieser Unterlagen fehlt der Bewertung der optischen Verträglichkeit die Entscheidungsreife. Eine positive Entscheidung zugunsten des Vorhabens scheidet in diesem Punkt derzeit aus.

1. Fehlendes gesamträumliches Standortkonzept

Der städtebauliche Teil trägt die Flächenausweisung bereits im Ausgangspunkt nicht. Die Begründung entwickelt kein gesamträumliches Standortkonzept für die Samtgemeinde Gellersen, sondern rechtfertigt im Kern die Überplanung einer einzelnen Fläche. Gerade bei einer Planung, die nicht nur einzelne bauliche Maßnahmen vorbereitet, sondern den Raum für einen Windpark mit erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Natur, Landschaft, Erholung und Schutzgebiete in Anspruch nimmt und bei der die Planung selbst eine enge eigentums- und projektbezogene teils sogar direkte familiäre Verflechtung ersten Grades erkennen lässt, reicht eine bloß projektbezogene Flächenbegründung nicht aus. Die Samtgemeinde benennt ausdrücklich als Auswahlkriterium die „ausreichende Wahrscheinlichkeit“, dass die Planung „von Eigentümerseite umgesetzt werden kann“. Hinzu kommt, dass im Kapitel „Flächen und Kosten“ eine mittelbare Beteiligung der Samtgemeinde an Planungs- und Projektkosten über die Projektgesellschaft selbst offengelegt wird. Unter diesen Umständen hätte eine

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Gemeinden sind nicht dazu verpflichtet, ein gemeindeweites Standortkonzept aufzustellen, um den verträglichsten Standort zu ermitteln. Der Standort Kirchgellersen wurde überprüft und im Rahmen des Planprozesses der Plangebietszuschnitt mehrfach angepasst bzw. verkleinert, um die (negativen) Auswirkungen des Planvorhabens zu minimieren.

Es handelt sich um keine Konzentrationsplanung; auch an einem anderen Standort im Gemeindegebiet ist die Ausweisung von Windenergiegebieten theoretisch möglich.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung, Pkt. 1.16

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

besonders strenge, transparent dokumentierte und flächendeckende Standortprüfung erfolgen müssen. Gerade das fehlt.

Ein Flächennutzungsplan darf die Standortentscheidung nicht auf eine punktuelle Vorzugsfläche verkürzen, wenn konfliktärmere oder städtebaulich vorzugswürdige Alternativen im Gemeindegebiet nicht nachvollziehbar ausgeschieden wurden. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange. Diese Abwägung setzt voraus, dass die Samtgemeinde überhaupt belastbar darlegt, weshalb ausgerechnet diese Fläche gegenüber anderen Flächen vorzugswürdig sein soll. Daran fehlt es. Die Begründung ersetzt ein konsistentes Standortkonzept durch eine projektnahe Rechtfertigung der bereits verfolgten Fläche. Damit ist die planerische Herleitung in ihrem Kern defizitär.

Die vorgelegte Begründung kann deshalb nicht Grundlage einer abwägungsfehlerfreien Flächenausweisung sein. Erforderlich ist eine vollständige, samtgemeindeweite und nachvollziehbar dokumentierte Standortprüfung, die nicht von Verfügbarkeit, Eigentümerinteressen oder Projektumsetzung ausgeht, sondern von Konfliktvermeidung, Schutzgutverträglichkeit und städtebaulicher Eignung. Solange eine solche Prüfung nicht vorliegt, fehlt der Planung bereits auf der ersten Stufe die tragfähige Begründung.

2. Keine Konzentrationsplanung mit belastbarer Ausschlusslogik

Der städtebauliche Teil stützt die Planung nicht auf eine echte Konzentrationsplanung. Die Begründung stellt selbst klar, dass gerade kein gemeindeweites Steuerungskonzept mit Ausschlusswirkung aufgestellt wird, sondern eine einzelne Fläche zur Windenergienutzung dargestellt werden soll. Damit fehlt die sonst für Windenergieplanungen häufig tragende planerische Rechtfertigung, dass die Samtgemeinde die für Windenergie geeigneten und ungeeigneten Räume in einem systematischen Gesamtkonzept gegeneinander abgewogen hätte. Ohne eine solche Ausschlusslogik lässt sich die Auswahl gerade dieser Fläche nur dann tragen, wenn die Begründung besonders belastbar darlegt,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Windenergiegebiete müssen nicht (mehr) als Konzentrationsplanung ausgewiesen werden.

Im Zuge der Planaufstellung der 55. FNP-Änderung wird betont, dass es sich um keine Konzentrationsplanung handelt. Andere Standorte sind im Rahmen eigener Planaufstellungsverfahren zu prüfen und abzuwägen.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung, Pkt. 1.16

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

weshalb gerade diese Fläche auch ohne Gesamtkonzept städtebaulich vorzugs-
würdig ist. Genau dieser Nachweis wird aber nicht geführt.

Stattdessen entsteht der Eindruck einer anlassbezogenen Teilplanung. Eine sol-
che Teilplanung ist rechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie unterliegt
aber gerade deshalb erhöhten Anforderungen an Transparenz, Konsistenz und
Alternativenprüfung. Wo keine Konzentrationszonenplanung vorliegt, muss
umso klarer begründet werden, weshalb eine einzelne Fläche dargestellt wird,
welche anderen Flächen erwogen wurden, warum diese ausgeschieden sind
und weshalb die verbleibende Fläche nicht nur geeignet, sondern die städtebau-
lich und umweltfachlich vorzugswürdige Lösung ist. Die Begründung bleibt inso-
weit zu schmal. Sie arbeitet eher mit Ermöglichungsargumenten zugunsten des
konkreten Windparks als mit einer belastbaren gesamträumlichen Herleitung.

Aus diesem Grund genügt die Begründung den Anforderungen an eine tragfä-
hige Standortentscheidung nicht. Vor einer weiteren Planverfolgung ist entwe-
der ein echtes samtgemeindeweites Steuerungskonzept vorzulegen oder jeden-
falls für die konkrete Teilplanung eine vollständige Alternativen- und Aus-
schlussprüfung nachzuliefern, die die fehlende Konzentrationsplanung metho-
disch kompensiert. Ohne diese Grundlage bleibt die 55. Änderung des Flächen-
nutzungsplans städtebaulich unzureichend begründet.

Gerade weil die Samtgemeinde keine Ausschlusswirkung beansprucht, kann sie
sich nicht auf die typischen Rechtfertigungen einer Konzentrationszonenpla-
nung berufen. Umso mehr hätte die Begründung offenlegen müssen, welche
Räume bewusst frei bleiben sollen, welche Konfliktgesichtspunkte dort aus-
schlaggebend waren und weshalb der nun gewählte Standort im Ergebnis vor-
zugswürdig sein soll. Eine punktuelle Positivplanung ohne diese Tiefenschärfe
bleibt eine bloße Teilbegründung und genügt für die Tragweite der hier vorbe-
reiteten Windparkplanung nicht.

3. Flächenauswahl sichtbar vorhaben- und umsetzungsorientiert

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Auswahl der Änderungsfläche ist erkennbar nicht in erster Linie aus einer konfliktminimierenden Raum- und Umweltprüfung abgeleitet, sondern stark von der Umsetzungslogik des konkreten Vorhabens geprägt. Die Begründung nennt als Kriterien nicht nur Blickachsen, Schutzabstände und archäologische Belange, sondern ausdrücklich auch die „ausreichende Wahrscheinlichkeit“, dass die Planung von Eigentümerseite umgesetzt werden kann. Damit wird ein Gesichtspunkt in den Auswahlprozess hineingezogen, der die planerische Neutralität erkennbar schwächt. Nicht die flächenbezogene Konfliktarmut steht im Vordergrund, sondern die Realisierbarkeit der konkret verfolgten Fläche. Ein solches Vorgehen ist abwägungsrechtlich problematisch. Maßgeblich ist nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht die möglichst leichte Realisierbarkeit des konkret favorisierten Projekts, sondern die gerechte Berücksichtigung aller berührten Belange. Dazu gehören insbesondere Mensch, Erholung, Natur, Landschaft, Schutzgebiete, Waldnähe, technische Restriktionen und raumordnerische Vorgaben. Wenn die Flächenauswahl von Beginn an mit Umsetzungswahrscheinlichkeit auf Eigentümerseite unterlegt wird, besteht die Gefahr, dass konfliktärmere Alternativen gar nicht mit derselben Offenheit geprüft werden. Genau diesen Eindruck vermittelt die Begründung. Sie erklärt nicht, weshalb eine weniger konfliktträchtige, aber möglicherweise eigentumsseitig schwieriger verfügbare Fläche nicht vorzugswürdig gewesen wäre. Die Samtgemeinde darf die Standortentscheidung nicht mit projektbezogenen Verfügbarkeits- und Realisierungsüberlegungen ersetzen. Es bedarf einer Neugewichtung, in der allein die städtebauliche, umweltfachliche und abwägungsrechtliche Eignung der Flächen maßgeblich ist. Solange die Begründung die Fläche erkennbar unter dem Blickwinkel der praktischen Projektumsetzbarkeit auswählt, bleibt die Planung in einem wesentlichen Punkt angreifbar und kann nicht als hinreichend neutrale Standortentscheidung akzeptiert werden. Hinzu kommt, dass die Begründung die projektbezogene Realisierungsnahe nicht nur beiläufig erwähnt, sondern als positives Auswahlkriterium formuliert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hinsichtlich vieler Abwägungsbelange (z.B. der Bodenbeschaffenheit, der Flora&Fauna) handelt es sich um einen konfliktarmen Standort. Andere Belange, welche nicht konfliktfrei sind (z.B. optische Umfassung, seismische Messstation, Richtfunktrasse) wurden geprüft, abgewogen und ggf. Anpassungen vorgenommen. Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe auch Sammelabwägung, Pkt. 1.16 Zum Thema Interessenskonflikt und Profitinteresse siehe auch Sammelabwägung, Pkt. 5.1

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Damit entsteht ein struktureller Vorrang für die Fläche, auf der sich Eigentums- und Vorhabensinteressen bereits bündeln. Eine solche Vorprägung ist besonders dort unzulässig, wo zugleich gewichtige gegenläufige Umwelt- und Schutzbelange im Raum stehen. Gerade dann muss die Samtgemeinde sichtbar Distanz zur Projektlogik wahren und die Flächenauswahl strikt von ihr entkoppeln.

4. Realisierungswahrscheinlichkeit auf Eigentümerseite als Auswahlkriterium

Die Begründung benennt ausdrücklich, dass bei der Flächenauswahl eine „ausreichende Wahrscheinlichkeit“ der Umsetzung „von Eigentümerseite“ berücksichtigt worden sei. Diese Formulierung ist für sich genommen aufschlussreich und belastend. Sie zeigt, dass die Samtgemeinde die planerische Gebietsausweisung nicht rein am öffentlichen Interesse einer konfliktarmen und sachgerechten Standortausscheidung ausgerichtet hat, sondern an der Frage, ob die Fläche mit den konkret beteiligten Grundeigentümern und Projektakteuren praktisch umsetzbar erscheint. Ein solches Auswahlkriterium mag aus Projektperspektive naheliegen, taugt aber nicht als tragendes städtebauliches Auswahlkriterium.

Je stärker eine Flächennutzungsplanänderung auf die konkrete Realisierbarkeit eines bestimmten Projekts und auf die Mitwirkungsbereitschaft bestimmter Grundstückseigentümer zugeschnitten wird, desto mehr verliert sie den Charakter einer offenen und gemeinwohlorientierten Planungsentscheidung. Hinzu kommt, dass bei Windenergievorhaben regelmäßig erhebliche gegenläufige Belange im Raum stehen. Gerade dann muss die Samtgemeinde nachvollziehbar darlegen, dass sie konfliktärmere oder städtebaulich geeignetere Alternativen nicht deshalb unberücksichtigt gelassen hat, weil dort die eigentumsseitige Umsetzung schwieriger wäre. Eine solche Darlegung fehlt vollständig.

Diese eigentumsbezogene Vorprägung ist für die Abwägung nicht hinnehmbar. Die Samtgemeinde hat die Flächenauswahl an neutralen und objektiven Maßstäben neu auszurichten und die bisherige Gewichtung der Umsetzungswahrscheinlichkeit auf Eigentümerseite aus der tragenden Begründung herauszunehmen. Eine FNP-Änderung darf nicht den Eindruck erwecken, sie sei wesentlich

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Möglichkeit der Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes ist für Kommunen nur sinnvoll, wenn konkrete Umsetzungsabsichten bestehen. Bauleitpläne sind grundsätzlich ergebnisoffen und liegen in der Planungshoheit der Gemeinde. Das Planverfahren hat ergeben, dass es sich um einen geeigneten Standort für Windenergie handelt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

deshalb erfolgt, weil sich gerade diese Fläche am einfachsten in ein konkretes Projekt überführen lässt. Ohne eine davon gelöste, unabhängige und flächendeckende Auswahlbegründung bleibt die Planungsentscheidung fehleranfällig.

Diese Vorprägung wiegt umso schwerer, als die Samtgemeinde nach der Begründung nicht nur planend tätig wird, sondern projektbezogene Kostenbeziehungen offenlegt. Wo eine solche Nähe besteht, muss der planerische Auswahlvorgang besonders nachvollziehbar, dokumentiert und von jeder eigentumsseitigen Vorteilserwartung gelöst sein. Gerade diese zusätzliche Sorgfalt lässt die Begründung vermissen. Deshalb ist die bisherige Auswahlentscheidung nicht nur methodisch zu schmal, sondern auch im Hinblick auf ihre äußere Neutralität erklärungsbedürftig.

5. Verlagerung zentraler Konflikte in das BImSchG-Verfahren

Die Begründung des städtebaulichen Teils ist in zentralen Punkten dadurch geprägt, dass tragende Konflikte nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung abschließend bewältigt werden, sondern in das spätere Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verschoben werden. Dies gilt für Lärm, Schattenwurf, technische Infrastrukturen, Erschließung, Pipeline-Schutzabstände, seismische Wirkungen und weitere Detailkonflikte. Wiederholt heißt es sinngemäß, die konkrete Prüfung, der standortbezogene Nachweis oder die Einhaltung der Schutzabstände werde erst auf Genehmigungsebene abschließend erfolgen. Damit bleibt aber gerade offen, ob die nun dargestellte Fläche unter den tatsächlich maßgeblichen Standort- und Anlagendaten überhaupt konfliktfrei oder auch nur konfliktbeherrscht nutzbar ist.

Eine vorbereitende Bauleitplanung darf Konflikte nicht in einer Weise offenlassen, dass die wesentliche Standorteignung erst später nachgewiesen werden soll. Wo die Flächenausweisung bereits die raumbedeutsame Vorentscheidung zugunsten eines Windparks trifft, müssen die tragenden Konflikte zumindest so weit aufgearbeitet sein, dass die grundsätzliche Umsetzbarkeit plausibel und belastbar feststeht. Es genügt nicht, nur vorläufige Annahmen zu treffen und den

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der FNP stellt lediglich eine Fläche für WEA bereit und muss beurteilen, ob in der dargestellten Fläche grundsätzlich die Errichtung und Betrieb von WEA möglich sind. Mögliche Konfliktthemen wurden in den Planunterlagen hinreichend konkretisiert und abgewogen.

Die Auswirkungen von WEA (Bauhöhen, Abstände, Schall- und Schattenwurf, Infraschall, Abrieb von Material u. a.) sowie die konkreten Anlagenstandorte, Erschließung und Baustelleneinrichtung sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans. Die Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) beurteilt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

eigentlichen Nachweis der Verträglichkeit dem späteren Verfahren vorzubehalten. Genau dieses methodische Muster ist jedoch prägend.

Die vorliegende Begründung ist deshalb in ihrer Konfliktbewältigung unzureichend. Erforderlich ist eine Überarbeitung, die die wesentlichen Konfliktfelder bereits auf FNP-Ebene belastbar aufarbeitet und nicht systematisch in spätere Verfahren verlagert. Solange Lärm, Schattenwurf, Infrastruktur, Erschließung und sonstige Restriktionen nur unter dem Vorbehalt künftiger Nachweise behandelt werden, fehlt der Flächenausweisung die abwägungsfeste Grundlage.

Dies gilt nicht nur für klassische Immissionsfragen, sondern auch für solche Aspekte, die über die eigentliche Standortentscheidung mitentscheiden, etwa Schutzabstände zu Leitungen, Einwirkungen auf die seismische Messstation, konkrete Nebenflächen oder Trassen. Wenn all diese Fragen erst nachgelagert beantwortet werden sollen, ist die heutige Ausweisung keine belastbare planerische Festlegung, sondern nur eine vorgezogene Flächenreservierung. Genau diese Verlagerung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht hinnehmbar.

6. Muster „Fläche jetzt sichern, Details später klären“

Der städtebauliche Teil folgt erkennbar einer Planungslogik, die sich auf die Formel bringen lässt: Fläche jetzt sichern, Details später klären. Diese Logik zeigt sich nicht nur an einzelnen Stellen, sondern durchgehend. Die Sondergebietsfläche wird dargestellt, obwohl konkrete Erschließung, genaue Leitungsabstände, die Kabeltrasse des Netzanschlusses, die abschließende seismische Verträglichkeit, die konkrete Schall- und Schattenwurfverträglichkeit sowie die tatsächlichen Nebenflächeneingriffe erst später geklärt werden sollen. Dadurch wird das spätere Verfahren mit Aufgaben belastet, die in ihrem Kern schon für die vorbereitende Standortentscheidung wesentlich sind.

Ein solcher Ansatz ist abwägungsrechtlich besonders problematisch, weil er dem späteren Genehmigungsverfahren Fragen überlässt, die über die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Abwägung oben zu Punkt 5.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

grundsätzliche Eignung der Fläche mitentscheiden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans muss gerade geklärt werden, ob die Fläche nach Maßgabe der absehbaren Konflikte überhaupt tragfähig dargestellt werden kann. Wo die Begründung stattdessen vor allem mit späteren Gutachten, späteren Nebenbestimmungen oder späteren Einzelfallprüfungen arbeitet, bleibt die heutige Standortentscheidung vorläufig und methodisch unterdefiniert. Das genügt nicht.

Die Planung ist deshalb nicht schon deswegen tragfähig, weil spätere Verfahren möglicherweise noch Korrekturen oder Auflagen ermöglichen. Vielmehr ist die Flächenausweisung so lange zurückzustellen, bis die Samtgemeinde die wesentlichen Konflikte bereits jetzt belastbar aufgearbeitet hat. Eine vorbereitende Bauleitplanung darf nicht als bloßes Vorfeld der späteren Genehmigung verstanden werden. Solange die Begründung dieses Verständnis erkennen lässt, fehlt der Planung die nötige Tiefe und Verlässlichkeit.

Gerade diese Logik führt dazu, dass der Flächennutzungsplan seine Funktion als vorgelagerte, tragende Standortentscheidung verliert. An die Stelle einer belastbaren planerischen Konfliktbewältigung tritt ein System aus Vorannahmen, späteren Nachweisen und in Aussicht gestellten Auflagen. Das ist nicht nur methodisch schwach, sondern auch für die Öffentlichkeit schwer nachvollziehbar, weil die eigentliche Tragfähigkeit der Planung erst nach dem Planbeschluss hergestellt werden soll. Eine solche Reihenfolge ist abwägungsrechtlich verfehlt.

7. Ermöglichungsorientierung statt Konfliktbewältigung

Die städtebauliche Begründung ist in ihrer Gesamtrichtung stärker auf die Ermöglichung des Windparks als auf eine ausgewogene Konfliktbewältigung ausgerichtet. Das zeigt sich daran, dass wiederholt zunächst Konflikte benannt werden – etwa mit Erholung, Schutzgebieten, Wald, Technik, Seismik, Freizeitnutzungen oder Immissionsschutz – diese dann aber regelmäßig mit dem Hinweis relativiert werden, die Windenergienutzung sei grundsätzlich zulässig, stehe im überragenden öffentlichen Interesse oder könne im Genehmigungsverfahren noch abgesichert werden. Eine solche Argumentationsweise ist nicht von

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe auch Abwägung oben zu Punkt 4.

Zum Thema Interessenskonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1.

Zum Thema Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen siehe Sammelabwägung Pkt. 5.2

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

vornherein unzulässig. Sie wird aber dann rechtsfehlerhaft, wenn sie die konkrete Konfliktaufarbeitung ersetzt.

Gerade der Städtebau-Teil eines Flächennutzungsplans muss die Flächenwahl nicht nur ermöglichen, sondern begründen. Eine begründete Planung setzt voraus, dass Konflikte nicht bloß als Hindernisse identifiziert und dann mit allgemeinen Erwägungen „abgeräumt“ werden, sondern dass ihre tatsächliche Tragweite für die Standorteignung ernsthaft aufgearbeitet wird. An vielen Stellen geschieht das gerade nicht. Die Begründung ist dort nicht konfliktanalytisch, sondern rechtfertigend formuliert. Das untergräbt ihre Tragfähigkeit.

Deshalb ist die vorgelegte Begründung in ihrer Grundhaltung zu korrigieren. Nicht die bloße Ermöglichung des Vorhabens, sondern die strenge Prüfung der standörtlichen Konfliktlage muss der leitende Maßstab sein. Solange die Begründung in ihrem Duktus Konflikte vor allem relativiert und spätere Lösungen in Aussicht stellt, statt sie planerisch abzuarbeiten, kann die Samtgemeinde die 55. Änderung des Flächennutzungsplans nicht auf eine hinreichend tragfähige städtebauliche Argumentation stützen.

Diese Grundhaltung zieht sich wie ein roter Faden durch die Begründung. Wo immer Konflikte auftreten, werden sie weniger als Grenze denn als Herausforderung verstanden, die mit späteren Prüfungen, technischen Lösungen oder rechtlichen Öffnungsmöglichkeiten überwunden werden könne. Dadurch verschiebt sich der Schwerpunkt der Abwägung von der vorsorgenden Auswahl geeigneter Flächen hin zur nachträglichen Absicherung eines bereits gewollten Projekts. Gerade das darf eine vorbereitende Bauleitplanung nicht leisten.

8. Rotor-Out-Ausweisung und vollständige Anrechenbarkeit nach WindBG

Die Wahl einer Rotor-Out-Ausweisung wird im städtebaulichen Teil nicht nur mit planerischen Erwägungen, sondern ausdrücklich auch mit der vollständigen Anrechenbarkeit nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz begründet. Das zeigt, dass die statistische Flächenanrechnung ein eigenständiges

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der FNP legt keine Standorte fest. Mögliche Konflikte, welche sich durch die Rotor-Out-Ausweisung ergeben, werden im BImSchG-Verfahren geprüft.

Zum Thema Rotor-Out siehe Sammelabwägung Pkt. 4.4

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Planungsmotiv ist. Dieser Aspekt ist für sich genommen nicht unzulässig. Problematisch wird er jedoch dort, wo die vollständige Anrechenbarkeit eine Gebietsausweisung fördert, die Konflikte gerade nicht minimiert, sondern durch das Überstreichen angrenzender Räume sogar ausweitet.

Rotor-Out bedeutet, dass die Masten innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen, die Rotoren aber über die Gebietskulisse hinausreichen dürfen. Damit werden Wirkungen gerade in Bereiche getragen, die nicht als Sondergebiet ausgewiesen sind, unter anderem in Richtung Wald, Landschaftsschutzgebiet und empfindliche Randstrukturen. Dass gleichwohl die volle Anrechenbarkeit als Vorteil hervorgehoben wird, zeigt die Prioritäten der Planung sehr deutlich. Nicht die konfliktärmste Gebietskulisse steht im Vordergrund, sondern die möglichst günstige Bilanzierung nach dem WindBG.

Die Samtgemeinde kann diese Argumentationsrichtung nicht aufrechterhalten, ohne zugleich die dadurch verschärften Randkonflikte vollständig aufzuarbeiten. Wenn Rotor-Out gewählt wird, obwohl dadurch Wald- und Schutzgebietsbezüge fortbestehen oder verstärkt werden, darf die Anrechenbarkeit nicht als Entlastungsargument benutzt werden. Erforderlich ist vielmehr eine erneute Gebietskulisse, die sich an der realen Konfliktvermeidung und nicht an der bilanziellen Vollanrechenbarkeit orientiert. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die Rotor-Out-Ausweisung methodisch und abwägungsrechtlich angreifbar.

Hinzu kommt, dass die Anrechenbarkeit nach dem WindBG ein rein bilanzierender Gesichtspunkt ist. Sie sagt nichts darüber aus, ob die ausgewiesene Fläche im Einzelfall die umwelt- und planungsrechtlich sachgerechteste Lösung darstellt. Wo die Flächenbilanzierung so deutlich in den Vordergrund tritt, muss die Samtgemeinde besonders sorgfältig darlegen, dass die Schutzgüter dennoch vollumfänglich gewichtet wurden. Ein solcher Nachweis fehlt.

9. Fehlender echter Alternativenvergleich

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die städtebauliche Begründung enthält keinen ernsthaften Alternativenvergleich mit anderen Standorten. Es wird nicht nachvollziehbar dargelegt, welche anderen Flächen innerhalb der Samtgemeinde in Betracht kamen, welche Konflikte dort jeweils bestanden und weshalb sie gegenüber der nun ausgewählten Fläche zurückgestellt wurden. Gerade weil kein gesamtträumliches Konzentrationskonzept vorliegt, wäre ein solcher Alternativenvergleich zwingend gewesen. Ohne ihn bleibt die Flächenauswahl in hohem Maße behauptet statt begründet. Eine tragfähige Alternativenprüfung hätte mindestens Standortalternativen, Zuschnittsvarianten, Reduktionsvarianten und konfliktmindernde Teilflächenlösungen untersuchen müssen. Das gilt umso mehr, als die gewählte Fläche selbst mit einer Vielzahl erheblicher Belange belastet ist: Erholungsraum, Waldnähe, LSG-Nähe, optische Umfassung, Immissionsschutz, Seismik, Leitungen und artenschutzfachliche Konflikte. Gerade bei einer derart konfliktträchtigen Ausgangslage kann die Samtgemeinde nicht darauf verzichten, andere Flächen nachvollziehbar in den Blick zu nehmen. Die vorgelegte Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Eine belastbare Standortentscheidung setzt voraus, dass die Samtgemeinde alle naheliegenden Alternativflächen offenlegt, nach einheitlichen Kriterien bewertet und die Gründe für deren Ausscheiden nachvollziehbar dokumentiert. Erst dann kann geprüft werden, ob die nun ausgewählte Fläche überhaupt die vorzugswürdige Variante ist. Solange dieser Vergleich fehlt, bleibt die Flächenauswahl methodisch defizitär und in der Sache angreifbar. Je stärker der Standort mit konkurrierenden Belangen belastet ist, desto intensiver hätte der Alternativenvergleich ausfallen müssen. Die Begründung nennt aber keine belastbare Vergleichsmatrix und kein nachvollziehbares Ausscheiden anderer Flächen. Damit bleibt auch für die Öffentlichkeit nicht überprüfbar, ob die Samtgemeinde tatsächlich die beste oder nur die am leichtesten umsetzbare Fläche gewählt hat. Diese Transparenzlücke trifft die Planung im Kern. Eine ordnungsgemäße Abwägung verlangt deshalb vor jeder weiteren Entscheidung eine vergleichende Standortmatrix mit nachvollziehbaren	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16

Ausschlussgründen und einer offenen Gegenüberstellung der Umwelt- und Raumkonflikte. Erst auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, ob die gewählte Fläche überhaupt ernsthaft bevorzugungsfähig ist.

10. Flächenzuschnitt nicht als bestmögliche konfliktarme Variante belegt

Selbst wenn man die grundsätzliche Wahl des Standorts zunächst akzeptiert, fehlt es an einer belastbaren Herleitung des konkreten Flächenzuschnitts. Die Begründung erklärt nicht überzeugend, warum gerade diese Grenzziehung die bestmögliche konfliktarme Gebietskulisse darstellt. Insbesondere bleibt offen, weshalb konfliktträchtige Randbereiche nicht aus dem Plangebiet herausgenommen wurden, obwohl dort Bezüge zu Wald, Landschaftsschutzgebiet, optischer Umfassung, Erholung und technischen Restriktionen bestehen.

Ein rechtssicherer Flächennutzungsplan muss nicht nur den groben Standort, sondern auch den Zuschnitt der Sondergebietsfläche nachvollziehbar begründen. Gerade die Randzonen eines Windenergiegebiets sind regelmäßig entscheidend für Konflikte mit Umgebung, Sichtbeziehungen, Erschließung und Schutzgütern. Wo diese Randzonen nicht eigenständig untersucht und optimiert werden, bleibt die Gebietskulisse unnötig belastet. Die vorliegende Begründung arbeitet jedoch überwiegend mit pauschalen Pufferabständen und allgemeinen Erwägungen, nicht mit einer differenzierten Prüfung einzelner Teilflächen.

Deshalb genügt der vorgelegte Zuschnitt den Anforderungen an eine konfliktminimierende Gebietsabgrenzung nicht. Es ist eine überarbeitete Flächenkulisse erforderlich, die besonders konfliktträchtige Rand- und Übergangsbereiche überprüft, gegebenenfalls reduziert und nachvollziehbar begründet, warum einzelne Teilflächen verbleiben oder ausscheiden. Ohne eine solche Präzisierung bleibt der konkrete Flächenzuschnitt abwägungsfehleranfällig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses wurde die Plangebietsausweisung überprüft und im Rahmen des Planprozesses der Plangebietszuschnitt mehrfach angepasst bzw. verkleinert, um die negativen Auswirkungen des Planvorhabens zu minimieren. So wurden beispielsweise das Trinkwasserschutzgebiet, die Richtfunktrasse ausgespart und die Umfassung des Einzelgebäudes im Eimhofer Weg zurückgenommen. Dabei wurde einerseits nach einem verträglicheren Zuschnitt hinsichtlich der Umweltauswirkungen gesucht, andererseits Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Flächeneffizienz berücksichtigt. Die Hinleitung des Plangebietes und die Kriterien werden im Kapitel 4.2 der städtebaulichen Begründung behandelt.

Mögliche Konflikte, welche sich durch die gewählten WEA-Standorte ergeben, werden im BImSchG-Verfahren geprüft.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16



Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Gerade bei einer Rotor-Out-Planung sind die Ränder des Gebiets besonders sensibel, weil sie die Außenwirkungen des Vorhabens bestimmen. Der Städtebau-Teil hätte deshalb erläutern müssen, weshalb die nördlichen, westlichen oder sonstigen Randzonen nicht enger oder anders zugeschnitten wurden. Fehlt eine solche Herleitung, bleibt der Zuschnitt willkürlich wirkend und nicht als Ergebnis einer konfliktminimierenden Feinsteuerung nachvollziehbar.

Die Samtgemeinde hat daher nicht nur den groben Standort, sondern gerade die genaue Grenzziehung des Sondergebiets neu zu überprüfen und anhand konkreter Teilflächenkonflikte zu begründen. Ohne diese Nacharbeit bleibt der Zuschnitt planerisch unterkomplex und rechtlich angreifbar.

11. Fehlende Reduktions- und Ausschlussvarianten für Teilflächen

Die Begründung untersucht nicht ernsthaft, ob konfliktträchtige Teilflächen innerhalb des Änderungsbereichs ausgeschlossen oder reduziert werden könnten. Gerade bei Windenergiegebieten ist es planerisch naheliegend, besonders sensible Rand- oder Übergangsbereiche aus dem Gebiet herauszunehmen, wenn sich dadurch Schutzkonflikte deutlich mindern lassen. Solche Reduktionsvarianten werden hier jedoch nicht als eigenständige Planungsalternativen bearbeitet.

Das wiegt besonders schwer, weil die Unterlagen selbst zahlreiche sensible Teilbereiche erkennen lassen. Dazu gehören die Nordrandbezüge zum Wald, die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet, die optische Belastung in Richtung Westergellersen, technische Restriktionen, Erholungsbelange und die Randlagen mit besonderen Sichtwirkungen. Wo solche Teilflächen im Raum stehen, muss sich die Samtgemeinde fragen, ob der gleiche Planungserfolg nicht auch mit kleinerer oder anders geschnittener Kulisse erreichbar wäre. Dass diese Frage nicht substantiiert beantwortet wird, ist ein eigenständiges Abwägungsdefizit.

Vor einer weiteren Planverfolgung ist deshalb zu prüfen, welche Teilflächen wegen Walddnähe, Schutzgebietsbezug, optischer Belastung, technischer Restriktionen oder sonstiger Konflikte aus der Darstellung herausgenommen werden

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses wurde die Plangebietsausweisung überprüft und im Rahmen des Planprozesses der Plangebietszuschnitt mehrfach angepasst bzw. verkleinert, um die negativen Auswirkungen des Planvorhabens zu minimieren. Ebenso wurden Abstände im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gewählt, welche grundsätzlich von WEA freigehalten werden sollen, siehe Kapitel 4.1. Gewählte Schutzabstände der städtebaulichen Begründung.

Siehe auch Abwägung oben zum Punkt 10.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

können und müssen. Eine Planung, die von vornherein an der größtmöglichen, für das Projekt passenden Kulisse festhält, statt konfliktmindernde Reduktionen zu prüfen, ist nicht hinreichend vorsorgend und damit nicht tragfähig.

Das gilt insbesondere dort, wo sich durch kleine Verschiebungen oder Herausnahmen erhebliche Minderungen optischer, landschaftlicher oder naturschutzfachlicher Konflikte hätten ergeben können. Eine Planung, die diese Varianten nicht sichtbar prüft, verhält sich nicht vorsorgend, sondern flächenmaximierend. Gerade diesen Eindruck vermittelt die vorgelegte Gebietskulisse.

Gerade im vorliegenden Raum mit Waldnähe, Erholungsbezug und Schutzgebietsrändern hätte eine solche Prüfung besonders nahegelegen. Dass sie ausbleibt, rechtfertigt eine erneute Gebietskulisse, in der die konfliktintensiven Teilflächen nicht pauschal mitgeschleppt, sondern kritisch überprüft und gegebenenfalls herausgenommen werden.

12. Rotor-Out verlagert Konflikte in angrenzende Räume

Die Rotor-Out-Konzeption wird im städtebaulichen Teil als planerisch sinnvolle Form der Ausweisung behandelt. Tatsächlich führt sie dazu, dass die Konflikte nicht an der Grenze des Sondergebiets enden, sondern bewusst in angrenzende Räume hineinreichen. Gerade das Überstreichen von Wald- und Schutzgebietsrandlagen, von Landschaftsräumen und Sichtbeziehungen außerhalb der eigentlichen Gebietskulisse ist systemimmanent. Damit wird die Sondergebietsgrenze als Konfliktbegrenzung entwertet.

Aus planerischer Sicht ist das besonders problematisch, weil die Gebietsausweisung nach außen eine klare räumliche Entscheidung suggeriert, die wesentlichen Wirkungen aber teilweise außerhalb dieser Fläche auftreten. Das betrifft gerade Bereiche, die wegen ihrer Schutzwürdigkeit, Erholungseignung oder landschaftlichen Funktion sensibel sind. Wenn Rotor-Out gewählt wird, obwohl damit benachbarte Konflikträume weiterhin oder sogar stärker betroffen sind,

Die Belange wurden geprüft, nach Abwägung ist eine weitere Verkleinerung des Plangebietes jedoch nicht erforderlich.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Untersuchung der Belange endet nicht an der Geltungsbereichsgrenze. Im Rahmen der Abwägung und Planaufstellung wurden – je nach Belang – unterschiedlich große Prüfbereiche betrachtet.

Mögliche Konflikte, welche sich durch die Rotor-Out-Ausweisung ergeben, werden im BImSchG-Verfahren geprüft.

Zum Thema Rotor-Out siehe auch Sammelabwägung Pkt. 4.4

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

muss die Begründung diese Zusatzbelastung offen und vertieft bewerten. Das geschieht nicht in der erforderlichen Tiefe.

Die Flächenausweisung kann deshalb nicht mit einer bloß formal sauberen Sondergebietsgrenze gerechtfertigt werden. Erforderlich ist eine Überarbeitung der Planung, die entweder eine konfliktärmere Gebietskulisse ohne solche Außenwirkungen entwickelt oder die durch Rotor-Out betroffenen Nachbarräume vollständig in die planerische Konfliktbewältigung einbezieht. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Rotor-Out-Lösung ein wesentlicher Mangel der Planung.

Auch aus städtebaulicher Sicht ist das problematisch, weil die Außenwirkungen eines Windparks nicht an der Gebietslinie enden. Wo die Planung diese Außenwirkungen bewusst in Kauf nimmt, muss sie die angrenzenden Räume mit gleichem Ernst prüfen wie das eigentliche Sondergebiet. Die Begründung bleibt insoweit deutlich hinter dem zurück, was für eine abwägungsfeste Rotor-Out-Planung erforderlich wäre.

Nur wenn die angrenzenden Konflikträume gleichwertig mitbetrachtet werden, kann eine Rotor-Out-Ausweisung überhaupt als abwägungsfest gelten. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Samtgemeinde hat die Außenwirkungen daher vollständig nachzuarbeiten und die Sondergebietsgrenze gegebenenfalls neu zu ziehen.

13. Formalisierte Behandlung der Voraussetzungen des Beschleunigungsgebiets

Die Voraussetzungen für die Darstellung als Beschleunigungsgebiet werden im städtebaulichen Teil sehr formalisiert behandelt. Maßgeblich hervorgehoben wird vor allem, dass keine kollisionsgefährdete Art der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG mit Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung im relevanten Bereich festgestellt worden sei. Diese enge rechtliche Perspektive blendet jedoch aus, dass die tatsächliche Konfliktlage des Standorts erheblich breiter ist. Der

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land und die Prüfkriterien sind gesetzlich vorgegeben, hier hat die Kommune im Rahmen der FNP-Änderung bei der Ausweisung keinen Abwägungsspielraum.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

besondere Artenschutz auf FNP-Ebene wird dadurch nicht inhaltlich vertieft, sondern auf eine formal gerade noch erfüllte Eingangsschwelle reduziert.

Gerade bei einem Beschleunigungsgebiet müssten die Unterlagen besonders belastbar darlegen, warum die Fläche trotz der Erleichterungen materiell tragfähig ist. Stattdessen wird das Fehlen bestimmter formaler Ausschlussgründe stark in den Vordergrund gestellt, während andere Konflikte – etwa Offenlandvögel, Fledermäuse, Waldnähe, Landschaftsbild und Erholung – in der Beschleunigungsgebietslogik kaum prägend werden. Diese Verkürzung ist methodisch angreifbar. Ein Beschleunigungsgebiet darf nicht dadurch „passend gemacht“ werden, dass eine eng gefasste Prüfkategorie das gesamte Konfliktbild überdeckt.

Die Samtgemeinde hat deshalb die Voraussetzungen des Beschleunigungsgebiets materiell neu zu unterlegen. Nicht die bloße Nichterfüllung einzelner Ausschlussgründe, sondern die volle standortbezogene Tragfähigkeit der Fläche muss nachgewiesen werden. Solange die Begründung den Status des Beschleunigungsgebiets überwiegend formal herleitet und die tatsächliche Konfliktdichte in den Hintergrund drängt, bleibt die entsprechende Darstellung fehleranfällig.

Die dargestellte Fläche wird damit nicht deshalb Beschleunigungsgebiet, weil ihre Konfliktlage überzeugend gering wäre, sondern weil die Begründung einzelne rechtliche Eingangsvoraussetzungen als erfüllt ansieht. Für eine derart tiefgreifende Planungsentscheidung genügt das nicht. Je weiter der besondere Artenschutz im späteren Genehmigungsverfahren zurücktritt, desto sorgfältiger muss er gerade auf FNP-Ebene behandelt werden.

14. Zu enge Fokussierung auf Anlage 1 zu § 45b BNatSchG

Die Begründung konzentriert sich beim Beschleunigungsgebiet und beim Artenschutz erkennbar zu stark auf die Artenliste der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Diese Liste hat für die neue Rechtslage zwar erhebliches Gewicht. Sie ist aber keine vollständige Liste aller ökologisch und planungsrechtlich relevanten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:

Zum Thema Artenschutz siehe Sammelabwägung Pkt. 1.3, letzter Absatz.

Durch die Neuregelung zu kollisionsgefährdeten Vogelarten in Anlage 1 zu § 45 BNatSchG können nur Vögel aus der Liste ggf. zum Ausschluss von WEA

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Konfliktarten. Die tatsächliche Empfindlichkeit eines Standorts erschöpft sich nicht in der Frage, ob genau diese Arten mit Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung im relevanten Bereich vorkommen. Gerade die Unterlagen selbst zeigen, dass weitere empfindliche oder konfliktträchtige Arten vorhanden sind, etwa Feldlerche, Heidelerche, Mäusebussard, Waldschnepfe und verschiedene Fledermausarten. Wer die Planung dennoch stark über die Anlage-1-Perspektive entlastet, reduziert die tatsächliche Konfliktlage auf einen rechtstechnischen Ausschnitt. Das ist für eine abwägungsfeste Standortbegründung zu wenig. Der Flächennutzungsplan muss die reale Umweltempfindlichkeit des Raums abbilden und darf sie nicht auf eine formale Kernliste verengen. Die artenschutzrechtliche und städtebauliche Bewertung ist deshalb zu verbreitern. Erforderlich ist eine Herleitung, die alle relevanten Konfliktarten und Funktionsbeziehungen vollständig in die Standorteignung einbezieht. Solange die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als fast allein tragende Entlastungsebene verwendet wird, bleibt die Begründung fachlich zu schmal und abwägungsrechtlich unzureichend. Gerade in einer Landschaft wie hier, in der Offenland, Waldnähe, Schutzgebietsfunktionen und artenschutzfachliche Empfindlichkeiten zusammentreffen, wäre eine breitere Betrachtung zwingend gewesen. Die Verengung auf die Anlage-1-Perspektive erzeugt deshalb ein geschöntes Bild der tatsächlichen Standortempfindlichkeit. Dieses Bild darf der planerischen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Gerade die Verbindung aus formaler Entlastung und materiell hoher Konflikt-dichte macht die Begründung angreifbar. Eine tragfähige Beschleunigungsgebietsausweisung setzt eine vollständige Standortbewertung voraus, nicht nur das Abhaken einer engen Prüfkategorie. Diese vollständige Bewertung ist nachzuholen.	führen, die in den genannten Schutzabständen brüten. Das ist hier nicht der Fall. Die Auswahl der betroffenen Vogelarten wurde vom Gesetzgeber festgelegt. Die Bewertung des Brutvogellebensraum ist dem Kartierbericht des Büros pgm, Kap. 7.1.4 bis 7.4 zu entnehmen. Sowohl die Bewertung der Brutvogelvorkommen als auch der Raumnutzung ist insgesamt typisch bzw. Durchschnittlich für den Landschaftsraum. Auch als Gastvogellebensraum besteht keine besondere Bedeutung. Im Ergebnis prognostizieren auch die Kartierer der Avifauna keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Die Stellungnahmen der Bürgerinitiative zur Avifauna schätzen die Bedeutung des Plangebiets und dessen Umfeld als zu hoch ein.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

15. Sichtbare Relativierung der Feldlerche im Beschleunigungsgebietszusammenhang

Die Behandlung der Feldlerche ist im städtebaulichen Teil besonders angreifbar. Die Begründung räumt einerseits ein, dass ein überdurchschnittliches Vorkommen besteht, relativiert dies dann aber unter Hinweis auf eine fehlende landesweite Spitzenstellung oder auf regionale Einordnung. Gleichzeitig wird sofort auf CEF-Maßnahmen verwiesen. Dadurch wird der Konflikt nicht ernsthaft planerisch bewältigt, sondern in eine spätere Kompensationslogik überführt.

Gerade die Feldlerche ist für offene Ackerlandschaften eine sensible Art. Ein überdurchschnittliches Vorkommen bedeutet, dass der Standort nicht konfliktarm ist. Dieser Befund hätte den Zuschnitt, die Gebietswahl und die Bewertung als Beschleunigungsgebiet deutlich stärker beeinflussen müssen. Stattdessen erscheint die Feldlerche in der Begründung eher als Hindernis, das argumentativ eingegrenzt werden soll. Das genügt den Anforderungen an eine vorsorgende Standortentscheidung nicht.

Deshalb ist die Rolle der Feldlerche neu zu bewerten. Die Samtgemeinde muss offen darlegen, welche Konsequenzen das Vorkommen für Gebietsabgrenzung, Flächenreduzierung und gegebenenfalls für die grundsätzliche Geeignetheit des Standorts hat. Eine bloße Relativierung über regionale Vergleiche und spätere CEF-Maßnahmen trägt die Flächenausweisung nicht.

Der Konflikt wird damit nicht standortbezogen gelöst, sondern argumentativ abgefedert. Das ist besonders deshalb unzureichend, weil die Feldlerche nicht irgendeine Randart des Gebiets ist, sondern ein tragender Indikator für die ökologische Empfindlichkeit der offenen Ackerlandschaft. Ihre Behandlung hätte daher die Standortentscheidung sichtbar prägen müssen.

Die Samtgemeinde hat deshalb darzulegen, welche unmittelbaren Konsequenzen die Feldlerchenvorkommen für die Gebietsgröße, die Lage einzelner Teilflächen und die Eignung des Standorts insgesamt haben. Eine bloße Hinweislogik ohne planerische Folgen ist nicht ausreichend. Eine bloß biologische Erwähnung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Artenschutzprüfung ist in Hinblick auf kollisionsgefährdete Vogelarten nur für das Vorkommen der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gelisteten Vögel anzuwenden. Andere Wirkungen auf Vögel, wie z.B. der Lebensraumzug der Feldlerche, werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG betrachtet. Für die betroffene Feldlerchenreviere werden der Artenschutzprüfung Kompensationsflächen im Genehmigungsverfahren ausgewiesen und hergerichtet. Die Maßnahmen dienen der Lebensraumverbesserung für Feldlerchen und dienen somit dem Erhalt der lokalen Population.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

ohne rechtliche und planerische Konsequenz genügt gerade bei einer derart empfindlichen Offenlandart nicht.

16. CEF-Möglichkeiten werden bereits auf dieser Ebene entlastend vorgeschoben

Im städtebaulichen Teil werden CEF-Maßnahmen bereits an mehreren Stellen entlastend in Stellung gebracht, obwohl ihre konkrete Flächensicherung, Ausgestaltung und Wirksamkeit auf dieser Ebene gerade nicht feststehen. Das ist methodisch problematisch. CEF-Maßnahmen können eine Konfliktlage nicht schon dadurch entschärfen, dass sie theoretisch denkbar sind. Auf FNP-Ebene bedarf es jedenfalls einer hinreichend konkreten und belastbaren Konzeption, wenn ihre spätere Verfügbarkeit schon jetzt entlastend wirken soll.

Gerade bei der Feldlerche und im Beschleunigungsgebietszusammenhang wird deutlich, dass die Begründung mit einer künftigen Maßnahmenlogik arbeitet, ohne diese im Städtebau-Teil selbst zu sichern. Das führt zu einer unzulässigen Vorentlastung. Konflikte werden nicht durch gesicherte Maßnahmen, sondern durch die Erwartung späterer Lösungen abgeschwächt. Eine solche Vorgehensweise ist abwägungsrechtlich unzureichend.

Die Planung darf deshalb nicht auf eine vorweggenommene CEF-Wirkung gestützt werden, solange die zugrunde liegenden Flächen und Maßnahmen nicht konkret benannt, gesichert und belastbar aufeinander abgestimmt sind. Vor einer weiteren Ausweisung ist eine nachvollziehbare CEF-Konzeption vorzulegen, die nicht nur im Umweltbericht oder in späteren Begleitplänen in Aussicht gestellt wird, sondern bereits auf dieser Planungsebene tragfähig ist.

Solange lediglich die abstrakte Möglichkeit späterer Maßnahmen im Raum steht, fehlt die belastbare Grundlage für jede aktuelle Entlastung. Das gilt besonders bei einem Beschleunigungsgebiet, weil spätere artenschutzrechtliche Prüfungen gerade zurückgedrängt werden sollen. Umso weniger darf sich die Samtgemeinde schon jetzt auf noch ungesicherte CEF-Lösungen stützen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gemäß Gesetzgeber ist es vorgesehen, dass ein Katalog von Minderungsmaßnahmen bereits auf FNP-Ebene aufgezeigt werden soll. Die konkrete Festlegung und Prüfung erfolgt jedoch auf BImSchG-Ebene.

Ein möglicher Ausschluss von Beschleunigungsgebieten ist in § 249c (2) Nr. 2 geregelt. Danach können Gebiete ausgeschlossen werden, die landesweit bedeutsame Vorkommen europäischer Vogelarten aufweisen, die besonders sensibel gegenüber Windenergieanlagen sind. Das ist hier nicht der Fall.

Für die betroffene Feldlerche und den Mäusebussard können im räumlichen Umfeld die Lebensraumgrundlagen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen verbessert werden. Das kartierte Brutvogelvorkommen wurde von dem Kartieren als lokal (durchschnittlich) bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die bloße Aussicht auf spätere Maßnahmen kann eine heutige Standortentscheidung nicht tragen. Erst wenn Art, Lage, Umfang, zeitliche Vorwirkung und rechtliche Sicherung der Maßnahmen feststehen, kann ihnen eine entlastende Wirkung zukommen. Genau diese Voraussetzungen fehlen bislang.

17. Relativierung aktueller RROP-Konflikte durch künftige Änderungen

Der städtebauliche Teil räumt mehrere aktuelle Konflikte mit den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ein, relativiert diese aber sogleich mit dem Hinweis, die betreffenden Festlegungen würden in der angestrebten RROP-Änderung entfallen. Besonders deutlich wird dies bei den Erholungsfestlegungen. Eine solche Argumentation ist nicht gegenwartsbezogen. Maßgeblich für die Abwägung ist die aktuelle und rechtlich relevante Konfliktlage zum Zeitpunkt der planerischen Entscheidung, nicht eine möglicherweise spätere Entschärfung durch noch nicht verbindliche Änderungen.

Diese Verschiebung auf künftige Planstände ist methodisch unzulässig. Die Samtgemeinde darf eine gegenwärtige Konfliktlage nicht dadurch entwerten, dass sie auf eine bloß erwartete spätere Änderung der Regionalplanung verweist. Gerade wenn das RROP derzeit bestimmte Schutz- oder Vorsorgefunktionen vorsieht, müssen diese im Rahmen der aktuellen Planung mit ihrem vollen Gewicht berücksichtigt werden. Die Hoffnung auf einen späteren Wegfall ersetzt keine gegenwärtige Konfliktbewältigung.

Die städtebauliche Begründung ist daher in diesem Punkt grundlegend nachzuschärfen. Sämtliche raumordnerischen Konflikte sind anhand des derzeit geltenden bzw. des tatsächlich maßgeblichen Standes ohne Zukunftsbonus zu bewerten. Solange die Begründung auf mögliche spätere Änderungen abstellt, fehlt es der Abwägung an der erforderlichen Gegenwartsbezogenheit.

Das gilt auch deshalb, weil die Regionalplanung gerade die Aufgabe hat, raumbedeutsame Konflikte frühzeitig sichtbar zu machen. Wenn die Samtgemeinde diese Konflikte nicht auf der Ebene des heute geltenden bzw. maßgeblichen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der städtebaulichen Begründung werden sowohl die gültigen als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele des RROP aufgezeigt und abgewogen. Aufgrund der angestrebten Änderung der Raumordnung in Bereichen des Plangebietes, wird deutlich, dass die entsprechenden Belange (Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft) und deren Ansprüche an den Raum sich geändert haben.

Mit Einsatz der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB ist die Ausweisung von WEA trotz entgegenstehender Raumordnungsbelange hier vertretbar. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht notwendig, siehe auch Kapitel 3.3. der städtebaulichen Begründung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Planungsstands ernst nimmt, sondern auf ihren möglichen späteren Wegfall setzt, wird die Abstimmung zwischen kommunaler Planung und Raumordnung unterlaufen. Eine solche Vorwegnahme künftiger Entlastungen ist nicht akzeptabel.

Der Städtebau-Teil muss daher auf den heute maßgeblichen Stand zurückgeführt und von allen entlastenden Zukunftsannahmen bereinigt werden. Erst dann lässt sich belastbar prüfen, ob der Standort auch ohne spätere Änderungen der Regionalplanung überhaupt tragfähig ausgewiesen werden kann.

18. Fehlende Gegenwartsbezogenheit der Begründung

Über den RROP-Konflikt hinaus zeigt die Begründung an mehreren Stellen ein strukturelles Problem fehlender Gegenwartsbezogenheit. Künftige Regionalplanänderungen, mögliche Verlegungen der seismischen Messstation, spätere Einzelfallprüfungen, spätere Schutzauflagen oder spätere Genehmigungsnachweise werden immer wieder dazu benutzt, aktuelle Probleme zu relativieren. Diese Argumentationsweise ist für eine Flächennutzungsplanänderung unzureichend. Abgewogen werden muss auf der Grundlage dessen, was jetzt feststeht, nicht auf der Grundlage dessen, was sich später womöglich günstig entwickeln könnte.

Eine gegenwartsbezogene Abwägung verlangt, dass die Samtgemeinde alle aktuellen Hindernisse und Belastungen offen benennt und sie mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Entscheidung einstellt. Wo Unsicherheiten bestehen, dürfen diese nicht planungserleichternd fortgerechnet werden. Genau das geschieht hier aber. Zukunftsannahmen treten an die Stelle gesicherter tatsächlicher Grundlagen. Das mindert die Verlässlichkeit der Begründung erheblich.

Es bedarf deshalb einer vollständigen Bereinigung aller Argumente, die aktuelle Konflikte mit hypothetischen künftigen Änderungen relativieren. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans kann nur auf einer Begründung weiterverfolgt werden, die konsequent am gegenwärtigen Sach- und Rechtsstand ansetzt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt gemäß § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine vorbereitende Bauleitplanung dar. Diese Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich eine Fläche für Windenergieanlagen (WEA) bereit und muss daher beurteilen, ob in der dargestellten Fläche grundsätzlich für WEA möglich sind. Dies ist der Fall.

Die konkrete Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Solange dies nicht geschieht, bleibt die Planung in methodischer Hinsicht angreifbar.

Die Samtgemeinde darf ihre Entscheidung nicht auf ein Bündel von günstigen Erwartungen stützen. Erforderlich ist eine Begründung, die auch dann trägt, wenn weder Regionalplanung noch technische Detailprüfung noch spätere Auflagen die Konflikte entschärfen. Erst eine solche Begründung wäre robust genug, um die hier vorbereitete Raumbeanspruchung zu rechtfertigen.

Eine solche methodische Selbstdisziplin ist hier gerade deshalb unverzichtbar, weil die Planung weitreichende Bindungswirkungen erzeugt. Die derzeitige Begründung bleibt demgegenüber zu prognosefreundlich und zu wenig belastbar. Sie muss deshalb vor einer Beschlussfassung grundlegend nachgeschärft werden.

19. Untergewichtung des Vorbehaltsgebiets Erholung

Die Begründung behandelt das Vorbehaltsgebiet Erholung nicht mit dem Gewicht, das ihm nach der aktuellen raumordnerischen Festlegung zukommt. Zwar wird das Gebiet benannt, die tatsächliche Konfliktwürdigung bleibt aber auffällig flach. Statt den Erholungsbelang als eigenständigen und ernsthaften Vorsorgebelang in die Standortentscheidung einzustellen, wird seine Relevanz im Wesentlichen mit dem Hinweis relativiert, die Festlegung werde künftig entfallen und der Ausbau erneuerbarer Energien sei vorrangig zu fördern.

Ein Vorbehaltsgebiet Erholung darf planerisch nicht bloß als lästige Rahmenbedingung behandelt werden. Es bringt vielmehr zum Ausdruck, dass der betroffene Raum in besonderer Weise für landschaftsgebundene Erholung bedeutsam ist. Diese Funktion steht in einem offenen Spannungsverhältnis zu einem Windpark mit bis zu 270 m hohen Anlagen. Gerade angesichts der im Umweltbericht selbst beschriebenen Beeinträchtigungen durch Sichtbarkeit, Rotorbewegung, Nachtkennzeichnung und fehlende Vollkompensation hätte der Erholungsbelang deutlich schärfer geprüft werden müssen.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.3 wird wie folgt geschärft:

„Das Plangebiet wird im RROP als *Vorbehaltsgebiet Erholung* bzw. im nördlichen Waldgebiet als *Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft* ausgewiesen. Gemäß des gültigen RROP 2003 (Fassung 2016) sollen WEA zu Vorranggebieten ruhige Erholung keinen extra Abstand, zu regionalen Erholungsschwerpunkten lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) jedoch 300 m eingehalten werden. Dies wird durch das Plangebiet überwiegend nicht eingehalten. *Die grundsätzliche Erholungsnutzung (z.B. Spazierengehen, Reiten) ist weiterhin möglich. In Kirchzellern und Umgebung sind alternative ruhige Bereiche für die Erholungsnutzung weiterhin vorhanden, z.B. in Richtung Aussichtsturm im Süden. Im Gemeindegebiet und Umgebung befinden sich außerdem viele Waldflächen, innerhalb derer ohne Sichtbezug zu den WEA die Wege für Erholung genutzt werden können. Daher wird zugunsten der Umstellung auf regenerative Energien entschieden.* Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde hat den Erholungsbelang deshalb neu und substantiiert zu gewichten. Es genügt nicht, die Festlegung zu erwähnen und sogleich mit anderen Zielen zu überlagern. Erforderlich ist eine belastbare Darlegung, warum und in welchem Umfang der Standort trotz seiner Erholungsfunktion ausgewiesen werden soll und welche konfliktärmeren Alternativen ernsthaft in Betracht gezogen wurden. Ohne eine solche Neubewertung bleibt die Abwägung defizitär. Die Erholungsfunktion ist hier nicht nur ein untergeordnetes Zusatzthema, sondern eine raumordnerisch ausgewiesene Qualität des Raums. Das hätte in der Flächenwahl, im Zuschnitt und in der Gesamtabwägung deutlich stärker sichtbar werden müssen. Die bisherige Begründung reduziert diesen Belang demgegenüber auf ein Hindernis, das mit anderen Zielsetzungen überlagert werden soll. Der Erholungsbelang darf nicht nur erwähnt, sondern muss sichtbar standortsteuernd wirken. Dazu gehört insbesondere die Prüfung, ob die Gebietskulisse zu verkleinern oder anders zu orientieren ist, um die Erholungsfunktion des Raums nicht in der derzeit vorgesehenen Intensität zu beeinträchtigen.	Erholung bzw. als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird in der angestrebten RROP-Änderung entfallen (siehe unten).“ Zum Thema Beeinträchtigung des Landschaftsbilds /der Erholungseignung siehe auch Sammelabwägung Pkt. 2.7. Mit Einsatz der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB ist die Ausweisung von WEA trotz entgegenstehender Raumordnungsbelange hier vertretbar.
20. Zu leichte Behandlung des Vorranggebiets ruhige Erholung Besonders auffällig ist die Behandlung des Vorranggebiets ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Der Städtebau-Teil benennt diese Festlegung für den nördlichen Bereich, räumt zugleich aber ein, dass sie in der künftigen RROP-Änderung entfallen solle. Damit wird ein aktuell bestehender raumordnerischer Konflikt im Ergebnis nicht gelöst, sondern nur auf die Zukunft verschoben. Ein Vorranggebiet ruhige Erholung steht der Planung jedoch nicht bloß als Formalie gegenüber, sondern schützt gerade die besondere Qualität eines störungsarmen, landschaftsbezogenen Erholungsraums. Ein Windpark mit sieben Anlagen von bis zu 270 m Höhe steht zu einer solchen Funktion in einem offenkundigen Spannungsverhältnis. Es geht nicht nur um abstrakte Sichtbarkeit, sondern um die Erhaltung von Ruhe, Landschaftserleben	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zur Abwägung siehe oben Punkt 19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

und naturnaher Wahrnehmung. Dass dieser Belang in der Begründung nicht mit letzter Konsequenz gegen die Windenergienutzung abgewogen wird, sondern praktisch mit dem Hinweis auf den möglichen späteren Wegfall der Festlegung abgeschwächt wird, stellt einen relevanten Abwägungsmangel dar.

Vor einer weiteren Planverfolgung ist deshalb offen und gegenwartsbezogen darzulegen, wie die Ausweisung mit dem derzeit bestehenden Vorrang der ruhigen Erholung vereinbar sein soll. Soweit eine solche Vereinbarkeit nicht plausibel und tragfähig begründet werden kann, ist die Gebietskulisse entsprechend zu verkleinern oder der Standort insgesamt neu zu bewerten.

Wo ein Vorrang der ruhigen Erholung festgelegt ist, reicht es nicht aus, die Windenergienutzung abstrakt als übergeordnetes Interesse zu benennen. Vielmehr hätte die Samtgemeinde konkret darlegen müssen, warum ausgerechnet dieser Raum trotz seiner hervorgehobenen Erholungsfunktion ausgewiesen werden soll. Genau diese konfliktbezogene Darlegung fehlt.

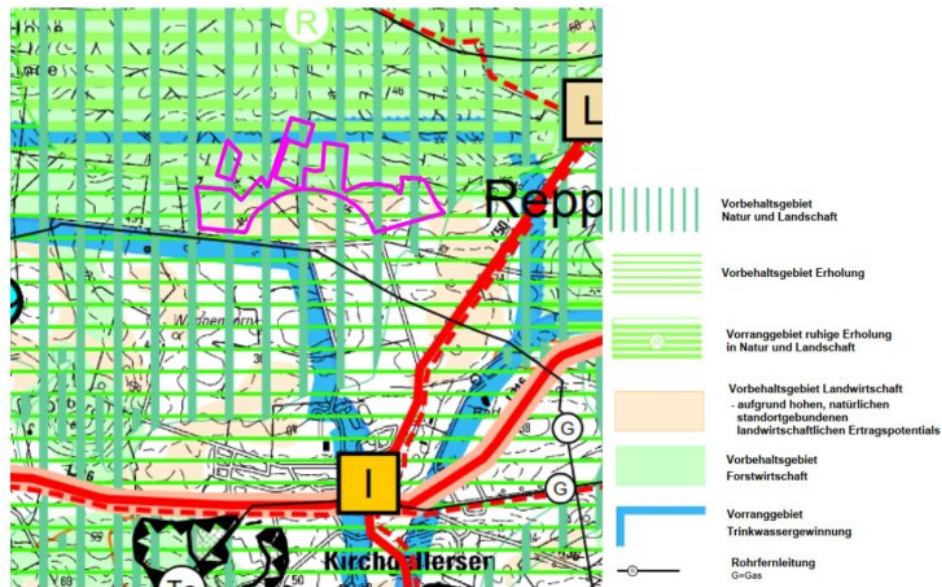
Die gegenwärtige Fassung bleibt hinter diesem Maßstab zurück. Eine tragfähige Planung setzt voraus, dass die Funktion der ruhigen Erholung nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern in ihren räumlichen Folgen für den Standort ernsthaft durchdekliniert wird. Diese Auseinandersetzung steht noch aus.

21. 300-m-Abstand zu regionalen Erholungsschwerpunkten überwiegend nicht eingehalten

Ein besonders belastender Satz der Begründung lautet, dass der im RROP vorge-sehene Abstand von 300 m zu regionalen Erholungsschwerpunkten „überwie-gend nicht eingehalten“ werde. Diese Feststellung ist in ihrer Klarheit bemer-kenswert. Sie belegt, dass die Planung nicht einmal die selbst herangezogene raumordnerische Distanz im Wesentlichen wahrt. Gleichwohl wird daraus keine durchgreifende Konsequenz gezogen. Stattdessen wird der Konflikt wiederum mit einer künftig vorgesehenen RROP-Änderung relativiert.

ABBILDUNG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zur Abwägung siehe oben Punkt 19.



Gerade dieser Befund kann nicht folgenlos bleiben. Wenn die Planung einen maßgeblichen Abstand überwiegend nicht einhält, ist das kein nebensächlicher Gesichtspunkt, sondern ein klares Warnsignal gegen die Standorteignung. Der Erholungsraum wird dadurch nicht nur abstrakt berührt, sondern planungsrelevant unterschritten. Dass die Begründung diesen Befund nicht zum Anlass nimmt, Zuschnitt und Standort kritisch zu hinterfragen, ist ein gewichtiger Fehler.

Die Ausweisung ist deshalb jedenfalls in ihrer derzeitigen Gebietsabgrenzung nicht haltbar. Es bedarf einer grundlegenden Überarbeitung, in der entweder der Abstand tatsächlich eingehalten oder nachvollziehbar und gegenwartsbezogen begründet wird, weshalb ausnahmsweise gleichwohl ausgewiesen werden soll. Eine bloße Berufung auf spätere Änderungen der Regionalplanung genügt ersichtlich nicht.

Die Formulierung „überwiegend nicht eingehalten“ dokumentiert gerade keinen Grenzfall, sondern eine strukturelle Unterschreitung. Eine solche Ausgangslage

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

hätte mindestens eine deutliche Flächenreduktion oder eine erneute Standortprüfung auslösen müssen. Dass dies unterblieben ist, zeigt die Defizite der bisherigen Abwägung besonders klar.

Dass die Planung gleichwohl festgehalten wird, obwohl der Abstand überwiegend unterschritten wird, belegt den defizitären Umgang mit den eigenen raumordnerischen Prämissen. Vor einer erneuten Auslegung ist dieser Konflikt durch Flächenanpassung oder schlüssige, gegenwartsbezogene Begründung aufzulösen. Ein Abstand, der nach eigener Aussage überwiegend verfehlt wird, kann die Planung nicht mehr tragen.

22. Pauschale Entlastung des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft

Die Begründung entlastet das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in einer Weise, die seiner Funktion nicht gerecht wird. Es heißt sinngemäß, es würden Kartierungen durchgeführt, sodass eine zu starke Beeinträchtigung ausgeschlossen werden könne. Eine solche Formulierung ersetzt keine echte Konfliktanalyse. Kartierungen sind Erkenntnismittel, aber keine planerische Lösung. Sie können nicht schon für sich genommen belegen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Gerade ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft verlangt eine substanzielle Auseinandersetzung mit seinen Funktionen, Empfindlichkeiten und Wechselwirkungen. Dazu gehören Tierwelt, Biotopverbund, Waldrand, Landschaftsbild, Erholung und Schutzgebietsbezüge. Die bloße Berufung auf durchgeführte Kartierungen und den Umweltbericht ist dafür zu wenig. Die Begründung entlastet das Gebiet pauschal, statt seine konkrete Schutz- und Vorsorgefunktion sichtbar in die Abwägung einzustellen.

Deshalb muss die Behandlung dieses Vorbehaltsgebiets inhaltlich vertieft werden. Es ist offen und nachvollziehbar darzulegen, welche natur- und landschaftsbezogenen Funktionen betroffen sind, wie diese gewichtet wurden und weshalb die Windenergienutzung gleichwohl Vorrang erhalten soll. Solange das

Der Stellungnahme wie folgt entsprochen:

Die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.3 wird die folgt geschärft:

„Das Plangebiet wird als *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft* ausgewiesen. Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind Bereiche und Landschaftsteile festgelegt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine hohe Bedeutung sowohl für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für das Landschaftsbild und die Erholung aufweisen. Da nur Ackerflächen als Windenergiegebiet ausgewiesen werden, steht das Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft der Planung nicht entgegen. Ebenfalls ist das Ziel aufzuführen, den Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig voranzutreiben. Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen ist davon auszugehen, dass eine zu starke Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie der Tierwelt ausgeschlossen werden kann (siehe Umweltbericht).“

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft nur mit einer formelhaften Entlastung behandelt wird, bleibt die städtebauliche Begründung unzureichend.

Die Unterlagen verkennen damit die rechtliche Funktion eines Vorbehaltsgebiets. Dieses Gebiet dient gerade dazu, bestimmte Nutzungsinteressen mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine schematische Entlastung durch den Hinweis auf Kartierungen ersetzt diese Gewichtung nicht und trägt die Flächenentscheidung daher nicht.

Eine belastbare Behandlung würde vielmehr voraussetzen, die natur- und landschaftsbezogenen Vorsorgefunktionen des Gebiets im Einzelnen zu benennen und ihre Vereinbarkeit mit der geplanten Windenergienutzung konkret zu prüfen. Gerade diese substanzielle Prüfung ist im Städtebau-Teil nicht erkennbar.

23. Zu leichte Herabstufung des angrenzenden Biotopverbunds

Der unmittelbar angrenzende Biotopverbund wird in der Begründung mit dem Hinweis relativiert, es handele sich nur um eine „kleine Randfläche“, weshalb die übergeordnete Biotopverbundfunktion nicht eingeschränkt werde. Gerade diese knappe Behandlung ist fachlich und methodisch angreifbar. Die Funktion eines Biotopverbunds hängt nicht allein von der Flächengröße ab, sondern von seiner Lage, Vernetzungsfunktion und ökologischen Durchlässigkeit. Auch schmale oder randliche Bereiche können für Austausch- und Verbundprozesse von erheblicher Bedeutung sein.

Indem die Begründung die Randlage nahezu automatisch als Entlastung interpretiert, wird die tatsächliche ökologische Funktion der angrenzenden Strukturen nicht vertieft geprüft. Gerade im Zusammenspiel mit Waldnähe, Gräben, Gehölzen, Offenland und Schutzgebietsbezügen wäre eine sorgfältigere Betrachtung notwendig gewesen. Die pauschale Herabstufung des Biotopverbunds ist deshalb nicht tragfähig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das angrenzende Vorbehaltsgebiet Biotopverbund wird durch den Windpark in seiner übergeordneten Biotopverbundfunktion nicht eingeschränkt.

Der nach Westen gerichtete Biotopverbund „Osterbach“ liegt mindesten 1 km südlich des geplanten Windparks. Der Osterbach ist nicht als Schutzgebiet ausgewiesen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets und den Schutzzielen des FFH-Gebiets werden bedingt durch die große Entfernung und des fehlenden funktionalen Zusammenhangs nicht gesehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Planung ist insoweit zu überarbeiten. Erforderlich ist eine eigenständige Bewertung der Verbundfunktion der angrenzenden Flächen und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Rotor-Out, Erschließung, Nebenflächen und Störwirkungen. Solange diese Funktion mit bloßem Hinweis auf eine „kleine Randfläche“ abgeräumt wird, bleibt die Abwägung defizitär.

Der Biotopverbund darf deshalb nicht nur randlich, sondern funktional bewertet werden. Dies gilt umso mehr, als der Raum im Norden von Waldstrukturen, Gehölzen und Schutzbezügen geprägt ist. Solange diese Verbundfunktion nur verkürzt behandelt wird, ist die Flächenwahl nicht hinreichend begründet.

Erst auf dieser Grundlage lässt sich belastbar beurteilen, ob die angrenzenden Flächen tatsächlich funktionsloser Rand oder doch relevanter Bestandteil eines übergeordneten ökologischen Zusammenhangs sind. Solange diese Prüfung fehlt, darf die Randlage nicht als pauschales Entlastungsargument verwendet werden. Gerade diese Offenheit ist hier bislang nicht vorhanden. Die erforderliche Klarheit fehlt.

24. Widerspruch zwischen „keine bewaldeten Flächen“ und tatsächlicher Waldnähe

Die städtebauliche Begründung arbeitet mit dem Anspruch, keine bewaldeten Flächen auszuweisen. Gleichzeitig wird jedoch offengelegt, dass das Plangebiet unmittelbar an einen mehrere hundert Hektar großen, waldbrandgefährdeten Kiefernwald angrenzt beziehungsweise „innerhalb diesem“ liegt und dass Wald kein grundsätzliches Ausschlusskriterium mehr sei. Diese Aussagen passen nicht sauber zusammen. Auch wenn die ausgewiesene Sondergebietsfläche formal keine Waldfläche im Sinne des NWaldLG sein mag, ist der Wald faktisch Teil des Konfliktraums.

Gerade bei einem derart massiven Waldbezug genügt es nicht, auf die formale Nicht-Eigenschaft als Waldfläche zu verweisen. Entscheidend ist die tatsächliche Nähebeziehung mit allen daraus folgenden Konflikten: Brandschutz,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In den Planunterlagen wird eindeutig zwischen der Ausweisung in der Umgebung vom Wald und auf bewaldeten Flächen unterschieden. Die Stellungnahmen interpretiert die Ansprüche der Samtgemeinde diesbezüglich falsch. Der Konflikt mit dem Wald wird abgewogen; Themen wie Brandschutz, Waldrandwirkung, Wald als Habitat und Erholungsraum, Landschaftsschutzgebiet und optische Dominanz werden in den Planunterlagen bereits beachtet. Zum Thema Beeinträchtigung von Wald siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.7 sowie Kapitel 3.12. Waldschutz der städtebaulichen Begründung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Waldrandwirkungen, Fledermäuse, Vogelwelt, Landschaftsschutzgebiet und optische Dominanz. Wenn die Begründung einerseits erklärt, keine bewaldeten Flächen ausweisen zu wollen, andererseits aber eine Planung in unmittelbarer Waldbeziehung und mit Waldüberstreichung rechtfertigt, entsteht ein belastbarer innerer Widerspruch.

Die Samtgemeinde hat diesen Widerspruch aufzulösen. Entweder ist der Anspruch, bewaldete Bereiche und ihre unmittelbare Konfliktzone zu schonen, konsequent umzusetzen, oder die Begründung muss offen einräumen, dass Waldnähe und Waldwirkungen bewusst in Kauf genommen werden. Eine vermittelnde Formulierung genügt nicht. Solange dieser Gegensatz ungelöst bleibt, trägt die Begründung die Gebietsausweisung nicht.

Gerade der Versuch, zwischen formaler Waldfläche und realem Waldkonfliktraum zu unterscheiden, greift zu kurz. Entscheidend ist nicht allein, ob die Sondergebietsgrenze exakt auf Waldfläche liegt, sondern ob die Windenergienutzung den Wald und seine Randzonen funktional belastet. Genau das ist hier der Fall und hätte planerisch konsequenter verarbeitet werden müssen.

Die Begründung muss deshalb den realen Waldbezug des Vorhabens zum Ausgangspunkt machen und darf sich nicht hinter formalen Flächenkategorien verstecken. Erst wenn Waldnähe, Waldrand und Waldüberstreichung als gleichwertige Konfliktfaktoren behandelt werden, ist die Standortbegründung tragfähig.

25. Benennung und gleichzeitige Relativierung des Waldabstands

Für den waldbrandgefährdeten Kiefernwald wird ein grundsätzlich einzuhalten-der Abstand in Höhe der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe benannt. Das ist zunächst ein klarer Schutzmaßstab. Im nächsten Schritt wird dieser Maßstab jedoch wieder relativiert, indem auf die grundsätzliche Möglichkeit der Windenergienutzung in Waldnähe und auf nachfolgende Prüfungen verwiesen wird. Dadurch verliert der benannte Abstand sofort wieder an Gewicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Planunterlagen zeigen den Rahmen auf (grundsätzlich einzuhaltender Abstand sowie Möglichkeit der Einzelfallprüfung bzw. Gutachten), womit sich im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG auseinandergesetzt werden muss. Der Waldabstand ist somit kein Ausschlusskriterium und muss nicht bei der Geltungsbereichsabgrenzung berücksichtigt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ein solcher Umgang mit Schutzabständen ist methodisch problematisch. Entweder ein Abstand ist als Schutzmaßstab ernsthaft maßgeblich, dann muss die Planung ihn konsequent einhalten oder belastbar begründen, warum davon abgewichen werden darf. Oder er ist kein belastbarer Maßstab, dann darf er nicht zuvor als regelhafter Schutzabstand in die Planung eingeführt werden. Die Begründung versucht beides zugleich: Sie benennt den Abstand, um Konfliktbewusstsein zu demonstrieren, und relativiert ihn sogleich, um die Planung zu erhalten.

Diese Inkonsistenz ist zu beseitigen. Der Waldabstand ist entweder konsequent als planerische Grenze umzusetzen oder die Abweichung muss mit einer eigenständigen, vertieften Gefahren- und Konfliktprüfung begründet werden. Solange der Schutzmaßstab nur formelhaft benannt und anschließend entwertet wird, bleibt der Städtebau-Teil in diesem Punkt nicht tragfähig.

Die Begründung kann sich deshalb nicht darauf beschränken, den Abstand als „grundsätzlich“ einzuführen und dann auf spätere Konkretisierung zu verweisen. Ein derartiger Schutzmaßstab entfaltet nur dann planerische Steuerungswirkung, wenn er auch tatsächlich die Gebietskulisse prägt. Daran fehlt es.

Die gegenwärtige Fassung lässt eine solche Konsequenz gerade vermissen. Deshalb ist der Waldabstand nicht nur neu zu berechnen, sondern auch als echter planerischer Steuerungsmaßstab in die Gebietskulisse einzubauen. Alles andere bliebe eine bloße Schutzrhetorik ohne praktische Wirkung.

26. LSG als rechtlich handhabbares Hindernis statt als echter Schutzbelang

Das Landschaftsschutzgebiet wird im städtebaulichen Teil vor allem unter dem Blickwinkel behandelt, dass seine Inanspruchnahme rechtlich möglich sei, weil die neue Rechtslage und das noch nicht erreichte Flächenziel des Landkreises eine Einbeziehung von LSG-Flächen zuließen. Diese Sichtweise verkehrt die Schutzlogik des Gebiets. Nicht die Frage, ob das Schutzgebiet rechtlich gerade noch überwunden werden kann, muss im Vordergrund stehen, sondern die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Frage, welches Gewicht seine konkreten Schutzziele und Funktionen für die Abwägung haben.

Gerade die Formulierung, mit diesem Schutzgebiet werde nur ein vergleichsweise kleiner Flächenanteil des Landkreises geschützt und große zusammenhängende Landschaftsteile seien nicht inbegriffen, ist entwertend. Schutzwürdigkeit wird dadurch auf Flächenanteile reduziert. Für die konkrete Standortentscheidung ist aber nicht maßgeblich, wie viel Prozent des Landkreises geschützt sind, sondern welche Funktion gerade dieser Raum erfüllt und wie empfindlich er gegenüber der Windenergienutzung ist.

Die Begründung ist deshalb grundlegend neu auszurichten. Das LSG ist nicht als rechtlich handhabbares Hindernis, sondern als inhaltlich gewichtiger Schutzbelang zu behandeln. Solange die Samtgemeinde den Schwerpunkt auf Ermöglichung statt auf Schutzwürdigkeit legt, bleibt die Behandlung des LSG abwägungsfehleranfällig.

Wo Schutzgebiete betroffen oder angrenzend berührt sind, muss die Argumentation erkennbar vom Schutz her gedacht sein. Die vorliegende Begründung geht dagegen vom Ermöglichen her aus und behandelt das Schutzgebiet anschließend als überwindbaren Rahmen. Dieser Perspektivfehler prägt die gesamte Behandlung des LSG und macht sie angreifbar.

Die Samtgemeinde hat daher die Behandlung des Schutzgebiets vollständig neu zu fassen und von jeder flächenpolitischen Ermöglichungsrhetorik zu lösen. Maßgeblich müssen allein die konkreten Schutzgüter, Schutzziele und Wirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Raum sein.

27. Konkrete Schutzwürdigkeit des LSG tritt hinter der Ermöglichungslogik zurück

Über die reine Zulässigkeitsfrage hinaus wird die konkrete Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebiets in der Begründung nicht mit der notwendigen Schärfe verarbeitet. Das Gebiet wird vor allem über rechtliche Öffnungsklauseln,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) siehe Sammelabwägung Pkt. 1.11.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Flächenziele und die abstrakte Möglichkeit der Inanspruchnahme behandelt. Dagegen treten seine konkreten Schutzfunktionen zurück. Dies betrifft insbesondere die charakteristische Landschaftsausprägung, die Wald- und Freiraumbezüge, die Erholungsfunktion und die Bedeutung für empfindliche Vogelarten. Eine rechtssichere Abwägung müsste umgekehrt vorgehen: Zunächst die konkrete Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Gebiets bestimmen, sodann die tatsächliche Konfliktintensität des Windparks dazu in Beziehung setzen und erst dann prüfen, ob und warum gleichwohl eine Ausweisung erfolgen soll. Die vorliegende Begründung wählt erkennbar den entgegengesetzten Weg. Dadurch wird die materielle Schutzfunktion des LSG in der planerischen Gesamtwertung untergewichtet. Das Schutzgebiet ist daher neu und mit vollem inhaltlichen Gewicht in die Standortentscheidung einzustellen. Ohne eine solche Neubewertung bleibt die Abwägung schief. Eine bloße Berufung auf gesetzliche Öffnungen, Teilflächenziele und abstrakte Zulässigkeit reicht ersichtlich nicht aus, um die konkrete Schutzwürdigkeit dieses Raums zu überwinden. Dies gilt umso mehr, als die Schutzwürdigkeit des Gebiets nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit Walddnähe, Erholungsfunktion und geschützten Arten zu sehen ist. Gerade diese Kumulation von Schutzbelangen hätte eine restriktivere Standortbewertung nahegelegt. Die bisherige Begründung blendet diesen Gesamtzusammenhang zu stark aus. Soweit diese Neubewertung zu einer höheren Konfliktintensität führt, sind daraus planerische Konsequenzen zu ziehen. Dazu gehören insbesondere Flächenreduktionen, die Neubewertung von Randlagen und gegebenenfalls die Aufgabe solcher Teilflächen, die mit der Schutzfunktion des LSG nicht vereinbar sind.	Das Sondergebiet zur Nutzung der Windenergie befindet sich an der Südgrenze des Landschaftsschutzgebiets. Zwei inselartig gelegene Ackerflächen, auf denen jeweils eine Anlage errichtet werden kann, liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Damit ist die Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit des weitläufigen Waldgebiets von geringer Konfliktintensität.
28. Schutzziele des LSG werden nicht mit der nötigen Schärfe verarbeitet Besonders gravierend ist, dass die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets, insbesondere zugunsten charakteristischer und teils streng geschützter	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Vogelarten wie Kranich und Schwarzstorch, in der städtebaulichen Begründung nicht mit der gebotenen Konsequenz verarbeitet werden. Gerade diese Arten machen deutlich, dass das Schutzgebiet nicht nur eine landschaftliche Kulisse, sondern einen funktional sensiblen Lebensraum- und Rückzugsraum darstellt. Wenn zugleich in den übrigen Unterlagen Konflikte mit Kranich, Waldnähe und Vogelwelt thematisiert werden, hätte dieser Aspekt die Flächenausweisung wesentlich stärker prägen müssen. Die Begründung bleibt an dieser Stelle zu allgemein. Sie nimmt die Existenz des Schutzgebiets und seiner Schutzvorgaben zur Kenntnis, entwickelt daraus aber keine scharf konturierte planerische Konsequenz. Das ist unzureichend. Gerade dort, wo die Schutzgebietsziele konkrete Arten und charakteristische Räume benennen, muss die Samtgemeinde offen darlegen, warum die Windenergienutzung gleichwohl als vereinbar angesehen wird. Eine solche Darlegung fehlt. Die Planung kann deshalb in ihrer derzeitigen Form nicht aufrechterhalten werden, ohne die Schutzgebietsziele inhaltlich neu zu gewichten. Erforderlich ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den ausdrücklich geschützten Arten und Funktionen des LSG und eine daran ausgerichtete Neubewertung der Gebietskulisse. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die Ausweisung mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nicht hinreichend tragfähig abgeglichen. Gerade weil die Schutzziele nicht abstrakt, sondern art- und funktionsbezogen formuliert sind, hätte die Samtgemeinde hier eine besonders präzise Vereinbarkeitsprüfung vorlegen müssen. Ohne diese Prüfung bleibt offen, wie die Ausweisung mit dem erklärten Schutz von Kranich, Schwarzstorch und charakteristischen Landschaftsstrukturen überhaupt zusammengehen soll. Diese Lücke ist vor einem weiteren Verfahren zwingend zu schließen. 29. Die Schutzabstände werden selbst nur als Mindestannahmen behandelt	Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden in Kapitel 2.2 des Umweltberichtes aufgeführt. U.a. in Kapitel 4.1.1 der städtebaulichen Begründung wird aufgeführt, dass die Bedingungen für die Möglichkeit der Ausweisung von WEA im LSG erfüllt sind. Da es nur um eine kleine Randfläche des LSG handelt, möchte die Samtgemeinde diese Möglichkeit nutzen. Der konkrete Artenschutz wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der städtebauliche Teil der Begründung räumt ausdrücklich ein, dass die gewählten Abstände lediglich „Mindestanforderungen“ für die vorliegende Planung darstellen. Bereits diese eigene Formulierung macht deutlich, dass es sich nicht um eine belastbare, aus einer umfassenden Konfliktanalyse abgeleitete Abstandssystematik handelt, sondern um eine planerische Untergrenze, mit der die Flächenausweisung ermöglicht werden soll. Gerade bei einem Vorhaben dieser Größenordnung genügt eine bloße Mindestannahme jedoch nicht. Die Änderung des Flächennutzungsplans bereitet keinen kleinräumigen Einzelbau vor, sondern die Inanspruchnahme eines weiträumig wirksamen Landschaftsraums für einen Windpark mit erheblichen Auswirkungen auf Wohnen, Erholung, Landschaftsbild, Artenschutz und Schutzgebiete. Für eine solche Planung wäre eine nachvollziehbar hergeleitete, in sich konsistente Abstandskonzeption erforderlich gewesen, die nicht nur das gerade noch Vertretbare markiert, sondern den konfliktschonenden planerischen Rahmen offenlegt. Hinzu kommt, dass die Unterlagen selbst mehrere Schutzgüter benennen, deren Belastbarkeit offenkundig nicht allein mit abstrakten Mindestabständen gesichert werden kann. Das gilt insbesondere für Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängung, Umfassungseffekte, Außenbereichswohnen, Freizeitnutzungen und Waldnähe. Wenn die Begründung dennoch nur mit Mindestwerten arbeitet, legt sie die Planung von vornherein auf das untere Ende des Schutzspektrums aus. Dies steht im Widerspruch zum bauleitplanerischen Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB, wonach die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Eine sachgerechte Abwägung setzt gerade voraus, dass die gewählten Abstandswerte als Ergebnis einer belastbaren Konfliktbewältigung erkennbar werden. Daran fehlt es. Die vorgelegte Begründung ist deshalb in diesem Punkt zu überarbeiten. Erforderlich ist eine standortbezogen begründete Abstandssystematik, die nicht nur Mindestannahmen wiedergibt, sondern nachvollziehbar darlegt, weshalb die gewählten Abstände für die betroffenen Nutzungen und Schutzgüter tatsächlich	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5 sowie städtebauliche Begründung, Kapitel 4.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

ausreichend sein sollen. Solange dies nicht geschieht, fehlt der Flächenausweisung eine tragfähige städtebauliche und abwägungsfeste Grundlage.

30. Es gibt nach eigener Darstellung keine „harten“ Abstandsvorgaben für einzelne Windenergieanlagen zu schützenswerten Nutzungen

Die Begründung stellt ausdrücklich fest, dass es für einzelne Windenergieanlagen zu schützenswerten Nutzungen „keine harten Abstandsvorgaben“ gebe und die konkret einzuhaltenden Abstände erst im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abschließend zu prüfen seien. Diese Aussage ist in ihrer Klarheit für die Bewertung der Planung von erheblicher Bedeutung. Sie belegt, dass die Flächennutzungsplanung gerade nicht auf einer bereits abschließend geklärten Verträglichkeit gegenüber den betroffenen Nutzungen beruht, sondern nur einen vorläufigen Rahmen setzt, dessen Tragfähigkeit erst später nachgewiesen werden soll. Genau dies ist auf der Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung angreifbar.

Denn die Samtgemeinde Gellersen trifft mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplans bereits jetzt die grundlegende Standortentscheidung für den Windpark. Wenn gleichzeitig eingeräumt wird, dass die maßgeblichen Schutzabstände für einzelne Anlagen zu Wohnen, Freizeit und anderen schützenswerten Nutzungen noch gar nicht feststehen, dann fehlt der Ausweisung die erforderliche planerische Reife. Es genügt nicht, im FNP einen großzügig wirkenden Rahmen zu zeichnen und die eigentliche Konfliktprüfung in das spätere Genehmigungsverfahren zu verschieben. Gerade weil die Planung mit konkreten Schutzabständen arbeitet, hätte nachvollziehbar dargelegt werden müssen, auf welcher fachlichen und städtebaulichen Grundlage diese Abstände gewählt wurden und weshalb sie den betroffenen Belangen tatsächlich gerecht werden.

Die Begründung verfällt hier in ein methodisches Doppelmuster: Einerseits werden Abstandswerte als ausreichender Rahmen präsentiert, andererseits erklärt derselbe Text, dass für die einzelnen Anlagen gerade keine harten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Durch die Abgrenzung des Geltungsbereichs bzw. der Sondergebiete (SO) werden Mindestabstände bzw. „harte“ Abstandsvorgaben getroffen. Außerhalb des Geltungsbereichs ist die Errichtung von raumbedeutsamen WEA nicht zulässig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist es möglich, dass der Rahmen, der durch die SO-Darstellung erfolgt, noch weiter eingeschränkt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Abstandsvorgaben bestehen und die entscheidende Prüfung erst später erfolgt. Damit wird aus einer ungeklärten Konfliktlage bereits jetzt ein positives Planungsergebnis abgeleitet. Diese Vorgehensweise trägt die Ausweisung nicht.

Vor einer weiteren Behandlung der Planung ist daher offen und belastbar darzulegen, welche konkreten Anforderungen für die schützenswerten Nutzungen gelten, wie die daraus resultierenden Abstände hergeleitet werden und warum die vorgesehene Flächenkulisse diese Anforderungen tatsächlich erfüllen kann. Ohne diese Darlegung bleibt die Planung in einem zentralen Punkt unabgeschlossen.

31. Der Lärm wird trotz seiner Relevanz nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans abschließend bewältigt

Der städtebauliche Teil erkennt selbst an, dass der Lärmschutz für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen von zentraler Bedeutung ist. Gleichwohl wird die konfliktentscheidende Prüfung nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans geführt, sondern in das spätere Genehmigungsverfahren verlagert. Dies wird sogar offen ausgesprochen: Die konkret einzuhaltenden Abstände, Abschaltungen und Nachweise seien erst im BImSchG-Verfahren abschließend zu prüfen. Eine solche Vorgehensweise reicht für eine tragfähige vorbereitende Bauleitplanung nicht aus, wenn die Samtgemeinde bereits jetzt die Fläche als geeigneten Windenergiestandort festlegt.

Die Unterlagen arbeiten insoweit mit einer unzulässigen Verkürzung. Der FNP soll den „örtlichen Rahmen“ vorgeben; ob dieser Rahmen lärmfachlich tatsächlich tragfähig ist, soll aber erst später nachgewiesen werden. Damit wird die Richtung der Prüfung umgekehrt. Nicht die gesicherte Verträglichkeit trägt die Flächenausweisung, sondern die Flächenausweisung wird zunächst vorgenommen und die gesicherte Verträglichkeit erst nachgeschoben. Genau darin liegt ein methodischer Abwägungsmangel. Denn Lärm ist kein untergeordneter Vollzugsaspekt, sondern ein tragender Belang des Schutzguts Mensch. Bereits auf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Auswirkungen konkreter WEA (Bauhöhen, Abstände, Schall- und Schattenwurf, Infraschall, Abrieb von Material u. a.) sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

FNP-Ebene hätte daher belastbar ermittelt und dargelegt werden müssen, ob die vorgesehene Flächenkulisse unter realistischen Annahmen tatsächlich mit den angrenzenden Wohn- und Freizeitnutzungen vereinbar ist.

Auch rechtlich ist dieser Ansatz nicht überzeugend. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB verlangt, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes in die Abwägung einzustellen. Dies setzt voraus, dass die Samtgemeinde nicht lediglich auf spätere Fachgutachten verweist, sondern selbst eine tragfähige Grundlage für ihre planerische Entscheidung schafft. Daran fehlt es. Die pauschale Berufung auf das spätere Genehmigungsverfahren kann eine fehlende planerische Konfliktbewältigung nicht ersetzen.

Die Lärmproblematik ist deshalb bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung neu und vollständig aufzuarbeiten. Erforderlich sind nachvollziehbare, standortbezogene und belastbare Annahmen zur Verträglichkeit, die erkennen lassen, ob die ausgewiesene Fläche in der vorgesehenen Form überhaupt planungsfähig ist. Ohne eine solche Vorprüfung bleibt die Ausweisung des Windgebiets abwägungsfehlerhaft vorbereitet.

32. Der Schattenwurf wird ebenfalls nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans abschließend gelöst

Der städtebauliche Teil behandelt den Schattenwurf in derselben defizitären Weise wie den Lärm. Zwar wird der Belang ausdrücklich als zulassungsrelevant anerkannt, die eigentliche Prüfung seiner konkreten Zumutbarkeit wird jedoch in das spätere Genehmigungsverfahren verlagert. Damit fehlt auch insoweit gerade jene belastbare Konfliktklärung, die erforderlich wäre, um die vorgesehene Fläche bereits jetzt planungsrechtlich als geeignet auszuweisen. Die Unterlagen beschränken sich darauf, einen groben planerischen Rahmen zu setzen, ohne die standortbezogenen Schattenwirkungen so aufzuklären, dass die Ausweisung abwägungsfest getragen wäre.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Auswirkungen konkreter WEA (Bauhöhen, Abstände, Schall- und Schattenwurf, Infraschall, Abrieb von Material u. a.) sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans.

Zum Thema Bedenken wegen (Schlag-)Schatten, Rotation und Disko-Effekt siehe Sammelabwägung, Pkt. 2.4

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Dies ist umso problematischer, als der Schattenwurf für die Betroffenen kein bloßer Nebenaspekt ist. Windenergieanlagen dieser Größenordnung mit entsprechenden Rotordurchmessern erzeugen eine erhebliche optische Immissionswirkung, die gerade bei exponierten Wohnlagen, Außenbereichswohnen und Freizeitnutzungen spürbar sein kann. Wenn die Begründung selbst einräumt, dass die konkret einzuhaltenden Maßnahmen und Abstände erst später zu prüfen seien, steht fest, dass die maßgebliche Verträglichkeitsfrage auf FNP-Ebene offen geblieben ist. Aus einer offenen Prüflage darf jedoch nicht bereits die positive planerische Schlussfolgerung gezogen werden, die Fläche sei für den vorgesehenen Zweck städtebaulich geeignet.

Hinzu tritt, dass sich der Schattenwurf nicht isoliert betrachten lässt. Er ist Teil der Gesamtbelastung des Schutzguts Mensch und wirkt zusammen mit Lärm, optischer Umfassung, Rotorbewegung und nächtlicher Kennzeichnung. Gerade deshalb hätte der Städtebau-Teil diesen Belang nicht auf ein späteres Fachverfahren abschieben dürfen. Die Flächennutzungsplanung hätte vielmehr erkennen lassen müssen, ob die Fläche auch unter Berücksichtigung dieses Zusammenwirkens in ihrer konkreten Lage tragfähig ist.

Die Begründung ist daher in diesem Punkt nicht ausreichend. Vor einer weiteren planerischen Fortführung ist ein belastbarer Nachweis zu führen, dass die ausgewiesene Fläche auch hinsichtlich des Schattenwurfs mit den betroffenen Nutzungen vereinbar ist. Solange die konkrete Konfliktlösung auf spätere Verfahren verschoben wird, bleibt die Flächenausweisung methodisch unvollständig und abwägungsrechtlich nicht tragfähig.

33. Der eigentliche Nachweis der Verträglichkeit soll erst im Genehmigungsverfahren geführt werden

Ein durchgehendes Grundproblem des städtebaulichen Teils besteht darin, dass die eigentlichen Tragfähigkeitsnachweise nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erbracht werden, sondern erst im nachfolgenden

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Genehmigungsverfahren geführt werden sollen. Dies wird ausdrücklich für Lärm, Schattenwurf, technische Infrastrukturen, Erschließung, Leitungen und weitere Konfliktbereiche erklärt. Die Flächennutzungsplanung trifft damit die standörtliche Grundentscheidung, ohne die zentralen Zulässigkeitsfragen bereits selbst so aufgearbeitet zu haben, dass die Planung als abwägungsfest gelten könnte. Gerade dieses Vorgehen ist rechtlich und methodisch angreifbar. Der Flächennutzungsplan ist zwar eine vorbereitende Bauleitplanung und muss nicht alle späteren Ausführungsdetails festlegen. Er muss jedoch diejenigen Konflikte belastbar aufarbeiten, die für die Wahl und Eignung des Standorts prägend sind. Wird eine Fläche nur deshalb ausgewiesen, weil gehofft wird, dass spätere Gutachten, Abschaltungen, Auflagen oder Umplanungen die Konflikte noch bewältigen werden, dann liegt keine hinreichend gesicherte Standortentscheidung vor. Der Städtebau-Teil arbeitet aber gerade so: Er beschreibt den Rahmen, benennt Mindestannahmen und verweist für die eigentlichen Nachweise fast durchgehend auf das spätere BImSchG-Verfahren. Damit verkehrt die Begründung das Verhältnis zwischen Planung und Vollzug. Nicht die geklärte Eignung trägt die Planung, sondern die Planung wird vorab ermöglicht und die Eignung soll nachträglich nachgewiesen werden. Dies widerspricht der städtebaulichen Funktion der Flächennutzungsplanung. Denn die Ausweisung von Windenergieflächen setzt gerade voraus, dass die Samtgemeinde sich bereits auf ihrer Planungsebene mit den wesentlichen Konfliktlagen auseinandersetzt und nicht nur auf spätere Detailprüfungen verweist. Die vorgelegte Begründung genügt diesem Anspruch nicht. Erforderlich ist eine Überarbeitung, in der die tragenden Fragen der Standortverträglichkeit bereits jetzt nachvollziehbar beantwortet werden. Solange der Städtebau-Teil sich damit begnügt, die Konflikte in die Genehmigungsebene weiterzureichen, fehlt der Planung eine belastbare Grundlage. Die Ausweisung des Windgebiets ist unter diesen Voraussetzungen nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet.	Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

34. Das Wohnen im Außenbereich wird mit einem abgesenkten Schutzanspruch behandelt

Der städtebauliche Teil arbeitet mit einem deutlich reduzierten Schutzanspruch für das Wohnen im Außenbereich. Dies zeigt sich bereits an den angesetzten geringeren Abständen und wird in den Unterlagen sinngemäß damit begründet, dass Außenbereichswohnen gegenüber Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben des Außenbereichs einen geringeren Schutzanspruch habe. Eine solche Betrachtung mag im Ausgangspunkt an die Systematik des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts anknüpfen, sie darf jedoch nicht dazu führen, dass die tatsächliche Betroffenheit der dort wohnenden Menschen planungsrechtlich abgewertet wird.

Gerade im vorliegenden Fall ist dieser Umgang problematisch. Die betroffenen Außenbereichswohnlagen liegen nicht abstrakt im Raum, sondern konkret im Wirkungsbereich eines geplanten Windparks mit sehr hohen Anlagen, erheblichen optischen Wirkungen, potenziellen Lärm- und Schattenwurf Folgen sowie weiteren Belastungen durch nächtliche Kennzeichnung und Bewegungswirkungen. Wer diese Wohnnutzungen pauschal mit einem abgesenkten Schutzanspruch versieht, erleichtert die Planung argumentativ, ersetzt aber keinen konkreten standortbezogenen Nachweis, dass die Belastungen tatsächlich zumutbar bleiben. Genau daran fehlt es.

Abwägungsrechtlich ist dies besonders heikel, weil § 1 Abs. 7 BauGB eine gerechte Gewichtung der betroffenen Belange verlangt. Auch Menschen, die im Außenbereich wohnen, haben Anspruch darauf, dass ihre tatsächliche Betroffenheit ernsthaft in die planerische Entscheidung eingestellt wird. Die Unterlagen tun dies jedoch nicht mit der gebotenen Schärfe. Statt einer konkreten Konfliktanalyse wird der geringere Schutzstandard funktional dazu benutzt, den Flächenzuschnitt zu vergrößern und die Windenergienutzung näher an diese Wohnlagen heranzurücken.

Die Begründung ist deshalb auch insoweit nicht tragfähig. Erforderlich ist eine Neubewertung, die Außenbereichswohnen nicht schematisch abstuft, sondern

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Auswirkungen durch z.B. Schall- und Schattenwurf sind nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans. Die Zulässigkeit wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) beurteilt. Wie groß die Abstände der WEA zum Wohnen zu wählen sind und ob Abschaltregelungen zu treffen sind, hängt jeweils von der Anlagenart, der Anzahl der geplanten WEA sowie von der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebietes ab. Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und der Windenergiegebiet gewandten Schutzwürdigkeit jedoch insgesamt geringer einzustufen gegenüber dem Innenbereich. Daws wird auch ein geringerer vorsorglicher Schutzabstand gewählt. Das Schutzinteresse ist in der Regel hinreichend gewahrt, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tageszeit nicht überschritten wird (Quelle: LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Stand: 24.02.2023).

Die Prüfung hinsichtlich des optischen Bedrängnisses (2H-Regel) ist auch im Außenbereich verpflichtend und erfolgt auf Genehmigungsebene.

Zum Thema Gewählte Schutzabstände siehe auch Sammelabwägung Pkt. 2.5

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

die konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Wohnlagen umfassend und nachvollziehbar prüft. Solange dies unterbleibt, bleibt die Abwägung zulasten der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner verkürzt und rechtlich angreifbar.

35. Das Wochenendhausgebiet wird dem Wohnen im Außenbereich gleichgestellt

Der städtebauliche Teil behandelt das Wochenendhausgebiet mit einem Abstand von 500 Metern und begründet dies damit, dass keine Hinweise auf eine Erholungsanlage mit „Kurruhe“ vorlägen, weshalb dieselben Schutzansprüche wie für Wohnhäuser im Außenbereich gelten würden. Diese Gleichstellung ist fachlich und abwägungsrechtlich nicht überzeugend. Ein Wochenendhausgebiet erfüllt typischerweise gerade eine erholungsbezogene Funktion. Es dient dem vorübergehenden Aufenthalt in Ruhe, dem landschaftsbezogenen Rückzug und der Freizeitnutzung. Bereits deshalb kann es nicht ohne Weiteres schematisch dem Außenbereichswohnen zugeordnet werden.

Die Begründung reduziert diesen Nutzungscharakter auf eine rein immissionschutzrechtliche Minimalbetrachtung. Statt zu prüfen, welche erholungsbezogenen Qualitäten das Gebiet tatsächlich aufweist und wie empfindlich es gegenüber Lärm, Schattenwurf, visueller Dominanz und nächtlicher Kennzeichnung ist, wird lediglich darauf abgestellt, dass keine planerisch gesicherte „Kurruhe“ erkennbar sei. Damit wird der Schutzanspruch des Gebiets erkennbar kleingerechnet. Gerade im Kontext eines Windparks mit bis zu 270 Meter hohen Anlagen genügt eine derart grobe Einordnung jedoch nicht.

Hinzu kommt, dass das Wochenendhausgebiet nicht isoliert betrachtet werden darf. Es ist Teil des schutzwürdigen Umfelds von Kirchgellersen und steht zugleich im Zusammenhang mit den Belangen von Erholung, Landschaftsbild und Freizeitnutzung, die auch an anderer Stelle in den Unterlagen thematisiert werden. Wenn die Samtgemeinde für Erholungsräume und Freizeitfunktionen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die bauplanungsrechtliche Gebietseinstufung ergibt sich aus der überwiegen- den Nutzungscharakteristik. Eine differenzierte Berücksichtigung dazu erfolgt bei den immissionsschutzfachlichen Berechnungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In diesem Zuge wird eingestuft, welche Schutzkategorie und entsprechenden Schallwerte gemäß die TA Lärm, DIN 18005 usw. einzuhalten sind.

Die Gemeinde hat anhand der Baugenehmigungen geprüft, welchen Schutzanspruch die Wochenendhäuser haben und keine Hinweise darauf gefunden, die für die Zuordnung als ein Kurgebiet sprechen. Wochenendhäuser dienen nur dem vorübergehenden Aufenthalt. Daher werden die vorsorglichen Schutzabstände zu den Wochenendhäusern analog zum Wohnen im Außenbereich angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Fall die üblichen Schutzansprüche für Wohnhäusern im Außenbereich von 45 dB(A) nachts gelten.

Die Wochenendhäuser sind umgeben von dichten Bäumen, eine Sichtbeziehung in Richtung WEA besteht daher nicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

einerseits Schutzbelange anerkennt, kann sie ein Wochenendhausgebiet andererseits nicht mit einem reduzierten Außenbereichsstandard behandeln, ohne dies tragfähig zu begründen.

Diese Gleichsetzung hält daher einer näheren Prüfung nicht stand. Es bedarf einer eigenständigen, standortbezogenen Bewertung der Schutzwürdigkeit und Belastbarkeit des Wochenendhausgebiets. Solange eine solche Prüfung fehlt, ist die angesetzte Abstandslösung nicht ausreichend begründet und die planerische Behandlung dieses Gebiets abwägungsfehlerhaft.

36. Der Modellflugplatz wird ausdrücklich nicht berücksichtigt

Der städtebauliche Teil erklärt offen, dass der südlich des Änderungsbereichs gelegene Modellflugplatz bei der Planung nicht berücksichtigt werde. Zur Begründung wird angeführt, der Modellflugplatz sei planungsrechtlich nicht gesichert, habe daher keinen Bestandsschutz und in der Abwägung gebe die Samtgemeinde Gellersen dem Ausbau der Windenergie den Vorrang gegenüber einem störungsfreien Weiterbetrieb des Modellflugplatzes. Diese Passage ist in ihrer Deutlichkeit ein erheblicher Angriffspunkt. Sie belegt, dass hier kein ergebnisoffener Abwägungsvorgang stattfindet, sondern eine bestehende Nutzung ausdrücklich hinter das Vorhaben zurückgestellt wird, ohne dass ihre tatsächliche Funktion und Betroffenheit näher aufgearbeitet würden.

Gerade bei der Flächennutzungsplanung darf die Samtgemeinde nicht allein auf die formale planungsrechtliche Sicherung einer Nutzung abstellen. Auch tatsächlich ausgeübte Freizeit- und Vereinsnutzungen gehören zu den in die Abwägung einzustellenden Belangen. Wenn der Modellflugplatz über Jahre genutzt wurde und Teil der örtlichen Freizeitstruktur ist, dann muss sich die Planung ernsthaft mit der Frage auseinandersetzen, welche Folgen der Windpark für diese Nutzung hat und ob Alternativen, Ausweichmöglichkeiten oder Schonungslösungen bestehen. Der bloße Hinweis auf fehlenden Bestandsschutz ersetzt eine solche Prüfung nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Modellflugverein wird an dem Standort nicht weitergeführt werden, da der Pachtvertrag mittlerweile gekündigt wurde. Einen Anspruch auf das Fortbestehen des Vereins an dieser Stelle besteht nicht. Daher muss dieser bei der Plangebietsabgrenzung nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Besonders problematisch ist, dass der Konflikt nicht gelöst, sondern politisch entschieden wird: Die Windenergienutzung erhält Vorrang, also entfällt die weitere Berücksichtigung. Das ist kein methodisch sauberes Abwägungsergebnis, sondern eine Vorfestlegung. Auch das nachgeschobene Angebot des Vorhabenträgers, bei der Suche nach Alternativflächen zu unterstützen, ändert daran nichts. Es handelt sich nicht um eine planerische Konfliktlösung, sondern allenfalls um eine informelle Begleitmaßnahme.

Diese Behandlung ist nicht tragfähig. Der Modellflugplatz und die mit ihm verbundenen Nutzungsinteressen sind in die Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen. Solange dies unterbleibt, bleibt die Begründung in diesem Punkt defizitär und die zurückgesetzte Nutzung unzureichend berücksichtigt.

37. Für weitere Sport- und Freizeitnutzungen werden keine planerischen Mindestabstände festgelegt

Für weitere Sport- und Freizeitnutzungen wie Naturbad, Sportpark, Tennisanlagen, Reiterplätze und überörtliche Radroute erklärt der städtebauliche Teil, planerische Mindestabstände würden nicht vorgegeben. Zur Begründung wird im Wesentlichen auf die jeweils größeren Entfernungen verwiesen und daraus geschlossen, erhebliche negative Auswirkungen seien nicht zu erwarten. Diese Argumentation ist zu pauschal. Sie ersetzt keine ernsthafte Prüfung, ob und in welchem Ausmaß die genannten Nutzungen durch Lärm, Sichtbeziehungen, Rotorbewegung, Lichtkennzeichnung oder den veränderten Landschaftseindruck betroffen sein können.

Gerade Freizeit- und Sportnutzungen haben regelmäßig einen engen Bezug zur Qualität des Freiraums. Wer schwimmt, reitet, Sport treibt oder einen regionalen Radweg nutzt, nimmt die Umgebung nicht nur funktional, sondern auch visuell und atmosphärisch wahr. Bei Windenergieanlagen mit der hier vorgesehenen Größenordnung kann daher nicht ohne Weiteres angenommen werden,

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Samtgemeinde Gellersen legt keine Mindestabstände für die Freizeitnutzungen fest, da keine erheblichen negativen Auswirkungen auf diese erwartet werden. Tätigkeiten wie Schwimmen, Reiten, Tennis etc. können auch in der Umgebung von über mehrere hundert Meter entfernten Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

dass Entfernungen von 900, 1.000 oder 1.800 Metern jede erhebliche Wirkung ausschließen. Vielmehr wäre standortbezogen zu prüfen gewesen, welche Blickbeziehungen bestehen, wie die freie Landschaft genutzt wird und in welchem Maße die Attraktivität dieser Einrichtungen durch den Windpark verändert wird.

Hinzu kommt, dass der Städtebau-Teil die Sport- und Freizeitnutzungen zwar aufzählt, ihnen aber keinen eigenständigen planerischen Schutzrahmen zuweist. Gerade dies zeigt, dass ihre Betroffenheit nicht aus einer echten Schutzgutprüfung heraus bewertet wird, sondern im Ergebnis als untergeordnet behandelt wird. Dieser Ansatz ist mit dem Abwägungsgebot nicht vereinbar. Die Samtgemeinde hätte nicht lediglich auf die Entfernung verweisen dürfen, sondern die reale Wirkung des Vorhabens auf die Freizeitnutzung des Raums nachvollziehbar untersuchen müssen.

Vor einer weiteren Verfahrensführung ist daher nachzuarbeiten, wie sich die Planung auf die vorhandenen Sport- und Freizeitnutzungen konkret auswirkt. Ohne eine solche Analyse bleibt die Schlussfolgerung, erhebliche Auswirkungen seien nicht zu erwarten, bloß pauschal und damit nicht tragfähig.

38. Der Naturpark Lüneburger Heide wird pauschal als nicht hinderlich behandelt

Die Begründung erklärt knapp, das Plangebiet liege am Rand des Naturparks Lüneburger Heide und dies sei für die Errichtung von Windenergieanlagen „nicht hinderlich“. Eine derart pauschale Aussage wird der besonderen Bedeutung des Naturparks nicht gerecht. Ein Naturpark dient nicht nur dem Schutz einzelner Biotope, sondern in besonderer Weise der Erhaltung, Entwicklung und Erlebbarkeit einer charakteristischen Kulturlandschaft, ihrer Eigenart, ihrer Erholungsfunktion und ihrer landschaftlichen Qualität. Gerade deshalb hätte die Samtgemeinde sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, welche

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Lage von Windenergiegebieten innerhalb von Naturparks steht der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Die touristische Bedeutung des Naturparks Lüneburger Heide wurde in der Abwägung berücksichtigt. Zum einen handelt es sich bei dem Windpark Kirchgellersen nur um eine Randlage, zum anderen sind auch touristische Anziehungspunkte, wie z.B. die Heideflächen in Amelinghausen, nicht durch die Planung betroffen. Die Erholungsnutzung als ein Ziel von Naturparks wird durch die akustischen und visuellen Wirkungen von WEA, von denen lediglich eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
landschaftsbezogenen, visuellen und erholungsbezogenen Wirkungen ein Windpark dieser Dimension am Rand des Naturparks entfaltet. Die gewählte Formulierung reduziert den Naturpark auf ein bloßes formales Hindernis, das mangels absoluter Ausschlusswirkung übergangen werden könne. Das greift zu kurz. Selbst wenn aus der bloßen Lage am Naturpark keine starre Verbotsfolge resultiert, so folgt daraus doch ein erhöhter Prüf- und Abwägungsbedarf. Dieser betrifft insbesondere die Fernwirkung der Anlagen, die Wahrnehmung der freien Landschaft, die Qualität von Blickräumen und die Bedeutung des Raums für Nah- und Feierabenderholung. Gerade weil der Windpark weithin sichtbar sein wird und sich in einen landschaftlich sensiblen Raum hineinschiebt, kann der Naturparkbelang nicht mit einem einzigen entlastenden Satz abgehandelt werden. Hinzu kommt, dass das avifaunistische Gutachten und die übrigen Unterlagen selbst beschreiben, dass der Raum Teil des Naturparks ist und durch Wald, Offenland, Wegebeziehungen und Erholungsnutzung geprägt wird. Die pauschale Aussage der Begründung steht damit auch in einem Spannungsverhältnis zu den eigenen Sachverhaltsfeststellungen. Eine tragfähige Planung müsste offen darlegen, wie sich der Naturparkbezug auf die Abwägung auswirkt und warum die Samtgemeinde gleichwohl zu einer positiven Standortentscheidung gelangt. Die bisherige Darstellung genügt hierfür nicht. Der Naturparkbelang ist eigenständig, nachvollziehbar und mit vollem Gewicht in die planerische Entscheidung einzustellen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die Behandlung dieses Belangs unzureichend.	kleinflächige Wirkung ausgeht, nicht erheblich beeinträchtigt. In Waldgebieten wird die Geräuscentwicklung der WEA durch das Waldesrauschen weitestgehend maskiert, und die visuelle Wirkung aufgrund der Sichtverschattung fällt geringer aus als im Offenland. Umfragen zeigen, dass die visuelle Fernwirkung der Windenergieanlagen von Erholungssuchenden in der Regel nicht als Beeinträchtigung bewertet wird (u.a. www.klimaschutz-eifel.de). Zum Thema Tourismus und lokale Wirtschaft siehe auch Sammelabwägung Pkt. 3.3
39. Die Prüfung der optischen Umfassung arbeitet mit dem geografischen Mittelpunkt der Ortslagen Die städtebauliche Begründung legt ihrer Umfassungsprüfung den geografischen Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage zugrunde. Bereits diese methodische	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Festlegung ist problematisch. Denn die visuelle Betroffenheit einer Ortslage wird nicht von einem abstrakten Mittelpunkt aus erlebt, sondern von konkret bewohnten Randlagen, Straßenzügen, Grundstücken und Freiräumen. Eine Bewertung, die lediglich von einem mathematisch konstruierten Mittelpunkt ausgeht, bildet die tatsächliche Wahrnehmungssituation nur stark vereinfacht ab. Gerade bei einem Windpark mit erheblichen Fernwirkungen kann diese Vereinfachung zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Belastung führen. Besonders deutlich wird dies bei Ortslagen, deren Bebauung sich nicht kreisförmig, sondern bandartig oder randbetont entwickelt hat. Dort können Siedlungsränder wesentlich stärker betroffen sein als der geometrische Mittelpunkt. Die Begründung blendet diese Differenz jedoch aus und konstruiert die optische Zumutbarkeit aus einer abstrahierten Perspektive. Methodisch ist dies angreifbar, weil die Umschließungswirkung gerade auf die tatsächliche Wahrnehmung der betroffenen Wohnbevölkerung abstellt. Eine Bewertung, die sich von den realen Wahrnehmungsorten entfernt, verliert an Aussagekraft. Auch rechtlich ist dies nicht folgenlos. Wenn die Samtgemeinde die optische Zumutbarkeit eines Windparks zum tragenden Argument der Flächenausweisung macht, muss die gewählte Methodik erkennen lassen, dass die konkret betroffenen Belange sachgerecht und realitätsnah erfasst worden sind. Die bloße Bezugnahme auf einen Ortsmittelpunkt genügt dafür nicht. Dies gilt umso mehr, als die Begründung selbst mit dem Schutz vor Umschließung und optischer Bedrängung argumentiert und damit den Eindruck erweckt, eine besonders sorgfältige Prüfung vorgenommen zu haben. Die Umschließungsprüfung ist daher methodisch neu aufzusetzen. Erforderlich ist eine Betrachtung, die sich an den tatsächlich betroffenen Ortsrändern, Wohnlagen und Sichtbeziehungen orientiert. Solange stattdessen nur ein schematischer Ortsmittelpunkt zugrunde gelegt wird, bleibt die optische Bewertung verkürzt und die daraus abgeleitete Verträglichkeit nicht belastbar.	Bei der methodischen Beurteilung der Umschließungswirkung ist ein gewisses Maß an Abstraktion notwendig. Sowohl durch den Maßstab der Untersuchung (1:50.000) als auch durch die Abstraktion der Flächenannahme der Wind-VRG-Flächen und nicht der späteren tatsächlichen WEA-Standorte, wird deutlich, dass es sich um eine näherungsweise Einschätzung handelt. Unterschiede der Umschließungswirkung zwischen Mittelpunkt und Randlage fallen daher nicht ins Gewicht. Bei Ortslagen, die sehr langgestreckt sind, werden mehrere Mittelpunkte gewählt, dies ist jedoch bei den betrachteten Ortslagen nicht der Fall. Diese gewählte Vorgehensweise entspricht der guten fachlichen Praxis und wurde an Hand eines wissenschaftlichen Gutachtens (UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umschließung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“) entwickelt. Eine übermäßige Belastung wird auf diese Weise verhindert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

40. Einzelhäuser und Siedlungssplitter werden von der vertieften optischen Betrachtung ausgenommen

Die städtebauliche Begründung schließt Einzelhäuser und Siedlungssplitter des Außenbereichs ausdrücklich aus der vertieften Prüfung der optischen Umfassung aus. Zur Begründung wird darauf verwiesen, ihnen komme gegenüber Windenergieanlagen als Vorhaben des Außenbereichs kein besonderer Schutzanspruch zu. Diese Vorgehensweise ist in ihrer Pauschalität nicht tragfähig. Zwar kann der Schutzstandard des Außenbereichs planungsrechtlich geringer sein als der geschlossener Innenbereichslagen. Daraus folgt jedoch nicht, dass die tatsächliche visuelle Betroffenheit dieser Wohnlagen planerisch vollständig zurücktreten darf.

Gerade Einzelhäuser und Splittersiedlungen sind häufig besonders exponiert. Sie liegen im offenen Landschaftsraum, haben weniger visuelle Abschirmung und erleben die Wirkung großdimensionierter Windenergieanlagen unmittelbar und räumlich intensiv. Die Entscheidung, diese Standorte von der vertieften Umfassungsprüfung auszunehmen, entlastet die Planung daher systematisch. Die tatsächliche Konfliktlage wird nicht vollständig erfasst, sondern durch die methodische Vorentscheidung reduziert. Eine gerechte Abwägung verlangt aber gerade auch die Berücksichtigung solcher Wohnlagen, wenn sie in erheblicher Weise betroffen sind.

Hinzu kommt, dass die Begründung diese Auslassung nicht durch eine anderweitige standortbezogene Prüfung kompensiert. Es wird nicht gezeigt, dass die aus geschlossenen Einzelhäuser und Splitter im konkreten Fall trotz ihrer Lage nicht erheblich belastet würden. Vielmehr wird ihre Betroffenheit allein aus ihrem planungsrechtlichen Status heraus zurückgestellt. Dies genügt weder fachlich noch abwägungsrechtlich. Die Samtgemeinde kann die reale Wahrnehmung und Beeinträchtigung nicht mit dem Hinweis auf geringeren Außenbereichsschutz schematisch ausblenden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umfassungswirkung wurde nur für die Ortslagen durchgeführt. Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Umfassungswirkungen unberücksichtigt, da sie, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringen Schutzanspruch aufweisen.

Die Prüfung hinsichtlich des optischen Bedrängnisses (2H-Regel) bleibt weiterhin verpflichtend und erfolgt auf Genehmigungsebene.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Umfassungsprüfung ist deshalb in diesem Punkt unvollständig. Die tatsächlich betroffenen Einzelhäuser und Siedlungssplitter sind in die visuelle Belastungsanalyse einzubeziehen. Solange dies nicht erfolgt, beruht die angenommene optische Verträglichkeit der Planung auf einer verkürzten und damit angreifbaren Methodik, die den realen Belastungsraum der tatsächlich betroffenen Wohnlagen nicht vollständig erfasst.

41. Für Westergellersen wird eine Umschließung von 133 Grad festgestellt

Für die Ortslage Westergellersen gelangt die städtebauliche Begründung selbst zu dem Ergebnis, dass eine Umschließung von 133 Grad vorliegt. Diese Feststellung ist von erheblichem Gewicht, weil der zugrunde gelegte Bewertungsansatz mit einem Sollwert von 120 Grad arbeitet. Bereits nach der eigenen Methodik liegt damit eine Überschreitung vor. Anstatt diese Überschreitung als ernsthaften Konflikt zu behandeln, wird sie im weiteren Verlauf jedoch relativiert. Genau darin liegt die Angreifbarkeit der Bewertung.

ABBILDUNG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

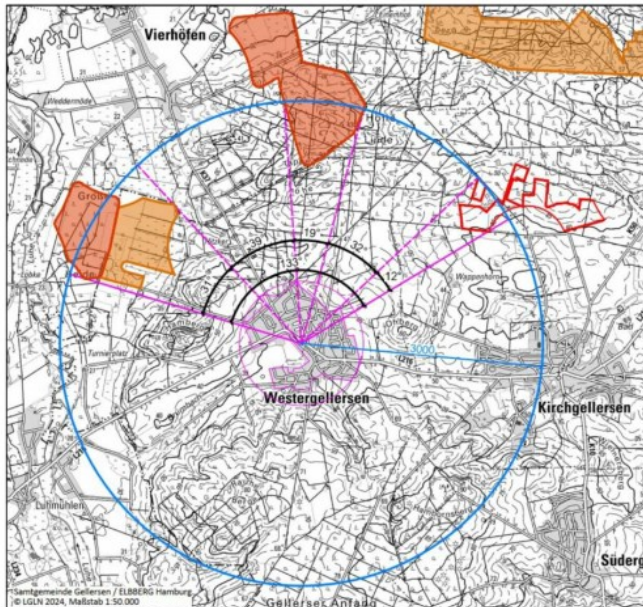
Die Beurteilung der Umfassungswirkungen begründet sich nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern kann abgewogen werden.

Der Flächenzuschnitt wurde im Rahmen des Planverfahrens angepasst, auch zugunsten der optischen Umfassung. Auf eine weitere Verkleinerung des Geltungsbereichs wird verzichtet.

Ob die optische Umfassung von 133 Grad tatsächlich eintritt, ist abhängig davon, ob und wo in den Wind-VRG und dem Plangebiet auch tatsächlich WEA errichtet werden.

Die optische Umfassungswirkung wird in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.3 geprüft und die Auswirkungen abgewogen. Aufgrund der dort genannten Gesichtspunkte insb. der lediglich lückenhaften „Umstellung“ sowie der Freihaltung der Ortssüdseite, kommt die Samtgemeinde zum Ergebnis, dass die rechnerische 133 Grad Umfassung hier verträglich ist.

Auch das mecklenburgische Gutachten, auf welches sich die Samtgemeinde stützt, zeigt die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung auf.



Die Zahl von 133 Grad ist nicht nebensächlich. Sie dokumentiert, dass Westergellersen von den einbezogenen Windenergiegebieten in einem Maß umschlossen wird, das über den selbst gesetzten Orientierungswert hinausgeht. Gerade weil es sich hierbei nicht um einen bloßen symbolischen Wert handelt, sondern um das Ergebnis der eigenen Berechnung, hätte diese Feststellung zu einer zurückhaltenderen planerischen Schlussfolgerung führen müssen. Wer einen Wert oberhalb des eigenen Sollmaßes feststellt, kann nicht ohne besondere tragfähige Begründung zur Verträglichkeit gelangen.

Hinzu kommt, dass der Konflikt nicht auf einen rein theoretischen Rechenwert beschränkt bleibt. Die visuelle Wirkung wird gerade bei Westergellersen verstärkt, weil hier auch benachbarte Windgebiete in die Betrachtung einbezogen werden und die Ortslage im nordseitigen Umfeld besonders betroffen ist. Die Begründung offenbart damit selbst, dass die Grenze der optischen Zumutbarkeit nicht nur erreicht, sondern überschritten wird. Gerade deshalb hätte geprüft

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

werden müssen, ob der Flächenzuschnitt zu reduzieren oder besonders belastete Teilbereiche auszunehmen sind.

Die festgestellte 133-Grad-Umschließung spricht somit gegen die behauptete optische Verträglichkeit. Dieser Befund ist planerisch nicht kleinzureden, sondern als ernsthaftes Warnsignal zu behandeln. Die Begründung kann in ihrer bisherigen Form die visuelle Zumutbarkeit für Westergellersen nicht tragen und bedarf insoweit einer grundlegenden Überarbeitung.

42. Diese Überschreitung des eigenen Sollwertes wird dennoch relativiert

Die städtebauliche Begründung belässt es nicht bei der Feststellung, dass für Westergellersen eine Umschließung von 133 Grad vorliegt, sondern relativiert diese Überschreitung sogleich wieder. Dies geschieht mit dem Hinweis, es handle sich nicht um eine durchgängige Umschließung, zwischen den Gebieten lägen Lücken, und insgesamt sei die Belastung deshalb weniger gravierend. Genau diese Relativierungslogik ist methodisch problematisch. Denn der selbst zugrunde gelegte Bewertungsmaßstab wird damit im Ergebnis entwertet. Ein Maßstab, der bei Überschreitung nicht wirklich durchschlägt, verliert seine planerische Steuerungsfunktion.

Die Begründung verkehrt damit die Reihenfolge der Abwägung. Statt zunächst anzuerkennen, dass der Sollwert überschritten ist und hieraus ein konfliktverschärfender Befund folgt, wird sofort nach entlastenden Argumenten gesucht, um das Ergebnis wieder einzufangen. Das lässt erkennen, dass der Maßstab nicht ergebnisoffen angewandt, sondern im Zweifel zugunsten der Flächenrealisierung flexibilisiert wird. Eine solche Vorgehensweise ist abwägungsrechtlich angreifbar, weil sie den Eindruck erweckt, dass nicht der Konflikt das Ergebnis steuert, sondern das gewünschte Ergebnis den Umgang mit dem Konflikt.

Auch inhaltlich überzeugt die Relativierung nicht. Dass zwischen Teilbereichen Lücken bestehen, beseitigt die festgestellte Umschließung nicht. Gerade bei einem großräumig wirksamen Windpark kann auch eine nicht durchgehende

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zur Abwägung siehe oben Punkt 41.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Kette von Windenergiegebieten zu einer deutlichen optischen Umfassung führen, wenn die Anlagen in mehreren Blickrichtungen präsent sind. Die Unterlagen hätten deshalb zeigen müssen, weshalb die festgestellten Lücken die konfliktträchtige Wirkung tatsächlich aufheben oder deutlich mindern. Eine solche tragfähige Herleitung fehlt.

Die Überschreitung des Sollwerts bleibt daher ein erheblicher Befund, der nicht durch bloße Relativierungsformeln beseitigt wird. Die Bewertung der optischen Verträglichkeit für Westergellersen ist entsprechend neu vorzunehmen. Solange der eigene Maßstab nicht konsequent angewendet wird, ist die daraus abgeleitete Verträglichkeitsprognose nicht belastbar.

43. Die Relativierung stützt sich auf Lückenargumente statt auf echte Konfliktvermeidung

Die städtebauliche Begründung versucht die visuelle Belastung Westergellersens insbesondere dadurch zu relativieren, dass zwischen den Windenergiegebieten jeweils Lücken von etwa 30 Grad bestünden. Diese Argumentation trägt die positive Schlussfolgerung jedoch nicht. Lücken im Horizont sind nicht mit echter Konfliktvermeidung gleichzusetzen. Sie ändern nichts daran, dass die Ortslage aus mehreren Richtungen durch Windenergieanlagen geprägt wird und die visuelle Ruhe des Landschaftsraums erheblich beeinträchtigt wird.

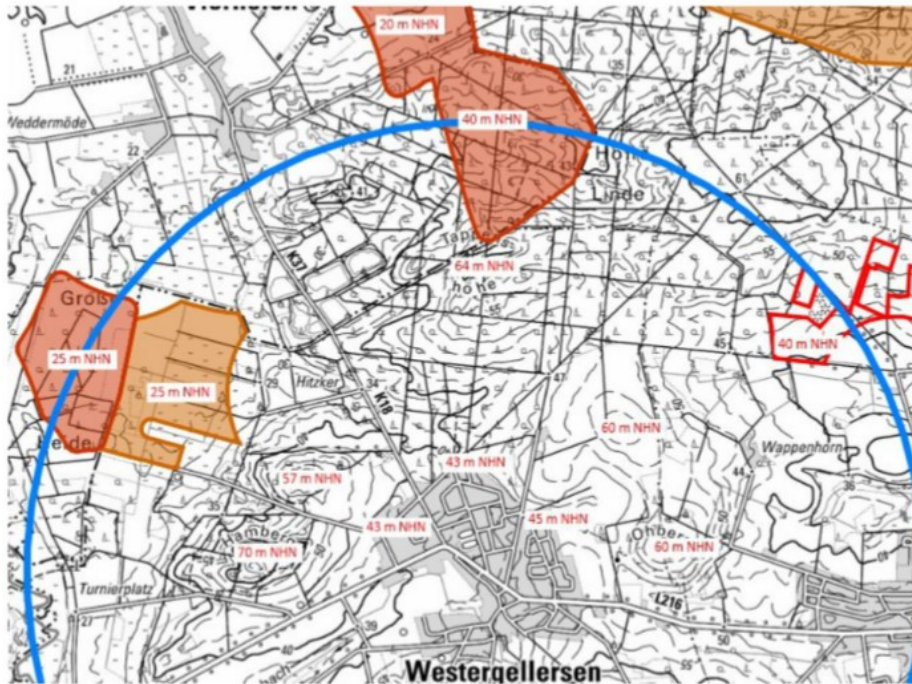
Gerade bei groß dimensionierten Anlagen ist die optische Wirkung nicht auf die unmittelbar überstellten Winkelbereiche beschränkt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Eindruck einer technischen Überformung des Horizonts entsteht. Dieser Eindruck kann auch dann eintreten, wenn zwischen einzelnen Windfeldern kleinere Freiräume verbleiben. Die Unterlagen zeigen nicht belastbar, warum die benannten Lücken die Gesamtwirkung der Umfassung entscheidend entschärfen sollen. Vielmehr erscheinen die Lückenargumente als Hilfskonstruktion, um trotz eines konfliktträchtigen Befunds noch zu einer positiven Bewertung zu gelangen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ortslage Westergellersen wird nicht wie behauptet „aus mehreren Richtungen durch Windenergieanlagen geprägt“, sondern nur die Nordwest- bis Nordostseite. In der Verhältnismäßigkeit sind in diesem 133 Grad -Bereich Sichtwinkel, wo WEA stehen können, und Freiflächen ausgeglichen, d.h. lückenhaft.

Die optische Wirkung von WEA ist weitreichend, sie wird u.a. in der Landschaftsbildanalyse im Umweltbericht aufgeführt. Die optische Umfassungswirkung wird nur in dem festgelegten Wirkraum von 3 km untersucht, welcher sich aus dem wissenschaftlichen Fachgutachten ableiten lässt. Die grundsätzliche Sichtbarkeit von WEA über den 3 km-Radius hinaus wird nicht in Frage gestellt. Merkmale wie große Höhe, die Rotorbewegung und die Nachtkennzeichnung sind für WEA typisch und begründen keine Abweichung der Beurteilung der Umfassungswirkung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Hinzu kommt, dass die Begründung selbst die besonderen optischen Belastungen der Anlagen an anderer Stelle ausführlich beschreibt: die große Höhe, die Rotorbewegung, die Nachtkennzeichnung und die weiträumige Sichtbarkeit in der norddeutschen Tiefebene. Wenn aber dieselben Unterlagen die Dominanz und Fernwirkung der Anlagen herausstellen, ist es nicht überzeugend, die Belastung für Westergellersen mit dem Hinweis auf formale Lücken im Horizont entscheidend zu relativieren. Die Konfliktbeschreibung und die Konfliktbewertung passen damit nicht sauber zusammen. Eine tragfähige Planung müsste zeigen, dass die visuelle Belastung für die betroffene Ortslage tatsächlich unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle bleibt. Die bloße Berufung auf Lücken zwischen mehreren Windfeldern genügt hierfür nicht. Die Bewertung ist daher in diesem Punkt nicht ausreichend und bedarf einer nachvollziehbaren, an der tatsächlichen Wahrnehmung orientierten Neubewertung.	Die Samtgemeinde kommt trotz der Fernwirkung von WEA und der rechnerisch/geometrisch Umfassung von 133 Grad zu dem Abwägungsergebnis, dass durch die lückenhafte Umfassung in Verbindung mit der Freihaltung der Ortslage Richtung Süden die Verträglichkeit sichergestellt ist.
44. Die „attraktivere Südseite“ wird als Entlastungsargument überstrapaziert Ein weiteres zentrales Entlastungsargument der städtebaulichen Begründung besteht darin, dass die „attraktivere Südseite“, die häufig bei der Wohngebäudeausrichtung bevorzugt werde, von Windenergieanlagen freigehalten werde. Diese Formulierung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst ersetzt sie keine belastbare optische Prüfung, sondern führt eine generalisierende Wohn- und Wahrnehmungsannahme ein, die empirisch nicht belegt ist und die konkrete Betroffenheit der Ortslage nicht sachgerecht erfasst. Menschen erleben ihre Wohn- und Lebensumwelt nicht ausschließlich über eine vermeintlich bevorzugte Gebäudeseite. Auch nördliche und seitliche Blickbeziehungen, Wegebeziehungen, Ortsränder und Freiräume prägen die Wohnqualität und das Landschaftserleben. ABBILDUNG	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die optische Prüfung ist in Kapitel 4.3 erfolgt, in der grafisch/rechnerisch die Umfassung ermittelt wurde. Diese Umfassung wurde im Anschluss eingeordnet und abgewogen, sie zentriert sich auf die Nordwest- bis Nordostseite.



Gerade bei Westergellersen ist dieser Hinweis deshalb nicht tragfähig, weil die Begründung selbst von einer optischen Umschließung der Nordseite ausgeht. Wenn eine wesentliche Seite der Ortslage technisch überformt wird, kann dies nicht mit dem bloßen Hinweis entschärft werden, viele Wohnhäuser orientieren sich eher nach Süden. Das ist keine städtebaulich belastbare Konfliktbewertung, sondern eine spekulative Relativierung. Zudem bleibt offen, worauf sich die Annahme zur „attraktiveren Südseite“ überhaupt stützt. Eine siedlungsstrukturelle oder empirische Herleitung wird nicht geliefert.

Auch rechtlich ist dieses Argument problematisch. Die Abwägung muss sich an objektivierbaren Belangen orientieren. Dazu gehören die tatsächliche visuelle Belastung, die Wirkung auf Ortsbild und Erholung sowie die Wahrnehmung der Freiräume. Eine schematische Annahme über bevorzugte Wohngebäudeausrichtungen ist demgegenüber kein tragfähiger Maßstab, um einen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Umfassungskonflikt zu relativieren. Je stärker die Begründung auf ein solches Hilfsargument zurückgreift, desto deutlicher wird, dass die eigentliche Verträglichkeitsbewertung nicht aus sich heraus überzeugt.

Die optische Bewertung kann daher nicht auf der These einer angeblich entlastenden Südseite beruhen. Maßgeblich bleibt die reale Belastung der Ortslage in ihrer gesamten räumlichen Ausdehnung. Diese ist neu und ohne solche pauschalen Hilfserwägungen zu bewerten.

45. Anhöhen und Baumbestand werden optisch stark entlastend gewertet

Die städtebauliche Begründung verweist zur Entlastung der visuellen Belastung wiederholt auf vorhandene Anhöhen und Baumbestände. Diese sollen die Wirkung der Windenergieanlagen für die betroffenen Ortslagen teilweise abschirmen oder jedenfalls abmildern. Eine solche Argumentation ist nur eingeschränkt tragfähig. Bei Anlagen der hier vorgesehenen Größenordnung mit Gesamthöhen um 270 Meter können lokale Geländeerhebungen und Baumkulissen die Fernwirkung gerade nicht in einem Umfang neutralisieren, der eine konfliktfreie Bewertung rechtfertigen würde. Dies gilt umso mehr in der offenen Landschaft der norddeutschen Tiefebene, in der die Unterlagen selbst von einer weiträumigen Sichtbarkeit der Anlagen ausgehen.

Das Entlastungsargument überzieht deshalb die tatsächliche Wirkung kleinräumiger Sichtverschattungen. Selbst wenn einzelne Baumreihen, Gehölzgruppen oder Geländekanten Teile der unteren Anlagensegmente verdecken können, bleiben Gondeln, Rotoren und weite Teile der Masten weithin sichtbar. Gerade die rotorbezogenen Bewegungen im oberen Bereich sind optisch besonders wirksam und prägen den Wahrnehmungseindruck des Landschaftsraums. Wenn die Begründung gleichwohl mit Anhöhen und Bäumen operiert, ohne die Reichweite dieser Abschirmung konkret und nachvollziehbar zu belegen, ersetzt sie eine belastbare Wirkungsanalyse durch eher pauschale Entlastungsbehauptungen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Argument wird nicht als „stark entlastend“ gewertet, sondern lediglich aufgeführt. Ausschlaggebend für die Abwägung der Umfassungswirkungen waren der Gemeinde die Lücken innerhalb der 133 Grad sowie die Freihaltung der Südseite der Ortslage.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Hinzu kommt, dass derselbe Begründungszusammenhang an anderer Stelle die freie Sicht und die großräumige Offenheit des Raums ausdrücklich hervorhebt. Diese Offenheit ist Teil des landschaftlichen Charakters und gerade deshalb störanfällig. Eine Planung, die diesen Charakter zunächst anerkennt, kann sich nicht zugleich tragend darauf stützen, der Raum werde bereits ausreichend durch Gehölze und Geländestrukturen visuell gebrochen. Auch hierin liegt ein innerer Widerspruch der Darstellung.

Die Beurteilung der optischen Verträglichkeit darf daher nicht auf pauschalen Annahmen über entlastende Anhöhen und Baumkulissen beruhen. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Bewertung der tatsächlichen Sichtwirkung unter realen Wahrnehmungsbedingungen. Solange dies fehlt, bleibt die visuelle Entlastung überzeichnet und die daraus gezogene positive Gesamtbewertung nicht tragfähig.

46. Die Bewertung stützt sich teilweise auf unsichere Annahmen zu Harburger Windgebieten

Die städtebauliche Begründung berücksichtigt bei der Prüfung der optischen Umfassung auch in Aufstellung befindliche Windvorranggebiete des Landkreises Harburg. Zugleich wird selbst darauf hingewiesen, dass unklar ist, ob und in welchem Umfang diese Gebiete tatsächlich in die künftige Raumordnung übernommen werden. Diese Unsicherheit ist für die Bewertung von erheblicher Bedeutung. Denn wenn ein Teil der visuellen Gesamtbetrachtung auf Flächen gestützt wird, deren planerischer Status noch offen ist, fehlt es an einer gesicherten Grundlage für die abwägungsrelevante Einschätzung der Umfassung und Belastung.

Gerade bei Westergellersen ist dies problematisch. Die Ortslage wird unter Einbeziehung dieser benachbarten Planungen bewertet und die Verträglichkeit des Ergebnisses anschließend relativierend eingeordnet. Wenn aber die Kulisse, auf die sich diese Bewertung stützt, selbst unsicher ist, kann auch das Ergebnis nicht

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Abwägung können nur die aktuell vorliegenden Planungsstände berücksichtigt werden. Das RROP des LK Harburgs befindet sich im Entwurf. Aufgrund der aktuellen Diskussionen im Kreistag ist davon auszugehen, dass die Wind-VRG im Untersuchungsraum des Windparks Kirchgellersen in den abgebildeten Flächen oder ggf. kleiner ausgewiesen werden (siehe Abb. 9 der städtebaulichen Begründung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

als belastbar angesehen werden. Die Begründung bewegt sich hier zwischen zwei unvereinbaren Positionen: Einerseits nutzt sie die Harburger Gebiete, um die Umfassungsbetrachtung zu modellieren; andererseits räumt sie ein, dass deren tatsächliche Realisierung oder raumordnerische Festlegung noch nicht feststeht. Eine methodisch saubere Planung müsste diesen Unsicherheitsfaktor entweder konsequent herausrechnen oder in unterschiedlichen Szenarien belastbar darstellen. Beides erfolgt nicht.

Diese Unklarheit ist nicht nur eine technische Randfrage. Sie berührt die Kernbewertung der optischen und kumulativen Verträglichkeit. Wenn die Samtgemeinde für ihre eigene Standortentscheidung auf eine visuelle Gesamtbetrachtung abstellt, dann muss diese auf gesicherten und gegenwartsbezogenen Grundlagen beruhen. Eine Bewertung, die teilweise auf ungewissen Nachbarplanungen aufsetzt, verfehlt diesen Maßstab.

Die Umfassungs- und Belastungsprüfung ist deshalb neu auf einer klaren, konsistenten und belastbaren Datengrundlage vorzunehmen. Solange die Samtgemeinde bei der optischen Verträglichkeit auf noch offene Nachbarplanungen zurückgreift, bleibt das Ergebnis methodisch angreifbar und abwägungsrechtlich unzureichend abgesichert.

47. Trotz dieser Unsicherheiten wird eine optische Verträglichkeit bejaht

Die eigentliche Schwäche der städtebaulichen Begründung liegt nicht allein in den einzelnen Unsicherheiten der Umfassungsprüfung, sondern im abschließenden Bewertungssprung. Obwohl mit einem geografischen Ortsmittelpunkt gearbeitet wird, Einzelhäuser und Splitter ausgenommen werden, für Westergellersen eine Umschließung von 133 Grad festgestellt wird und die Bewertung teilweise auf unsicheren Annahmen zu weiteren Windgebieten beruht, kommt die Begründung dennoch zu einer positiven optischen Verträglichkeitsbewertung. Genau dieser Sprung ist in sich nicht tragfähig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zur Abwägung siehe oben Punkte 41 bis 46.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Begründung löst die aufgeworfenen Konflikte nicht, sondern relativiert sie nacheinander mit Lücken, Südseitenargumenten, Baumbestand, Anhöhen und offenen Nachbarplanungen. Aus dieser Summe unsicherer und teils spekulativer Entlastungserwägungen wird dann das Ergebnis gewonnen, die optische Belastung bleibe vertretbar. Das überzeugt nicht. Eine positive Verträglichkeitsprognose müsste auf einer belastbaren, in sich konsistenten und methodisch sauberen Prüfung beruhen. Hier liegt jedoch das Gegenteil vor: Die tragenden Voraussetzungen der Bewertung sind mehrfach eingeschränkt, relativiert oder offen.

Hinzu kommt, dass der Umweltbericht selbst die landschaftliche und visuelle Wirkung von Windenergieanlagen dieser Größenordnung als außerordentlich erheblich beschreibt. Wenn bereits die Unterlagen insgesamt von weitreichender Sichtbarkeit, schwerer landschaftlicher Integrierbarkeit und erheblichen Belastungen des Landschaftsbildes ausgehen, hätte der städtebauliche Teil umso vorsichtiger mit der Frage der optischen Verträglichkeit gegenüber den Ortslagen umgehen müssen. Stattdessen wird gerade dort eine positive Schlussfolgerung gezogen, wo die Konfliktdichte besonders hoch ist.

Eine optische Verträglichkeit lässt sich auf dieser Grundlage nicht tragfähig bejahen. Die Samtgemeinde hat die visuelle Betroffenheit insbesondere von Westergellersen neu, methodisch konsistent und ohne spekulative Entlastungskonstruktionen zu bewerten. Solange dies nicht erfolgt ist, fehlt es der Flächenausweisung an einer belastbaren Grundlage im Hinblick auf die optische Zumutbarkeit und das Gebot gerechter Abwägung.

48. Die Erschließung wird im städtebaulichen Teil nicht konkret dargestellt.

Der städtebauliche Teil der Begründung genügt den Anforderungen an eine tragfähige vorbereitende Planung nicht, soweit die Erschließung des Vorhabens nur abstrakt erwähnt, aber nicht konkret nachvollziehbar dargestellt wird. In Kapitel 5 wird ausgeführt, dass die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu regeln sei. Damit bleibt offen, über welche konkreten Trassen, Wegebeziehungen und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung. Die Erschließungsplanung ist abhängig von den WEA-Standorten, welche im Flächennutzungsplan nicht vorgegeben werden. Die Planung der Erschließung obliegt dem Vorhabenträger und ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Es werden ggf. Ausbaumaßnahmen des Wegenetzes

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ausbaupunkte die sieben geplanten Anlagen tatsächlich angefahren, gebaut und dauerhaft betrieben werden sollen. Gerade bei einem Vorhaben dieser Größenordnung ist die Erschließung jedoch kein untergeordneter Vollzugsaspekt, sondern ein eigenständiger Eingriffskomplex mit erheblicher Bedeutung für Boden, Fläche, Gehölze, Gräben, Wegekörper, Randstrukturen, Wasserabfluss und landwirtschaftliche Nutzbarkeit. Die Begründung benennt zwar selbst, dass zusätzliche Wege und Zufahrten erforderlich sein können, legt aber weder deren Lage noch deren Breite, Ausbaustandard, Kurvenradien, Kreuzungsbereiche oder bauzeitliche Mitnutzungen offen. Damit fehlt die tatsächliche Grundlage, um die städtebauliche und umweltbezogene Tragfähigkeit dieser Erschließung bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfen. Dies wiegt umso schwerer, als die Erschließung im vorliegenden Raum gerade nicht konfliktneutral wäre. Die Unterlagen selbst verweisen auf Wirtschaftswege, Baumreihen, Gräben, randliche Gehölzstrukturen sowie auf mögliche Baumentnahmen und Verrohrungen. Ohne eine flächenscharfe Zuordnung ist deshalb weder überprüfbar, ob vorhandene Wege den Schwerlastverkehr überhaupt aufnehmen können, noch, an welchen Stellen Ausbauten, Befestigungen, Bankettverbreiterungen oder Eingriffe in straßenbegleitende Strukturen erforderlich würden. Eine Begründung, die die Hauptfläche bereits positiv ausweist, die konkrete Erschließung aber vollständig in das spätere Genehmigungsverfahren verschiebt, verlagert einen wesentlichen Teil der Konfliktbewältigung in unzulässiger Weise aus der planerischen Abwägung heraus. Der städtebauliche Teil ist deshalb dahin zu überarbeiten, dass die Erschließung für sämtliche Anlagenstandorte mit ihren wesentlichen Trassen, Ausbaupunkten und Eingriffsfolgen nachvollziehbar dargestellt und abgewogen wird. Solange dies nicht geschieht, fehlt der 55. Änderung des Flächennutzungsplans eine tragfähige Grundlage auch im Hinblick auf die tatsächliche Erreichbarkeit und bauliche Umsetzung des Vorhabens.	notwendig, die Eingriffe werden im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Verfahrens bilanziert und ausgeglichen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

49. Zusätzliche Wege und Zufahrten werden unzulässig in das Genehmigungsverfahren verschoben.

Der städtebauliche Teil erklärt ausdrücklich, dass zusätzliche Wege und Zufahrten erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren geregelt werden sollen. Gerade diese Verlagerung ist rechtlich und methodisch nicht hinnehmbar. Denn zusätzliche Wege sind kein bloßer Ausführungsdetailpunkt, sondern regelmäßig einer der eingriffsintensivsten Bestandteile eines Windparkvorhabens. Neue oder ausgebauten Zuwegungen verändern nicht nur die Boden- und Flächeninanspruchnahme, sondern betreffen regelmäßig auch Wegränder, Gräben, Böschungen, Baumreihen, landwirtschaftliche Bewirtschaftungszuschnitte, Oberflächenabfluss, Baustellenlogistik und die Sichtbarkeit technischer Infrastruktur im Außenraum. Wenn diese Eingriffe vollständig in das spätere Verfahren verschoben werden, wird die Flächennutzungsplanung ihrer Aufgabe nicht gerecht, die wesentlichen städtebaulichen und umweltbezogenen Auswirkungen bereits auf ihrer Ebene in die Abwägung einzustellen.

Hinzu kommt, dass die Begründung die Windenergienutzung gerade mit der Behauptung rechtfertigt, die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen bleibe weitgehend erhalten. Ob dies tatsächlich zutrifft, hängt aber maßgeblich davon ab, wo zusätzliche Wege verlaufen, wie breit sie ausgebaut werden, welche Radien für Großtransporte erforderlich sind und welche Flächen dauerhaft oder temporär aus der Nutzung genommen werden. Ohne diese Angaben bleibt die Aussage zur geringen Flächeninanspruchnahme spekulativ. Das gilt in besonderem Maße in einem Gebiet, in dem Wege- und Grabenstrukturen sowie randliche Gehölze nicht nur landschaftlich, sondern auch funktional erheblich sind.

Eine abwägungsfeste Planung hätte daher die zusätzlichen Wegebeziehungen jedenfalls in ihren Grundzügen flächenscharf nachweisen, die Eingriffsfolgen darstellen und gegebenenfalls konfliktärmere Varianten vergleichen müssen. Das Unterlassen dieser Prüfung kann nicht mit dem Hinweis auf die spätere Genehmigungsebene gerechtfertigt werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zur Abwägung siehe oben Punkt 48.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Erforderlich ist deshalb, dass die Samtgemeinde Gellersen die zusätzlichen Wege und Zufahrten nicht nur als künftige Ausführungsfrage behandelt, sondern als eigenen planerischen Konfliktbestandteil in die Flächennutzungsplanung aufnimmt. Ohne eine solche Konkretisierung bleibt die Erschließung ein offener und abwägungsrelevanter Mangel der Planung.

50. Mögliche Baumentnahmen und Verrohrungen werden zwar erwähnt, aber nicht flächenscharf bewertet.

Der städtebauliche Teil spricht selbst an, dass im Zuge der Erschließung Baumentnahmen und Verrohrungen erforderlich werden können. Gerade dieser Hinweis zeigt, dass die Erschließung nicht konfliktfrei ist und dass strukturprägende Landschaftselemente unmittelbar betroffen sein können. Gleichwohl verbleibt es bei einer bloßen Erwähnung, ohne dass konkret offengelegt würde, wo solche Eingriffe zu erwarten sind, welche Bäume, Baumreihen oder Gräben betroffen wären, welche Längen und Breiten von Verrohrungen notwendig würden und wie sich diese Eingriffe auf Landschaftsbild, Biotopverbund, Entwässerung und Erschließungslogik auswirken. Diese Unbestimmtheit ist mit einer tragfähigen städtebaulichen Begründung nicht vereinbar.

Baumentnahmen und Verrohrungen sind gerade im ländlichen Außenraum besonders konfliktträchtig. Bäume und straßenbegleitende Baumreihen gliedern den Landschaftsraum, prägen die Einsehbarkeit des Vorhabens und erfüllen zugleich ökologische Funktionen. Gräben und Durchlässe wirken entwässernd, strukturieren Flurstücke und stellen empfindliche lineare Feuchtstrukturen dar. Wer solche Eingriffe bereits als möglich erkennt, muss sie auch planerisch so konkret wie möglich erfassen. Der pauschale Hinweis, dies werde später geregelt, verlagert wiederum einen wesentlichen Teil der Konfliktbewältigung in die Vollzugsebene.

Hinzu kommt, dass gerade diese punktuellen und linearen Nebeneingriffe typischerweise dazu führen, dass ein Vorhaben in seiner tatsächlichen Flächen- und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung und deren Auswirkungen werden auf der Genehmigungsebene begutachtet.

Sollten zur Erschließung einer WEA geringfügige Waldrodungen (Baumentnahmen) durch z.B. Aufweitung eines vorhandenen Weges erforderlich werden, wird ein Waldersatz gem. Nds. Waldgesetz erforderlich.

Sollten Verrohrungen o.ä. erfindlich werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen. Dieser Sachverhalte werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.

Grundsätzlich gilt: Auswirkungen der Bauphase sind für die Flächennutzungsplanänderung nicht relevant – unabhängig vom Baugebiet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Landschaftswirkung deutlich größer ist als die bloße Darstellung der Anlagenstandorte vermuten lässt. Ohne flächenscharfe Prüfung bleibt deshalb offen, ob die mit der Planung verbundenen Folgewirkungen auf Wege, Gräben, Begleitgehölze und Sichtachsen nicht weit gravierender sind als im städtebaulichen Teil suggeriert.

Die Unterlagen sind daher um eine nachvollziehbare Darstellung der voraussichtlich erforderlichen Baumentnahmen, Verrohrungen und sonstigen straßen- und gewässerbezogenen Eingriffe zu ergänzen. Solange diese Eingriffe nicht konkretisiert und bewertet sind, ist die Planung auch unter diesem Gesichtspunkt nicht abgabereif und nicht abwägungsfehlerfrei vorbereitet.

51. Der Netzanschluss ist nur als Absicht beschrieben und kein belastbar mitgeprüfter Vorhabenteil.

Die Begründung beschränkt sich beim Netzanschluss im Wesentlichen auf die Aussage, es sei beabsichtigt, den erzeugten Strom über ein Erdkabel zu einem Umspannwerk in Reppenstedt zu führen und dort an einen geeigneten Punkt der 110-kV-Leitung anzubinden. Diese Beschreibung genügt den Anforderungen an eine tragfähige Planung nicht. Der Netzanschluss ist kein bloßer technischer Annex des Windparks, sondern ein notwendiger und selbst eingriffsrelevanter Bestandteil des Gesamtvorhabens. Ohne Anschlussmöglichkeit ist der Windpark nicht funktionsfähig; ohne konkrete Trassenführung lässt sich zugleich nicht seriös beurteilen, welche Flächen, Wege, Gewässerquerungen, Böden, Gehölze oder sensiblen Randstrukturen betroffen wären.

Der städtebauliche Teil belässt es gleichwohl bei einer Absichtserklärung. Es fehlt jede nachvollziehbare Darstellung, auf welcher Trasse die Kabelverbindung grundsätzlich verlaufen könnte, welche Varianten in Betracht kommen, ob Querungen von Wegen, Gräben, Leitungen oder empfindlichen Bereichen erforderlich wären und welche bauzeitlichen sowie dauerhaften Eingriffe sich daraus ergeben. Gerade weil die Flächennutzungsplanung hier die grundlegende

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird dargelegt, dass die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung möglich ist. Der Netzbetreiber hat bestätigt, dass die geplanten WEA netzverträglich sind.

Die Planung und daraus entstehende Eingriffe des Netzanschlusses erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Eine weitere Ausarbeitung auf Ebene des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Standortentscheidung trifft, kann der Netzanschluss nicht in einen quasi vorge-lagerten, aber gleichzeitig unbehandelten Blindbereich ausgelagert werden.

Dies gilt umso mehr, als die Unterlagen an anderer Stelle mit dem Argument ar-beiten, die eigentliche Flächeninanspruchnahme des Windparks sei gering.

Ohne den Netzanschluss mitzudenken, ist diese Aussage unvollständig. Kabelt-rassen, Baugruben, Arbeitsstreifen, Querungen und mögliche Begleitbauwerke gehören zur tatsächlichen Realisierung des Projekts und müssen daher auch in die Abwägung eingestellt werden.

Notwendig ist daher eine belastbare Grunddarstellung des Netzanschlusses ein-schließlich realistischer Trassenkorridore, Konfliktlagen und Varianten. Solange der Netzanschluss nur als spätere Absicht formuliert wird, fehlt der Planung ein wesentlicher Bestandteil ihrer tatsächlichen Umsetzbarkeit.

52. Die konkrete Kabeltrasse bleibt offen und entzieht damit einen eigenständigen Eingriff der planerischen Prüfung.

Die Begründung erklärt ausdrücklich, die genaue Trassenführung der Erdkabel-verbinding stehe noch nicht fest. Damit bleibt nicht nur ein technisches Detail offen, sondern ein eigenständiger Eingriffskomplex. Jede Kabeltrasse erfordert Bodeneingriffe, Arbeitsstreifen, gegebenenfalls Querungen von Straßen, Wegen und Gräben, gegebenenfalls auch Eingriffe in Gehölzsäume oder Wurzelräume sowie eine Koordination mit vorhandener unterirdischer Infrastruktur. Je nach Lage kann eine Kabeltrasse zudem sensible Randstrukturen, landwirtschaftliche Nutzungszuschnitte und Wasserabflussverhältnisse verändern. All dies wird durch die pauschale Formulierung, die Trasse werde später konkretisiert, der gegenwärtigen planerischen Prüfung entzogen.

Diese Vorgehensweise ist besonders problematisch, weil der städtebauliche Teil zugleich eine positive Darstellung des Gesamtvorhabens beansprucht. Eine posi-tive Beurteilung setzt aber voraus, dass die wesentlichen Bestandteile des Pro-jekts und ihre Auswirkungen wenigstens in den Grundzügen erfasst und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung und deren Auswirkungen werden auf der Genehmi-gungsebene begutachtet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

gegeneinander abgewogen werden. Wer die Trasse vollständig offenlässt, kann weder die tatsächliche Flächeninanspruchnahme noch die Kumulierung mit anderen technischen Restriktionen oder Umweltbelangen zuverlässig bewerten.

Gerade in einem Gebiet mit landwirtschaftlicher Nutzung, vorhandenen Wirtschaftswegen, möglichen Leitungen, Gräben und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen ist eine offene Trassenfrage kein marginaler Restpunkt, sondern ein relevanter Teil der Standortfrage selbst. Eine abwägungsfeste Planung hätte deshalb zumindest realistische Trassenkorridore untersuchen und ihre Konfliktlagen darstellen müssen.

Die offene Kabeltrasse ist daher nicht bloß ein späterer Ausführungsaspekt, sondern ein eigenständiger Abwägungsmangel. Die Unterlagen sind insoweit zu ergänzen und mit einer belastbaren Trassenprüfung zu unterlegen, bevor eine positive Standortentscheidung getroffen wird.

53. Leitungskonflikte werden nur vorläufig behandelt und in unzulässiger Weise auf spätere Nachweise verlagert.

Der städtebauliche Teil behandelt vorhandene technische Infrastrukturen, insbesondere unterirdische Leitungen, Richtfunktrassen und weitere Leitungsbelange, lediglich vorläufig. Immer wieder wird darauf verwiesen, dass Auflagen und Schutzabstände im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen oder im Detail einzuhalten seien. Damit werden die eigentlichen Tragfähigkeitsnachweise erneut auf eine spätere Ebene verschoben. Diese Vorgehensweise ist angreifbar, weil technische Restriktionen bei Windenergievorhaben häufig flächen- und standortentscheidend sind. Wenn eine Fläche nur dann nutzbar ist, wenn Schutzabstände eingehalten, Rotoren angepasst oder Trassen modifiziert werden können, dann muss diese Frage bereits auf FNP-Ebene belastbar vorbereitet sein.

Besonders deutlich wird dies bei der Richtfunktrasse, für die ausdrücklich festgehalten wird, dass Rotoren die Trasse nicht überstreichen dürfen, sowie bei

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutz kritischer Infrastruktur siehe Sammelabwägung Pkt. 4.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

den unterirdischen Leitungen, bei denen die Auflagen des jeweiligen Betreibers maßgeblich sein sollen. Solange diese Anforderungen aber nicht konkret in die Flächenkulisse, in die Anlagenspielräume und in die Erschließungslogik eingearbeitet sind, bleibt offen, ob die dargestellte Sonderbaufläche in der gewählten Form überhaupt konfliktfrei nutzbar ist.

Auch insoweit genügt es nicht, die Detailprüfung dem BImSchG-Verfahren zu überlassen. Eine vorbereitende Bauleitplanung darf keine Fläche als tragfähig darstellen, wenn wesentliche technische Restriktionen erst später aufgeklärt werden sollen. Das gilt insbesondere dann, wenn schon nach dem eigenen Text Schutzabstände, Überstreichungsverbote oder Betreiberauflagen zu beachten sind.

Die Samtgemeinde Gellersen hat daher die Leitungskonflikte nicht nur abstrakt zu benennen, sondern in ihrer konkreten raumbezogenen Wirkung auf die dargestellte Fläche offenzulegen. Ohne diese Vorprüfung bleibt die Flächendarstellung in technischer Hinsicht vorläufig und damit planungsrechtlich angreifbar.

54. Von pauschalen Sicherheitsabständen zur Pipeline soll im Einzelfall abgewichen werden können.

Die Behandlung der Pipelinebelange ist in der Begründung besonders problematisch. Statt klare, standortscharf abgeleitete Sicherheitsabstände in die Planung einzustellen, wird im Kern darauf gesetzt, dass Auflagen und Detailabstände im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Das eröffnet die Möglichkeit, von pauschalen Schutzabständen im Einzelfall abzuweichen oder diese erst nachträglich technisch zu unterlegen. Eine solche Vorgehensweise ist gerade bei sicherheitsrelevanter Infrastruktur nicht tragfähig. Der Sinn von Schutzabständen besteht darin, bereits auf Planungsebene verlässlich zu klären, in welchem Raum die Windenergienutzung überhaupt konfliktarm möglich ist. Werden diese Fragen erst nachgelagert geprüft, verliert die Flächendarstellung ihre Verlässlichkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutz kritischer Infrastruktur siehe Sammelabwägung Pkt. 4.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Hinzu kommt, dass die Begründung selbst erkennen lässt, dass technische Infrastruktur im Umfeld des Plangebiets vorhanden ist und die Planung daher nicht losgelöst von Leitungs- und Sicherheitsbelangen erfolgen kann. Gerade bei unterirdischen Leitungen spielen nicht nur die Anlagenstandorte, sondern auch Erschließung, Kranstellflächen, Baugruben, Bodenverdichtungen und die Führung schwerer Transporte eine Rolle. Ein nur abstrakter Hinweis auf spätere Betreiberauflagen reicht deshalb nicht aus.

Sicherheitsrelevante Konflikte sind zudem nicht disponibel im Sinne einer bloßen Feinsteuerung. Entweder eine Fläche hält die maßgeblichen Schutzzonen und Anforderungen ein oder sie tut dies nicht. Eine positive Planung, die diesen Punkt bewusst offenlässt, ist mit dem Grundsatz sauberer Konfliktbewältigung nicht vereinbar.

Es ist daher erforderlich, die Pipelinebelange bereits im städtebaulichen Teil mit einem nachvollziehbaren Schutzkorridor, den maßgeblichen Betreiberanforderungen und ihren Auswirkungen auf die nutzbare Restfläche zu untersetzen. Ohne eine solche Aufarbeitung bleibt die dargestellte Sonderbaufläche technisch und sicherheitsrechtlich nicht hinreichend gesichert.

55. Die seismische Messstation Vierhöfen ist ein eigenständiger harter Konfliktpunkt.

Der städtebauliche Teil benennt selbst, dass um die seismische Messstation Vierhöfen grundsätzlich ein Abstand von mindestens fünf Kilometern zu neu errichteten Windenergieanlagen eingehalten werden soll, um die Messergebnisse nicht zu verfälschen. Bereits diese Feststellung macht deutlich, dass es sich nicht um eine bloße Randnotiz, sondern um einen relevanten Restriktionsbelang handelt. Gleichwohl wird dieser Konflikt im Ergebnis wieder relativiert. Es wird ausgeführt, der Abstand werde nur im westlichen Plangebiet knapp nicht eingehalten, es handele sich um eine Randlage, der Ausbau erneuerbarer Energien stehe im überragenden öffentlichen Interesse, es werde über eine Verlegung der

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Grundsätzlich wird daran festgehalten, dass die konkrete Prüfung der Einhaltung der Schutzabstände (erst) auf Genehmigungsebene erfolgt, da diese von den WEA-Standorten abhängig ist. Bezüglich der seismischen Messstation wurde dies bereits auf FNP-Ebene positiv zugestimmt.

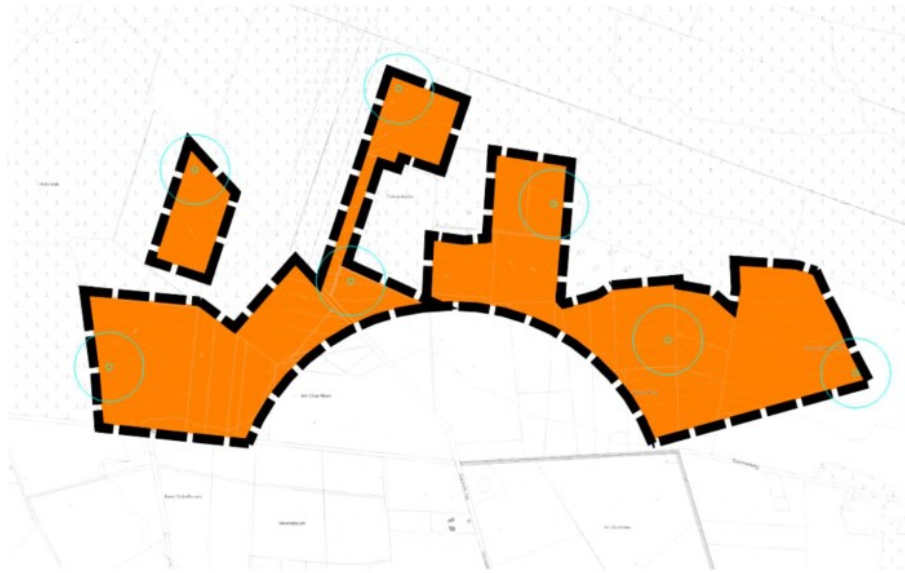
Mittlerweile hat der LK Harburg neue Entscheidungen getroffen, die städtebauliche Begründung, Kapitel 3.11 wird wie folgt aktualisiert:

„Der Ausbau von erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse. Auch andere Windenergieplanung in den Landkreisen Harburg und

Stellungnahmen - Private

Station diskutiert und der Betreiber habe eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Gerade diese Kette von Relativierungen ist angreifbar.

ABBILDUNG



Denn zunächst bleibt festzuhalten, dass die Begründung selbst einen grundsätzlich einzuhaltenden Schutzabstand von fünf Kilometern benennt. Wird ein solcher Abstand unterschritten, liegt gerade kein konfliktfreier Zustand vor. In diesem Fall wäre eine besonders gründliche planerische Auseinandersetzung erforderlich gewesen, die nicht nur auf das Ergebnis einer Betreiberstellungnahme oder auf die politische Gewichtung des Ausbaus erneuerbarer Energien verweist. Vielmehr hätte geprüft werden müssen, ob sich die betroffenen Teilflächen vermeiden, verschieben oder reduzieren lassen und ob die Flächendarstellung ohne diese Konfliktzone tragfähig bleibt.

Abwägungsvorschlag

Lüneburg werden im Bereich der SON angestrebt. Auf Ebene der Landkreise wird derzeit diskutiert, ~~wie die geplanten Wind-VRG und die ob die SON-Station Vierhöfen verlegt wird vereinbar sind.~~

Bezüglich der Seismischen Messstation Vierhöfen wurde dem Landkreis Harburg mitgeteilt, dass ein Abstand von 1 km ausreichend ist. Aufgrund der randlichen Lage und durch Anpassungen im Messnetz können Beeinträchtigungen des Überwachungszwecks ausgeschlossen werden, so dass der Achtungsabstand von 5 km bei dieser Station im Einzelfall unterschritten werden kann. ~~Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein Bau von WEA möglich ist, zumal es sich um eine Randlage handelt und der pauschale 5 km Schutzabstand nur im westlichen Plangebiet knapp nicht eingehalten wird.~~ Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betreiber der SON Vierhöfen, hat ~~für den Windpark Kirchgellersen mitgeteilt und bestätigt:~~ *“... eine von uns veranlasste Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass es durch die Errichtung der beiden² WEA zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung der Messstation kommen wird.”* (Stellungnahme vom 28.10.2025).

Das Kapitel 4.3 wird wie folgt aktualisiert:

„Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, inwiefern die geplanten Wind-VRG des LK Harburg im Bereich Vierhöfen tatsächlich ins RROP aufgenommen werden, ~~da die Potenzialflächen derzeit überarbeitet werden (Stand: Vorlage Bau- und Planungsausschuss VA 0493/2023-09 Landkreis Harburg, 20.04.2026). Abs. vor den Hintergrund der naheliegenden SON kann es zu weiteren Flächenabschlüssen kommen (Stand: Vorlage VA 0493/2023-08 Landkreis Harburg, 10.10.2025).“~~

² Anmerkung: Gemeint sind die westlichen WEA, siehe Kapitel 4.5.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die bloße Erwähnung eines überragenden öffentlichen Interesses ersetzt keine technische und planungsrechtliche Konfliktbewältigung. Gleiches gilt für die bloße Möglichkeit einer künftigen Verlegung der Station. Maßgeblich ist die derzeitige Situation. Solange der Schutzabstand nach eigener Darstellung unterschritten wird, ist die Planung konfliktbelastet.

Die Unterlagen sind deshalb so zu überarbeiten, dass die Betroffenheit der seismischen Messstation nicht nur relativierend beschrieben, sondern planerisch konsequent verarbeitet wird. Dazu gehört insbesondere eine Prüfung, ob die konfliktbehafteten Teilflächen aus der Darstellung herauszunehmen sind.

56. Auch der Konflikt mit der seismischen Messstation wird unzulässig mit öffentlichem Interesse, möglicher Verlegung und Einzelfallprüfung relativiert.

Die Begründung löst den Konflikt mit der seismischen Messstation nicht, sondern arbeitet ihn mit drei entlastenden Argumenten ab: dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, der diskutierten Verlegung der Station und der Mitteilung des Betreibers, wonach im Einzelfall keine unzulässige Beeinträchtigung eintreten werde. Diese Argumentation genügt nicht. Ein überragendes öffentliches Interesse kann ein Abwägungsbelang sein, ersetzt aber nicht die konkrete Prüfung eines technischen Schutzanspruchs. Ebenso wenig kann eine erst diskutierte Verlegung der Station als tragfähige Grundlage für die gegenwärtige Flächenausweisung dienen. Und eine einzelne Betreiberstellungnahme entbindet die Samtgemeinde Gellersen nicht von ihrer Pflicht, die Konfliktlage selbst nachvollziehbar und eigenständig in die Planung einzustellen.

Gerade die Kombination dieser drei Argumente zeigt, dass der städtebauliche Teil den Konflikt nicht bewältigt, sondern mit Erwägungen unterschiedlicher Ebenen überdeckt. Technische Schutzabstände, politische Zielsetzungen, künftige Entwicklungen und Einzelfallprüfungen werden vermischt, ohne dass daraus eine belastbare gegenwartsbezogene Standortentscheidung entsteht. Eine

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutz kritischer Infrastruktur siehe Sammelabwägung Pkt. 4.3. sowie Abwägung oben zum Punkt 55.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

solche Argumentation ist abwägungsrechtlich schwach, weil sie nicht klar trennt zwischen dem Bestehen eines Konflikts und der Frage, ob und wie dieser überwunden werden könnte.

Wenn die Samtgemeinde Gellersen den Konflikt mit der Messstation dennoch planerisch übergehen will, muss sie dies auf der Grundlage einer besonders belastbaren, transparenten und eigenständigen Prüfung tun. Daran fehlt es. Der derzeitige Text kann nicht tragen, dass die Konfliktzone trotz benanntem Schutzabstand in der Flächendarstellung verbleibt.

Die Konsequenz daraus ist eindeutig: Entweder der Konflikt mit der seismischen Messstation wird auf Planungsebene mit belastbaren Unterlagen ausgeräumt, oder die betroffenen Teilflächen dürfen nicht Bestandteil der dargestellten Windenergiefläche bleiben.

57. Kompensationsflächen werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt.

Der städtebauliche Teil vertritt ausdrücklich die Auffassung, Kompensationsflächen müssten auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt werden. Diese pauschale Haltung trägt der tatsächlichen Konfliktlage des Vorhabens nicht Rechnung. Bei einem Windpark dieser Größenordnung, der selbst nach den eigenen Unterlagen erhebliche Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter auslöst, ist die Frage der Kompensation kein bloßes Vollzugsdetail. Vielmehr gehört sie zur Tragfähigkeitsprüfung der Planung. Wenn bereits jetzt erkennbar ist, dass Eingriffe in Landschaftsbild, Erholung, Boden, Fläche, Biotopstrukturen und Artenschutz ausgelöst werden, muss wenigstens in Grundzügen nachvollziehbar sein, wo und wie die dafür erforderlichen Kompensationen realistisch erbracht werden sollen.

Gerade die Weigerung, Kompensationsflächen auch nur ansatzweise darzustellen, ist deshalb angreifbar. Denn sie erlaubt es, die Flächenausweisung unabhängig von der Frage zu treffen, ob die Kompensationslogik überhaupt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es werden „windparktypische“ Kompensationen erforderlich, die Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Verdichtung und Bodendurchmischungen und Aspekte des Artenschutzes berücksichtigen. Es ist aufgrund der Schutzgüterbewertung und Kartierungen nicht absehbar, dass besondere, windparkuntypische Eingriffe erfolgen werden.

Zum Thema Kritik an beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.9

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

funktioniert, ob geeignete Flächen tatsächlich verfügbar sind und ob artenschutzrechtliche, naturschutzrechtliche und eingriffsrechtliche Maßnahmen nicht miteinander konkurrieren. Dies ist umso gravierender, als der Umweltbericht selbst an zahlreichen Stellen mit späteren CEF-, Ausgleichs- und Landschaftsmaßnahmen arbeitet.

Die Flächennutzungsplanung muss nicht jede einzelne Maßnahme bis auf Flurstücksebene festsetzen. Sie darf aber die Kompensationsfrage auch nicht völlig abstrakt lassen, wenn diese für die Tragfähigkeit des Vorhabens zentral ist. Andernfalls entsteht der unzutreffende Eindruck, die Kompensation sei ein nachrangiges Verwaltungsdetail, obwohl sie in Wahrheit für die Planrealisierung mitentscheidend ist.

Es ist deshalb unerlässlich, dass die Samtgemeinde Gellersen zumindest nachvollziehbare Kompensationsräume, Verfügbarkeitsannahmen und grundlegende Flächenbedarfe offenlegt. Ohne eine solche Untersetzung bleibt die positive Flächendarstellung unvollständig und abwägungsfehleranfällig.

58. Die Verfügbarkeit von Kompensationsflächen wird nur pauschal als „offensichtlich“ behauptet.

Der städtebauliche Teil erklärt sinngemäß, es sei offensichtlich, dass innerhalb und außerhalb der Sondergebiete genügend Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stünden. Eine solche Behauptung genügt nicht. Gerade bei einem Vorhaben mit zahlreichen Konflikten und mit bereits im Umweltbericht beschriebenen CEF- und Ausgleichsbedarfen kann die Verfügbarkeit geeigneter Kompensationsflächen nicht schlicht unterstellt werden. Sie muss vielmehr plausibel dargelegt, zumindest raumbezogen eingegrenzt und hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit nachvollziehbar gemacht werden.

Die pauschale Offensichtlichkeitsbehauptung ist deshalb problematisch, weil sie mehrere offene Fragen ausblendet: Sind die Flächen tatsächlich verfügbar? Sind sie rechtlich und tatsächlich nutzbar? Eignen sie sich funktional für die

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die konkrete Flächensicherung und Maßnahmenfestlegung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG und nicht im FNP.

Sie dazu Vorbemerkung der Sammelabwägung. Der Umfang erforderlicher Ausgleichsflächen wird jedoch schon um Umweltbericht zur FNP-Änderung umrissen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass Kompensationsflächen in ausreichender Größe und Qualität im Umfeld von Kirchgellersen vorhanden sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

unterschiedlichen Ausgleichszwecke? Müssen Bedarfe addiert werden oder werden dieselben Flächen mehrfach in Anspruch genommen? Gibt es Zielkonflikte zwischen Artenschutz, Landschaftsausgleich und Flächenersatz? Ohne Antworten auf diese Fragen kann die Verfügbarkeit gerade nicht als offensichtlich vorausgesetzt werden.

Hinzu kommt, dass die Samtgemeinde Gellersen mit dieser Pauschalierung die Last der Konfliktklärung faktisch in das spätere Verfahren verschiebt. Für die Flächennutzungsplanung bedeutet das, dass ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzbarkeit lediglich behauptet, aber nicht belastbar belegt wird.

Die Unterlagen müssen daher in diesem Punkt substantiell ergänzt werden. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung, auf welchen Flächen, in welchen Räumen und mit welchen Sicherungsinstrumenten die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen überhaupt realistisch erbracht werden können. Solange die Verfügbarkeit nur als selbstverständlich behauptet wird, ist die Kompensationslogik nicht tragfähig.

59. Die Flächen- und Eingriffslogik des städtebaulichen Teils rechnet die tatsächliche Belastung systematisch klein.

Der städtebauliche Teil arbeitet mehrfach mit der Aussage, die Nutzung durch Windenergieanlagen mache nur einen sehr kleinen Teil der betroffenen Bodenfläche aus und die Flächen könnten überwiegend weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Darstellung greift zu kurz. Sie reduziert die Eingriffslogik im Kern auf die eigentlichen Anlagenstandorte und blendet aus, dass Windparkvorhaben regelmäßig mit einem deutlich breiteren Inanspruchnahmekorridor verbunden sind. Dazu gehören Erschließung, Kurvenradien, Kranstellflächen, Montagebereiche, Lagerflächen, Kabeltrassen, Sicherheitsflächen, Baustellenverkehr und die funktionale Überformung des Außenraums. Gerade diese Folgewirkungen werden im städtebaulichen Teil nicht mit der nötigen Schärfe erfasst.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Baustellenphase und das konkrete Vorhaben sind nicht Teil der FNP-Änderung. Die Eingriffe werden auf nachgelagerter Ebene bilanziert und ausgeglichen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Verengung auf die unmittelbare Fundament- und Mastfläche ist planerisch unzulässig, wenn gleichzeitig die Erschließung, der Netzanschluss und technische Restriktionen offenbleiben. Solange diese Bestandteile nicht konkret sind, kann die tatsächliche Eingriffsbreite gerade nicht seriös mit „geringfügig“ oder „klein“ beschrieben werden. Der Hinweis auf weiter mögliche Landwirtschaft ersetzt keine vollständige Betrachtung des tatsächlichen Flächen- und Nutzungsdrucks.

Hinzu kommt, dass eine landwirtschaftliche Restnutzung die Qualität eines Eingriffs nicht aufhebt. Auch in weiterhin ackerbaulich genutzten Räumen können technische Überformung, Zerschneidung, Verdichtung, Randbeeinträchtigungen, Störungen und Einschränkungen der Bewirtschaftung erheblich sein. Wer dies systematisch ausblendet, verharmlost die reale Reichweite des Vorhabens.

Der städtebauliche Teil ist daher um eine vollständige und realitätsnahe Flächen- und Eingriffsbetrachtung zu ergänzen. Ohne diese Korrektur bleibt die Planung in ihrer Flächenlogik unzutreffend verengt und damit in einem wesentlichen Punkt angreifbar.

60. Die Planung wird mit einer angeblich nur geringfügigen Flächeninanspruchnahme entlastet.

Die wiederholte Bezugnahme auf eine nur geringfügige Flächeninanspruchnahme gehört zu den zentralen Entlastungsformeln des städtebaulichen Teils. Gerade diese Formel ist zu beanstanden. Sie stellt die Windenergienutzung als nahezu flächenschonend dar und begründet damit die Kombination der Zweckbestimmung „Windenergie und Landwirtschaft“. Diese Argumentation trägt jedoch nur dann, wenn tatsächlich sämtliche flächenrelevanten Bestandteile des Vorhabens einbezogen werden. Genau dies geschieht nicht. Es fehlt an einer zusammenhängenden Darstellung, die Anlagenstandorte, dauerhafte Nebenanlagen, temporäre Baustellenflächen, Wege, Aufweitungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen und betriebliche Restriktionen zusammenführt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Inhalte wie die aufgeführten „Anlagenstandorte, dauerhafte Nebenanlagen, temporäre Baustellenflächen, Wege, Aufweitungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen und betriebliche Restriktionen“ werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft und sind nicht Regelungsinhalt einer vorbereitenden Flächennutzungsplanänderung.

Bezogen auf die Flächendarstellung im Flächennutzungsplan ist die tatsächliche Inanspruchnahme der WEA gering, die Auswirkungen durch die Bauphase sowie den Betrieb werden in den Planunterlagen aufgeführt und nicht „zu einem punktuellen Eingriff“ erklärt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Formel der geringfügigen Flächeninanspruchnahme ist auch deshalb problematisch, weil sie die Wahrnehmung des Vorhabens verschiebt: Aus einem technisch hochintensiven Windpark mit großräumigen Wirkungen wird sprachlich ein nahezu punktueller Eingriff gemacht. Dies wird weder der tatsächlichen baulichen Realität noch der städtebaulichen Bedeutung des Vorhabens gerecht. Eine Flächennutzungsplanung darf ein derartiges Projekt nicht mit einer verkürzten Flächenrhetorik beschönigen.

Es kommt hinzu, dass die Unterlagen selbst auf weitere Eingriffsbestandteile hinweisen, etwa Erschließung, Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur und Schutzabstände. Schon daraus folgt, dass die Flächenwirkung nicht auf den Maststandort reduziert werden kann. Die entlastende Formel verliert damit ihre tatsächliche Grundlage.

Die Samtgemeinde Gellersen hat deshalb die Flächeninanspruchnahme vollständig und realitätsgerecht darzustellen. Solange die Planung mit einer zu engen und dadurch beschönigenden Flächenlogik arbeitet, fehlt es ihr an der erforderlichen Transparenz und Belastbarkeit.

61. Die weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung wird als starkes Entlastungsargument überdehnt.

Der städtebauliche Teil hebt mehrfach hervor, dass die Flächen überwiegend weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden könnten und die kombinierte Zweckbestimmung auch der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen diene. Diese Darstellung greift zu weit. Die fortbestehende landwirtschaftliche Nutzung eines Teils der Flächen bedeutet nicht, dass das Gebiet städtebaulich und umweltbezogen nur geringfügig verändert würde. Vielmehr wird der Raum durch die Windenergienutzung in eine technische Infrastrukturlandschaft mit eigenem Erschließungs-, Sicherheits-, Wartungs- und Wirkungsregime überführt. Der landwirtschaftliche Restgebrauch ändert daran nichts.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Annahmen der Stellungnahme treffen nicht zu. In den Planunterlagen werden die Auswirkungen der WEA dargelegt, die Kombination der Zweckbestimmung „Windenergie und Landwirtschaft“ wird nicht als pauschales, stark entlastendes Gegenargument hinsichtlich der Eingriffsintensität herangeführt, sondern ordnet die Flächeninanspruchnahme und -nutzung (insb. hinsichtlich des Schutzgutes Fläche) lediglich ein. Im Vergleich zur Neuausweisung von Wohnbauflächen oder gewerblichen Bauflächen ist der landwirtschaftliche Flächenverbrauch bei Windparks gering, da die landwirtschaftliche

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gerade bei Windparks besteht die Gefahr, dass der Hinweis auf weiter mögliche Feldbewirtschaftung den Umfang der tatsächlichen Überformung verdeckt. Die Nutzung bleibt nur formal erhalten, während ihre Rahmenbedingungen sich erheblich verändern können: Wege werden verbreitert, Bewirtschaftungsschnitte verändern sich, Kranstellflächen und Montagebereiche nehmen Raum ein, An- und Abfahrt mit Großgerät prägt die Infrastruktur, und die optische sowie funktionale Landschaftswirkung verändert sich grundlegend. In diesem Sinne ist die landwirtschaftliche Nutzung kein Gegenargument gegen die Eingriffsintensität des Vorhabens, sondern allenfalls ein Teilaspekt, der die Eingriffsqualität nicht entfallen lässt. Es ist daher abwägungsfehlerhaft, die fortgesetzte Landwirtschaft als stark entlastendes Gesamtargument zu verwenden. Dies gilt umso mehr, als die Planung selbst die Anrechenbarkeit nach WindBG und die technische Nutzung des Raums in den Vordergrund stellt. Die landwirtschaftliche Mitbenutzung kann die grundsätzliche Inanspruchnahme des Freiraums nicht neutralisieren. Die Begründung ist deshalb so zu korrigieren, dass die landwirtschaftliche Restnutzung nicht länger als pauschale Entlastungsformel dient, sondern realistisch als begrenzter Nebenaspekt einer insgesamt erheblichen Raumüberformung behandelt wird.	Nutzung unterhalb der Anlagen ist weiterhin nahezu uneingeschränkt möglich ist.
62. Der Windpark soll ausdrücklich für das Flächenziel anrechenbar sein. Der städtebauliche Teil erklärt ausdrücklich, die Samtgemeinde beabsichtige, dass der Windpark für das Flächenziel anrechenbar ist. Diese Aussage ist für sich genommen noch kein Planungsfehler. Problematisch wird sie aber dort, wo sie die Begründungslogik sichtbar prägt. Denn aus der ausdrücklichen Orientierung am Flächenziel folgt, dass die planerische Konstruktion erkennbar auch auf die maximale Anrechenbarkeit nach dem WindBG hin entwickelt wird. Dies zeigt sich insbesondere in der Wahl der Rotor-Out-Darstellung und in der zusätzlichen Festsetzung als Beschleunigungsgebiet. Der Eindruck liegt nahe, dass die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Samtgemeinde ist es wichtig, dass die Flächen anrechenbar sind, um einer möglichen „Superprivilegierung“ entgegenzuwirken. Die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist durch das BauGB und WindGB vorgegeben und obliegt nicht im Abwägungsspielraum der Samtgemeinde. Zum Thema Rotor-Out siehe Sammelabwägung Pkt. 4.4

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

statistische Zielerreichung nicht nur ein Begleitaspekt, sondern ein zentrales Leitmotiv der Flächenausweisung ist.

Gerade hierin liegt ein abwägungsrelevantes Problem. Das Flächenziel des WindBG kann und darf eine Gemeindeplanung motivieren, es ersetzt aber nicht die eigenständige Pflicht, den konkreten Standort konfliktarm, schutzgutbezogen und städtebaulich tragfähig auszuwählen. Wenn die Begründung zu stark vom Ziel der Anrechenbarkeit geprägt ist, besteht die Gefahr, dass andere Belange in den Hintergrund treten oder nur noch im Rahmen der rechtlichen Mindestanforderungen behandelt werden. Genau dieser Eindruck drängt sich vorliegend auf.

Die ausdrückliche Flächenzielorientierung ist deshalb bei der Abwägung nicht neutral, sondern kritisch zu würdigen. Sie verstärkt den Eindruck, dass die Planung nicht aus einem offenen Such- und Auswahlprozess, sondern aus einem Zielerfüllungsinteresse heraus entwickelt wurde.

Es bedarf daher einer klaren planerischen Nachschärfung: Die Samtgemeinde Gellersen hat überzeugend darzulegen, dass die konkrete Standortwahl und der gewählte Zuschnitt auch unabhängig von der Anrechenbarkeit nach WindBG fachlich und städtebaulich tragfähig sind. Solange diese Herleitung fehlt, bleibt die Flächenzielorientierung ein gewichtiger Belastungsfaktor der Planung.

63. Die Samtgemeinde ist mittelbar an Planungs- und Projektkosten beteiligt.

Im städtebaulichen Teil wird offen gelegt, dass der Vorhabenträger die Kosten des Änderungsverfahrens übernimmt und die Samtgemeinde zugleich durch die Beteiligung an der Projektgesellschaft mittelbar an Planungs- und Projektkosten beteiligt ist. Dieser Umstand ist nicht belanglos. Er bedeutet zwar nicht automatisch, dass die Planung rechtswidrig wäre. Er ist jedoch abwägungsrelevant, weil er eine wirtschaftliche Nähe zwischen planender Körperschaft und Projektinteresse offenbart. Bei einer ohnehin stark ermöglichungsorientierten Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Interessenskonflikt und Profitinteresse siehe Sammelabwägung Pkt. 5.1

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

wie hier verstärkt diese Nähe den Eindruck, dass die Planung nicht mit der gebotenen Distanz allein an den öffentlichen Belangen ausgerichtet worden ist.

Gerade bei einer Planung, die tief in den Außenraum eingreift, eine Vielzahl gewichtiger Konflikte auslöst und zudem aufgrund persönlicher, zum Teil geradlinig familiärer Verflechtungen zwischen Landbesitzern und Entscheidern besonders sensibel ist, reicht es nicht aus, wirtschaftliche Nähe nur formal offenzulegen. Vielmehr muss die Begründung umso strenger, transparenter und konfliktoffen sein. Genau daran fehlt es. Statt einer betont zurückhaltenden und prüfenden Darstellung arbeitet der städtebauliche Teil mit zahlreichen Entlastungsannahmen, späteren Nachweisen und Relativierungen. In dieser Konstellation gewinnt die wirtschaftliche Verflechtung zusätzliches Gewicht.

Die Samtgemeinde Gellersen hätte deshalb besonderen Wert auf eine sichtbar unabhängige, stringente und konfliktbewusste Begründung legen müssen. Solange dies nicht geschieht, bleibt die mittelbare Beteiligung an Planungs- und Projektkosten ein eigenständiger Gesichtspunkt, der die Neutralität der Planung in Frage stellt und die Anforderungen an Transparenz und Abwägung deutlich erhöht.

64. Damit besteht zumindest eine wirtschaftliche Nähe zum Projekt.

Die im städtebaulichen Teil offen angesprochene mittelbare Beteiligung an Planungs- und Projektkosten begründet jedenfalls eine wirtschaftliche Nähe der planenden Samtgemeinde zum Vorhaben. Diese Nähe ist für die Beurteilung der Planung nicht folgenlos. Denn je stärker wirtschaftliche oder projektbezogene Interessen mit der Planung verknüpft sind, desto höher sind die Anforderungen an die Transparenz, die Trennung zwischen öffentlicher Planung und Projektförderung sowie an die nachvollziehbare Gewichtung gegenläufiger Belange. Dies gilt hier in besonderem Maße, weil nicht nur die Fläche selbst umstritten ist, sondern auch Mensch, Erholung, Landschaft, Schutzgebiete, technische Restriktionen und Artenschutz in erheblicher Weise betroffen sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Bürgerwindpark. Bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung ist neben Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und den Belangen des Umweltschutzes auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen.

Zum Thema Bedenken wegen privatwirtschaftlicher Interessen siehe auch Sammelabwägung Pkt. 5.2

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Eine wirtschaftliche Nähe ist nicht schon deshalb unbedenklich, weil sie offen angesprochen wird. Offenlegung ist nur der erste Schritt. Der zweite Schritt müsste darin bestehen, dass die Begründung sichtbar jede Tendenz vermeidet, Konflikte zu kleinzureden, spätere Verfahren zu überfrachten oder entlastende Annahmen an die Stelle belastbarer Nachweise zu setzen. Genau diese Zurückhaltung ist dem städtebaulichen Teil jedoch nicht durchgehend zu entnehmen. Vielmehr bestätigt sich der Eindruck einer stark auf Ermöglichung angelegten Planung. Gerade deshalb ist die wirtschaftliche Nähe hier nicht bloß eine Randbemerkung, sondern ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der die gesamte Begründung strenger prüfungsbedürftig macht. Wo Nähe zum Projekt besteht, müssen Konflikte umso gründlicher, gegenwartsbezogener und vollständig aufgearbeitet werden. Die Planung darf daher nicht mit dem bloßen Hinweis auf Offenlegung als unproblematisch behandelt werden. Vielmehr ist bei der weiteren Behandlung des Verfahrens ein besonders strenger Maßstab an Neutralität, Vollständigkeit und Konflikttransparenz anzulegen. 65. Der eigene Anspruch, keine bewaldeten Flächen ausweisen zu wollen, steht im Widerspruch zur tatsächlichen Einbeziehung von Waldnähe und Waldüberstreichung.	
Der städtebauliche Teil erklärt, die Samtgemeinde habe sich unter anderem davon leiten lassen, keine bewaldeten Flächen auszuweisen. Gleichzeitig wird aber offengelegt, dass das Plangebiet unmittelbar an einen mehrere hundert Hektar großen Kiefernwald angrenzt beziehungsweise nach eigener Formulierung teilweise innerhalb diesem liegt, dass aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich Waldabstände einzuhalten wären und dass im Ergebnis dennoch eine Windenergienutzung in unmittelbarer Waldnähe ermöglicht werden soll. Hinzu tritt	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In den Planunterlagen wird eindeutig zwischen der Ausweisung in der Umgebung vom Wald und auf bewaldeten Flächen unterschieden. Der Konflikt mit dem Wald wird abgewogen; Themen wie Brandschutz, Waldrandwirkung, Wald als Habitat und Erholungsraum, Landschaftsschutzgebiet und optische Dominanz werden in den Planunterlagen bereits beachtet. Zum Thema Beeinträchtigung von Wald siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.7 sowie Kapitel 3.12. Waldschutz der städtebaulichen Begründung.

die Rotor-Out-Logik, die Überstreichungen angrenzender Waldflächen gerade nicht ausschließt. Diese Zusammenstellung ist in sich widersprüchlich.

ABBILDUNG



Wer ernsthaft vermeiden will, bewaldete Räume in den Konfliktraum einzubeziehen, kann sich nicht darauf beschränken, formal nur offene Ackerflächen auszuweisen, tatsächlich aber eine Planung zu wählen, deren technische Wirkungen unmittelbar in den Wald hineinreichen. Der Konflikt wird dadurch nicht beseitigt, sondern lediglich zeichnerisch verschoben. Gerade bei einem großflächigen, waldbrandgefährdeten Kiefernwald und mit Blick auf Waldrandfunktionen, Artenvorkommen und brandschutzbezogene Anforderungen genügt eine solche formale Trennung nicht.

Dieser Widerspruch trifft den städtebaulichen Teil im Kern, weil er zeigt, dass der selbst formulierte Maßstab nicht konsequent durchgehalten wird. Es bleibt bei einer rhetorischen Schonung des Waldes, während die tatsächliche Planung den Wald sehr wohl in den Konfliktraum einbezieht.

Die Samtgemeinde Gellersen muss diesen Widerspruch auflösen, indem sie entweder die Planung so zurücknimmt, dass Waldnähe und Waldüberstreichung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

tatsächlich vermieden werden, oder offen einräumt, dass der selbst gesetzte Schonungsanspruch nicht eingehalten wird. In der derzeitigen Fassung trägt die Begründung ihren eigenen Maßstab nicht.

66. Der benannte Erholungsschutz steht im offenen Widerspruch dazu, dass der 300-Meter-Abstand zu regionalen Erholungsschwerpunkten überwiegend nicht eingehalten wird.

Der städtebauliche Teil erkennt selbst an, dass das Plangebiet in konfliktträchtiger Beziehung zu Erholungsbelangen steht. Zugleich wird offengelegt, dass der im Raumordnungszusammenhang genannte Abstand von 300 Metern zu regionalen Erholungsschwerpunkten überwiegend nicht eingehalten wird. Dieser Befund ist eindeutig. Wer den Erholungsschutz als relevanten Belang benennt, kann eine solche Abstandsproblematik nicht im selben Schritt relativieren, ohne eine besonders tragfähige Begründung zu liefern. Genau daran fehlt es.

Statt die Nichteinhaltung des Abstands als ernsthaften planerischen Konflikt zu würdigen, wird sie im Wesentlichen mit Verweis auf künftige Änderungen der Regionalplanung entschärft. Das ist methodisch unzulässig. Maßgeblich ist nicht, ob der Konflikt künftig vielleicht entfällt, sondern ob die Planung gegenwärtig tragfähig ist. Gerade bei einer Flächennutzungsplanung, die die grundlegende Weichenstellung für einen Windpark vornimmt, muss die aktuelle Konfliktlage selbstständig und belastbar bewältigt werden.

Hinzu kommt, dass Erholung gerade in diesem Landschaftsraum nicht als bloßer Nebenbelang verstanden werden kann. Offene Ackerflächen, Waldnähe, Wegebeziehungen und Sichtachsen prägen die Qualität der Feierabend- und Naherholung. Wird ein selbst benannter Mindestabstand überwiegend nicht eingehalten, ist das ein erhebliches Abwägungssignal, nicht bloß ein Randproblem.

Es ist daher geboten, die Planung nicht trotz, sondern wegen dieser Unterschreitung kritisch neu zu bewerten. Solange der Abstandskonflikt überwiegend besteht und nicht durch eine nachvollziehbare gegenwartsbezogene

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Samtgemeinde steht es frei, im Rahmen der Abwägung durch die Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel von den Vorgaben der Raumordnung abzuweichen. Die Samtgemeinde Gellersen gibt dem Ausbau erneuerbarer Energien hier den Vorrang.

Zur Abwägung siehe auch oben Punkt 19.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Begründung ausgeräumt wird, ist die Planung im Hinblick auf den Erholungsbe-
lang nicht tragfähig.

67. Anerkannte aktuelle RROP-Konflikte werden unzulässig mit künftigen Änderungen relativiert.

Die Begründung arbeitet wiederholt mit dem Argument, bestimmte aktuelle Konflikte würden im Zuge künftiger Änderungen des RROP entfallen oder an Bedeutung verlieren. Dieses Argumentationsmuster ist rechtlich und methodisch nicht tragfähig. Eine Flächennutzungsplanung ist auf der Grundlage der zum Entscheidungszeitpunkt relevanten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Sie darf nicht darauf gestützt werden, dass andere Planungsebenen ihre Festlegungen möglicherweise später ändern. Eine solche Zukunftsverlagerung schwächt die Gegenwartsbezogenheit der Abwägung.

Gerade im vorliegenden Fall betrifft dies keine bloßen Randaspekte, sondern gewichtige Konflikte, insbesondere den Erholungsbelang und weitere raumordnerische Einordnungen. Wenn die Begründung selbst einräumt, dass aktuelle Festlegungen einer konfliktarmen Einordnung entgegenstehen, diese aber mit Blick auf erwartete Änderungen relativiert, ersetzt sie eine aktuelle Konfliktbewältigung durch eine Hoffnung auf spätere Plananpassung.

Diese Vorgehensweise ist insbesondere deshalb angreifbar, weil die Flächennutzungsplanung hier nicht bloß vorbereitend in einem abstrakten Sinn wirkt, sondern den konkreten Raum für ein großtechnisches Vorhaben öffnen soll. Dafür reicht es nicht, gegenwärtige Konflikte mit zukünftigen Entwicklungen weichzuzeichnen. Vielmehr müssen aktuelle raumordnerische und tatsächliche Belange eigenständig durchgeprüft und abgewogen werden.

Der städtebauliche Teil ist daher an diesem Maßstab neu zu fassen. Solange aktuelle Konflikte nicht aus sich heraus, sondern nur mit Hilfe künftiger Änderungen relativiert werden, fehlt der Begründung die erforderliche Gegenwartsbezogenheit und damit ein wesentlicher Bestandteil ihrer planerischen Tragfähigkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zur Abwägung siehe oben Punkt 17.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

68. Benannte Schutzabstände werden im selben Atemzug als bloße Mindestannahmen relativiert.

Der städtebauliche Teil nennt verschiedene Schutzabstände, erklärt aber zugleich, es handele sich im Kern nur um angenommene Mindestwerte für die vorliegende Planung. Gerade diese Relativierung ist problematisch. Schutzabstände sollen in einer Flächennutzungsplanung gerade dazu dienen, die räumliche Eignung und Konfliktarmut einer Fläche nachvollziehbar zu begrenzen. Wenn dieselben Abstände im nächsten Schritt als bloße Mindestannahmen ohne harte Bindungswirkung beschrieben werden, verlieren sie einen Großteil ihrer planerischen Steuerungsfunktion.

Diese Argumentation ist vor allem deshalb angreifbar, weil die Planung sich an vielen Stellen auf die Einhaltung dieser Abstände stützt, um die Fläche als grundsätzlich geeignet darzustellen. Werden die Abstände dann gleichzeitig relativiert und ihre konkrete Tragfähigkeit in das Genehmigungsverfahren verlagert, entsteht ein Zirkelschluss: Die Fläche erscheint geeignet, weil Mindestabstände eingehalten werden; die tatsächliche Eignung dieser Mindestabstände wird aber erst später nachgewiesen. Eine solche Begründungslogik ist nicht abwägungsstabil.

Hinzu kommt, dass Schutzabstände unterschiedliche Belange berühren – etwa Wohnen, Freizeitnutzung, Infrastruktur oder Waldschutz – und damit eine zentrale Rolle in der raumbezogenen Konfliktsteuerung spielen. Gerade deshalb müssen sie klar, nachvollziehbar und belastbar sein. Der Verweis auf bloße Mindestannahmen verwässert diesen Anspruch.

Die Planung ist daher so nachzuarbeiten, dass die angesetzten Schutzabstände entweder als tragfähige planerische Maßstäbe begründet und eingehalten oder die davon betroffenen Teilflächen neu bewertet werden. Solange die Abstände nur provisorisch und relativiert im Raum stehen, fehlt der Flächenausweisung eine belastbare räumliche Steuerungsgrundlage.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zur Abwägung siehe oben Punkt 29.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

69. Die behauptete optische Verträglichkeit steht im offenen Widerspruch dazu, dass Westergellersen mit 133 Grad umfasst wird.

Der städtebauliche Teil ermittelt für Westergellersen eine optische Umfassung von 133 Grad und damit eine Überschreitung des selbst zugrunde gelegten 120-Grad-Maßstabs. Dennoch wird am Ende eine optische Verträglichkeit bejaht. Dieser Widerspruch ist in der Begründung nicht überzeugend aufgelöst. Die Überschreitung des eigenen Maßstabs ist kein beiläufiger Befund, sondern ein ernstes Indiz dafür, dass die visuelle Belastungsgrenze gerade nicht eingehalten wird. Wer einen Prüfmaßstab selbst setzt, muss ihn auch konsequent anwenden oder eine besonders tragfähige Ausnahmebegründung liefern.

Die hier angeführten Relativierungen – etwa Lücken zwischen Windgebieten, die attraktivere Südseite, Anhöhen oder Baumkulissen – ersetzen eine solche Ausnahmebegründung nicht. Sie ändern nichts daran, dass die ermittelte Umschließung den Sollwert überschreitet und damit gerade die Gefahr einer visuellen Bedrängung und Raumüberformung belegt. Dies gilt umso mehr, als die Landschaft in Richtung Westergellersen und Osterbachniederung durch Offenheit und weite Sichtbeziehungen geprägt ist.

Eine optische Verträglichkeit kann daher nicht schlicht behauptet werden, wenn die eigene Umfassungsprüfung eine maßgebliche Überschreitung ausweist. In einer tragfähigen Begründung hätte dies entweder zu einer Verringerung oder Umgestaltung der Fläche oder zu einer klaren Anerkennung eines nicht hinnehmbaren Konflikts führen müssen.

Solange die 133-Grad-Umschließung nicht durch eine methodisch saubere und inhaltlich tragfähige Neubewertung ausgeräumt wird, kann die optische Verträglichkeit für Westergellersen nicht als belegt angesehen werden.

70. Technische Restriktionen werden zwar benannt, die eigentlichen Nachweise aber fast vollständig in das Genehmigungsverfahren verschoben.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zur Abwägung siehe oben Punkt 41f.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der städtebauliche Teil benennt eine Vielzahl technischer Restriktionen: Leitungen, Richtfunktrasse, Pipeline, Netzanschluss, Erschließung, Waldschutz, seismische Messstation, schutzabstandsbezogene Randlagen und weitere infrastrukturelle Vorgaben. Gerade diese Vielzahl zeigt, dass es sich nicht um eine technisch unproblematische Fläche handelt. Gleichwohl endet die Begründung nicht in einer zurückhaltenden Gesamtbewertung, sondern fast durchgehend in dem Hinweis, die entscheidenden Nachweise würden später im Genehmigungsverfahren geführt, im Einzelfall geprüft oder gutachterlich unterlegt. Genau diese Verlagerung ist planungsrechtlich und methodisch nicht tragfähig. Denn die Flächennutzungsplanung soll nicht nur ein grobes Wunschbild zeichnen, sondern die wesentlichen Eignungsfragen so weit klären, dass die Darstellung einer Windenergiefläche auf einer belastbaren Grundlage beruht. Wenn technische Restriktionen erst später konkretisiert werden, bleibt offen, ob die dargestellte Fläche in der vorgesehenen Form tatsächlich nutzbar ist oder ob sich wesentliche Teile als konfliktbehaftet, nicht bebaubar oder nur unter erheblichen Zusatzaufgaben realisieren lassen. Diese Art der Begründung führt dazu, dass die Fläche gewissermaßen unter Vorbehalt dargestellt wird: planungspositiv heute, technisch belastbar vielleicht später. Gerade das ist mit einer abwägungsfesten Planung nicht vereinbar. Die Vielzahl der verschobenen Nachweise zeigt nicht eine besondere Sorgfalt, sondern im Gegenteil, dass die jetzige Begründung die maßgeblichen Konfliktfragen noch nicht trägt. Die Samtgemeinde Gellersen darf die Flächenausweisung deshalb nicht auf ein derart vorläufiges technisches Fundament stützen. Erforderlich ist eine substantielle Nacharbeitung, die die wesentlichen technischen Restriktionen bereits auf Planungsebene so weit auflöst, dass die Eignung der Fläche nicht nur behauptet, sondern belastbar belegt ist.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Schutz der kritischen Infrastruktur siehe Sammelabwägung Pkt. 4.3

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Fazit

Zur Abwägung siehe oben.

Der städtebauliche Teil der Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen ist in seiner vorliegenden Fassung nicht geeignet, die beabsichtigte Ausweisung des Windparks Kirchgellersen tragfähig zu rechtfertigen. Die Unterlage weist nicht nur einzelne Schwächen in Detailfragen auf, sondern leidet an einem durchgehenden Strukturmangel: Die Planung wird nicht aus einem gesamträumlichen, konfliktminimierenden und abwägungsfesten Standortkonzept entwickelt, sondern im Ergebnis aus der Überplanung einer konkreten Einzelfläche heraus begründet. Zugleich wird die Fläche als Rotor-Out-Fläche und zusätzlich als Beschleunigungsgebiet dargestellt, um die planerische Ermöglichung und die Anrechenbarkeit nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz zu sichern. Damit tritt die Frage, ob gerade dieser Standort im Verhältnis zu anderen denkbaren Flächen der sachgerechteste, konfliktärmste und städtebaulich am besten vertretbare ist, erkennbar in den Hintergrund.

Hinzu kommt, dass zentrale Konflikte im städtebaulichen Teil nicht belastbar gelöst, sondern in erheblichem Umfang auf spätere Genehmigungs- und Ausführungsverfahren verlagert werden. Dies betrifft insbesondere den Lärmschutz, den Schattenwurf, die technische Infrastruktur, die Erschließung, den Netzananschluss, Leitungs- und Sicherheitsfragen sowie weitere Fragen der tatsächlichen Umsetzbarkeit. Der städtebauliche Teil benennt diese Punkte zwar, liefert aber gerade nicht die für eine vorbereitende Bauleitplanung erforderliche belastbare Konfliktbewältigung, sondern beschränkt sich weitgehend auf die Aussage, dass die maßgeblichen Nachweise später im Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu führen seien. Eine solche Begründung reicht nicht aus, um bereits jetzt eine positive Flächenausweisung zu tragen.

Besonders schwer wiegt, dass die Unterlage aktuelle raumordnerische und schutzbezogene Konflikte nicht wirklich bewältigt, sondern vielfach mit späteren Entwicklungen relativiert. Das gilt vor allem für die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms zu Erholung und ruhiger Erholung, für die Waldnähe, für die Einbeziehung des Landschaftsschutzgebiets sowie für die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Behandlung weiterer in Aufstellung befindlicher Windgebiete im Umfeld. Maßgeblich für die Abwägung ist jedoch die gegenwärtige Sach- und Rechtslage. Eine Flächennutzungsplanänderung kann nicht tragfähig darauf gestützt werden, dass bestimmte entgegenstehende Belange möglicherweise künftig entfallen oder anders bewertet werden. Gerade die eigene Feststellung, dass der 300-m-Abstand zu regionalen Erholungsschwerpunkten überwiegend nicht eingehalten wird, hätte eine deutlich kritischere planerische Reaktion erfordert.

Ein besonders gravierender Mangel liegt schließlich in der Bewertung der optischen und landschaftlichen Belastung, insbesondere für Westergellersen. Der städtebauliche Teil arbeitet mit einem schematischen Modell, bezieht weitere Windgebiete im Landkreis Lüneburg und im Landkreis Harburg ein und gelangt trotz einer für Westergellersen festgestellten optischen Umschließung von 133 Grad im Ergebnis zu einer Verträglichkeit. Diese Bewertung wird zusätzlich auf Annahmen gestützt, die zum Teil selbst noch von unsicheren künftigen Planständen abhängen. Wenn der eigene Maßstab überschritten wird und die Konfliktlösung letztlich nur über Blicklücken, Geländewirkungen, Bewuchs und unsichere Nachbarplanungen konstruiert wird, fehlt der positiven Schlussfolgerung die erforderliche Belastbarkeit.

In der Gesamtschau entsteht damit kein städtebaulicher Begründungstext, der die Planung vorsorgend, konfliktbewusst und abwägungsfest trägt, sondern eine ermöglichungsorientierte Rechtfertigung, die tragende Konflikte relativiert, in spätere Verfahren verlagert oder mit künftigen Entwicklungen entlastet. Genau das genügt den Anforderungen an eine sachgerechte Flächennutzungsplanung nicht. Der städtebauliche Teil darf daher nicht als tragfähige Grundlage für die 55. Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen werden.

Die Samtgemeinde Gellersen wird deshalb aufgefordert, die städtebauliche Begründung grundlegend zu überarbeiten, eine wirklich gegenwartsbezogene und konfliktminimierende Standortbegründung vorzulegen und die tragenden Konflikte nicht nur zu benennen, sondern bereits auf Ebene der

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Flächennutzungsplanung nachvollziehbar und konsistent zu bewältigen. Solange dies nicht erfolgt ist, fehlt der 55. Änderung des Flächennutzungsplans die erforderliche städtebauliche und abwägungsrechtliche Tragfähigkeit.